G I S E L A T O U S S A I N T

R E C H T S A N W Ä L T I N

RAin G. Toussaint, Geigersbergstr.31, 76227 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

RECHTSANWÄLTIN
Gisela Toussaint
Geigersbergstr. 31
76227 Karlsruhe
T 0049 (0)721 1838647
F 0049 (0)721 1838841

29.1.2019

VERFASSUNGSBESCHWERDE

der

Frau Marianne Grimmenstein-Balas XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

die Vollmacht ist beigelegt (s. Anlage 1),

- Beschwerdeführerin zu 1) -

sowie weiterer 9.393 BürgerInnen der Bundesrepublik Deutschland

- BeschwerdeführerInnen zu 2) -9.394) -

Die Liste mit den Namen der BeschwerdeführerInnen und die Vollmachten werden dem Gericht gesondert zugestellt.

Unter Bezugnahme auf die Vollmachten zeige ich an, dass ich die BeschwerdeführerInnen zu 1) Und zu 2)-9001) im Verfahren der Verfassungsbeschwerde vertrete.

Namens und in Vollmacht der BeschwerdeführerInnen wird

b e a n t r a g t, festzustellen:

1. Die Zustimmung des deutschen Vertreters am 20.Dezember 2018 im Rat der Europäischen Union zu dem Vorschlag der Kommission vom 18. April 2018 zum Abschluss und

Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – im Namen der Europäischen Union ist verfassungswidrig und verletzt die BeschwerdeführerInnen in ihren Rechten aus Art. 1, 2, 20, 20 a, 23 Abs.1 S.1, 38 Abs.1 Satz1, 59, 79 Abs.3, 146 GG, Art. 2, 3 Abs.3 S.2, 14 EUV, Art.22 AEUV, Art. 25 GG, Art. 1, 2, 103 UN-Charta, Art. 3, 8, 21, 22, 25 und 28 AEMR, Art.53, 64 WVRKIO und Art 26 GG, § 6 Abs.1 S.3, § 7 Abs.1 S.2 VStGB, § 81 StGB.

2. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – ist ein gemischtes Abkommen und aus diesem Grunde mangels der erforderlichen Zustimmung auch der Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten formal schwebend unwirksam.

3. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – ist formell und materiell nichtig gem. Art. 53 und 64 WVRKIO

4. Die BeschwerdeführerInnen haben als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen ein verfassungsmäßiges Recht auf Erhalt der sozialen Marktwirtschaft - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU - durch die Bundesregierung, das deutsche Parlament als auch die EU-Kommission und das Europäische Parlament.

5. Die BeschwerdeführerInnen haben als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen ein verfassungsmäßiges Recht auf Erhalt der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU – und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments durch die Bundesregierung, das deutsche Parlament, die EU-Kommission und das Europäische Parlament.

6. Die BeschwerdeführerInnen haben als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen ein verfassungsmäßiges Recht auf Nichtblockierung sowie auf Durchführung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris durch die Bundesregierung, das deutsche Parlament sowie durch die EU-Kommission und das europäische Parlament, da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Europäische Union selbstverpflichtende Vertragspartner dieses Abkommens sind.

7. Die BeschwerdeführerInnen haben ein verfassungsmäßiges Recht auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit gem. Art.26 GG, § 6 Abs.1 S.3 und § 7 Abs.1 S.2 VStGB durch die Bundesregierung sowie die EU-Kommission, ggf. als Unterstützungshandlung, Teilnahme oder Versuch.

8. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – verstößt gegen die verfassungsgemäßen Rechte der BeschwerdeführerInnen als BundesbürgerInnen und als UnionsbürgerInnen auf den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU - und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments, auf Nichtblockierung sowie auf Durchführung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris sowie auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit.

9. Die verfassungsgemäßen Rechte der BeschwerdeführerInnen als BundesbürgerInnen und UnionsbürgerInnen auf den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der EU und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments, auf Nichtblockierung sowie auf Durchführung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris sowie auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit durch die Bundesregierung werden durch die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – durch die Bundesregierung in gravierendem Maße elementar verletzt.

10. Die verfassungsgemäßen Rechte der BeschwerdeführerInnen als BundesbürgerInnen und UnionsbürgerInnen auf den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit des deutschen Parlaments, auf Nichtblockierung sowie auf Durchführung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris sowie auf Nichterfüllung der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit durch die Bundesregierung werden durch die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – durch die Europäische Kommission sowie die japanische Regierung als Begründer dieses verfassungswidrigen Abkommens in gravierendem Maße verletzt.

11. Die Verhandlung, Zustimmung, Unterzeichnung und etwaige Durchführung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – ist hiernach nicht nur elementar verfassungswidrig sondern stellt - zulasten der mittelbar und unmittelbar als Vertreter der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der japanischen Regierung Handelnden - Erfüllungsakte des Straftatbestandes des Hochverrats gem. § 81 StGB dar, der ausdrücklich zum Schutz der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vor elementaren Angriffen aus dem In- und Ausland gegen den deutschen Rechtsstaat und seine Funktionsfähigkeit.

12. Die Verhandlung, Zustimmung, Unterzeichnung und etwaige Durchführung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – ist hiernach nicht nur elementar verfassungswidrig sondern stellt - zulasten der mittelbar und unmittelbar als Vertreter der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der japanischen Regierung Handelnden – Erfüllungsakte der Völkerstraftatbestände des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die gesamte Menschheit gem. Art.26 GG, § 6 Abs.1 S.3 und § 7 Abs.1 S.2 VStGB dar, ggf. als Unterstützungshandlung, Teilnahme oder Versuch.

13. Die Unterlassung der deutschen öffentlichen Gewalt, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Umsetzung und einen Vollzug des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – in Deutschland verhindern, beispielsweise die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gem. Art 263 AEUV, verletzt die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten gem. Art. 20 Abs1 und 2, 79 Abs.3, 38 Abs.1 GG.

Gliederung:

A. Verfassungsbeschwerde

I. Anträge - 1

II. Einleitender Überblick über das rechtliche Begehren - 8

III. Sachverhalt - 9

1. Weltpolitische und weltwirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und Problemstellungen - 9

a) UNO, UN-Charta, AEMR, ILO, WVRKIO, ius cogens - 9
b) Völkerstrafrecht, ius cogens - 11
c) Völkerrechtliche, europäische und deutsche Grundsatzvereinbarung über ein globales, europäisches und deutsches Wirtschafssystem der sozialen Marktwirtschaft gem. Art.28 AEMR, Art.3 Abs.3 S.2 EUV, Art. 20 Abs.2 GG - 12
d) GATT/WTO, WWF; Agenda der umfassenden Marktliberalisierung - 12
e) Freihandelsabkommen neuer Generation EUSFTA - 13
f) EU-only-Gutachten des EuGH - 13
g) Freihandelsabkommen neuer Generation TTIP - 13
h) Freihandelsabkommen neuer Generation CETA - 14
i) Achmea-Entscheidung des EuGH - 14
j) UN-Binding Treaty - 14
k) Globale Klimakatastrophe, Pflicht zur umfassenden CO^2-neutralen Regulierung der Weltwirtschaft - 15
l) Paris Abkommen als aa) Klimaschutzabkommen - 15
bb) Weltwirtschaftsabkommen - 17
cc) globales Notstandsabkommen - 17
dd) neues ius cogens - 17
m) Pflicht zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft, wird ius cogens - 17
n) Abschluss, Unterzeichnung und Ratifizierung des PA durch alle EU-Mitgliedstaaten und der EU - 18
o) Erstellung und Einreichung der „National festgelegten Beiträge“ gem. Art.3 PA (nat. Klimaschutzpläne) - 18
p) IPCC-Berichte, WBGU, Mission 2020, Klimagutachten - 19
q) Zivilgesellschaft, NGOs, Presse - 20
r) Jugendproteste gegen Regierungen wegen Nichterfüllung des PA und seine Folgen, dieZerstörung der Zukunft und allen Lebens - 20
s) Internationale Klimaklagen - 20
t) „Klima-Veto“ von Präsident Emanuel Macron - 22
u) Strafrechtliche und völkerstrafrechtliche Sofortmaßnahmen gegen Blockierungen der Regulierungspflichten des PA - 22
v) Erhöhte Dringlichkeit wegen Auflösung des Jet-Streams - 23
w) OPEC-Beschlüsse contra UN-Klimakonferenz COP 24 - 23
x) WWF-Risiko-Bericht 2019, Menschenrechte als Handelshemmnisse, Abschaffung der UNO und der Demokratie - 23

y) Merkel-Rede in Davos: Staatsziels für Deutschland und EU: soziale Marktwirtschaft als 3. Weg, nicht Neoliberalismus! Mahnung zur Mäßigung des Generalangriffs des Neoliberalismus gegen Menschenrechte und UNO - 24
z) Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gegen „Freihandelsabkommen neuer Generation“ zum Schutz der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie und des PA unabdingbar - 25

2. JEFTA - 25
a) Vertragsverhandlungen - 25
b) Ratifizierungsplan - 27
c) EU-only - 27
3. Überblick über die Inhalte des JEFTA - 28

IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde - 30

1. Beschwerdefähigkeit - 31
2. Beschwerdegegenstände - 31
3. Beschwerdebefugnisse - 32
a) Identitätskontrolle - 33
b) Ultra-vires-Kontrolle - 35
aa) kompetenzwidr. Institutionelle Fortentwicklung der EU, Art.1, 23, 38, 57, 79 Abs.3 GG – 36 - 36
bb) kompetenzwidr. Regelung des Arbeitsrechts, Art. 1, 2, 9, 12, 74 Abs. 1 Nr.12 GG
cc) kompetentwidr. Aufgabe des Vorsorgeprinzips, Art. 2, 20 a, GG - 37
dd) kompetenzwidr. Aufgabe des Sozialstaatsprinzips, Art. 20 GG - 37
ee) kompetenzwidr. Aufgabe des Rechtsstaatsprinzips, Art. 20 GG - 38
ff) kompetenzwidr. Aufgabe des Prinzips der Gewaltenteilung, Art. 20 Abs.2 GG - 38
gg) kompetenzwidr. Aufgabe der Rechtssicherheit, Art. 20 GG - 38
hh) kompetenzwidr. Aufgabe der Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft, Art. 20 Abs.1 GG - 38
ii) kompetentwidr. Blockierung des PA, Art. 1, 2, 20 a, 23, 25, 38, 59, 79 Abs.3 GG, Art. 53, 64 WVRKIO - 39
4. Rechtsschutzinteressen - 41

V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde - 42

1. Formelle Verfassungswidrigkeit - 42
a) EU-only-Abkommen oder gemischtes Abkommen - 42
„Nachhaltigkeitskapitel betrifft weder Tragweite internationaler Übereinkünfte noch Zuständigkeiten“ (vgl. 2/15, Rn 155)
aa)Tragweite des PA - 43
(1) nicht nur UN-Klimaschutzabkommen - 43
(2) Weltwirtschaftsabkommen - 43
(3) globales Notstandsabkommen - 44
(4) neues ius cogens gem. Art 64 WVRKIO - 45
(5) Regulierungspflicht hat Vorrang vor Deregulierung - 45
bb) PA begründet neue, eigenständige umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten und der EU - 46

(1) Massive, einschneidende, umfassende und dringende Regulierungspflichten für alle EU-Mitgliedstaaten und EU - 46
(2) Erstellung nationaler Klimaschutzpläne - 46
(3) Gesetzliche Umsetzung und Weiterentwicklung auf nationaler Ebene - 46
(4) EU hat gleichberechtigte umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten gem. Art.1, 2, 3, 4, 16, 17 und 18 PA inhaltlich anerkannt - 47
(5) EU hat gleichberechtigte umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten für alle EU-Mitgliedstaaten durch deren Ratifizierung des PA sowie durch die eigene Ratifizierung des PA konkludent anerkannt - 47
cc) Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll sind „sog. gemischte Abkommen“ - 47
(1) Kommentarmeinung - 47
(2) muss ebenfalls für PA gelten - 47
(3) Rechtliche Folge für Integration des PA in Handelsabkommen – 48 - 48
(4) Rechtliche Folgen aus den originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten-
dd)Art. 191 AEUV „Mit-Zuständigkeitsnorm“ gem. Art. 20 Abs. 3 PA - 48
(1) Art. 20 Abs. 3 PA - 48
(2) Art. 191 AEUV als „Mit-Zuständigkeitsnorm“ zugunsten der EU gem. PA - 49
(3) Art. 191 AEUV als „Allein-Zuständigkeitsnorm“ in EU-Handelsabkommen gem. Eu-only-Gutachten - 50
(4) Grundsätzlicher, diametraler Widerspruch - 50

ee) Eindeutige Zuständigkeitsnormen zugunsten der EU-Mitgliedstaaten Art. 191 Abs.4 S.1, Art. 191 Abs.4 S.3, Art.194 Abs.2 u.3 AEUV - 50

ff) Art. 191 Abs. 4 UAbs.1, Art. 191 Abs.4 UAbs.3, Art. 194 Abs.2 u. 3 AEUV-51

(1) Art. 191 Abs.4 UAbs.1 AEUV - 51
(2) Art. 191 Abs.4 UAbs.4 AEUV - 52
(3) Art. 194 Abs.2 u 3 AEUV - 52
gg)Fazit: JEFTA ist eindeutig ein gemischter Vertrag
JEFTA ist wegen gravierender Formmängel nichtig - 53

b) verfassungsmäßige Vertragsform gem. Art. 217, 218 AEUV oder Art. 207, 218 AEUV? – Grenze der EU-Kompetenzen gem. Art. 207 Abs.6 AEUV - 54

2. Materielle Verfassungswidrigkeit - 56
a) Verfassungswidrigkeit des Ausschusswesens - 56

aa)Verstoß gegen Verfassungsidentität des GG und gegen Verbot des Ultra-vires-Aktes - 57

1) Ausübung von Hoheitsgewalt als Verletzung der Verfassungsidentität - 57
2) Befugnisse der Ausschüsse des JEFTA - 59
3) Allgemeine Auslegungskompetenz - 59
4) Änderung der institutionellen Struktur des JEFTA durch den gemischten Ausschuss - 59
5) Materiellrechtliche Befugnisse der Ausschüsse - 60

6) Beteiligung der Organe der EU - 62

7) Verletzung des Demokratiegebotes – 62 -67

8) Keine Rechtfertigungsmöglichkeit über Art. 23 Abs.1 S.1 GG, 24, 59 Abs.2 GG

9) Offene institutionelle Struktur des JEFTA auf Grundlage eines Ultra-vires-Aktes - 67

10) Fazit - 69

b) Weitere Verstöße gegen Verfassungsidentität und Verbot des Ultra-vires-Aktes

aa) ILO - 70

bb) Vorsorgeprinzip - 70

cc) Kompetenzw. Aufgabe des Sozialstaatsprinzips, insbes.: Wasserversorgung - 75

dd) Kompetenzwidrige Regelungen der Finanzdienstleistungen (ultra-vires-Rüge) - 79

ee) Regulatorische Zusammenarbeit, Zusammensetzung und Entscheidungsverfahren der Ausschüsse (Identitätsrüge) - 81

ff) Verfassungswidrige Kompetenzübertragung auf Ausschüsse durch JEFTA (Identitätsrüge) - 85

gg) Vertragliche Kollision mit Völkerrecht - 89

(1) die Normen des allgemeinen Völkerrechts (Ius cogens) bedürfen zu ihrer Gestaltung, ihrer Durchsetzung und ihres Schutzes von den BürgerInnen gewählte Parlamente - 89

(2)das JEFTA-Ausschusswesen hat weder durch das EU-Parlament noch durch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten eine demokratische Rückbindung90

(3) Das JEFTA-Ausschusswesen verstößt gegen ius cogens - 90

(4) Fazit: das JEFTA-Ausschusswesen ist nichtig - 90

hh) Nachhaltigkeitseinschränkungsklausel 16.4.5 JEFTA bewirkt Nichtigkeit von JEFTA - 90

(1) diametraler Gegensatz zwischen zwingend notwendigen einschneidenden regulierender Klimaschutzmaßnahmen und Deregulierungsgebot des JEFTA - 90

(2) Beispiele - 90

(3) Vorrang des klimaschützenden Regulierungsgebotes - 91

(4) Gebot der möglichst umgehenden und höchst ambitionierten Regulierung kollidiert mit Nachweispflicht der Nichtbeabsichtigung der Hemmung des Handels und mit hohem Kosten-, Klage-, Verfahrens- und Haftungs-Risiko - 91

(5) Geeignetheit der Unterdrückung und Blockade der gem. PA erforderlichen Regulierungsmaßnahmen - 91

(6) Fazit 1: Sowohl die Nachhaltigkeitseinschränkungsklausel Art. 16.4.5 JEFTA als auch JEFTA insgesamt sind zugunsten der schnellen und effektiven Durchsetzbarkeit des PA - als ius cogens – gem. Art. 53, 64 WVRKIO insgesamt nichtig. - 92

d) Verstoß gegen Völkerstrafrecht - 92

aa) aufgrund der effektiven Blockade des PA als ius cogens durch 16.4.5 JEFTA liegt (versuchter) Völkermord gem. § 6 VStGB bzw. § 6 Rom Statut vor. - 92
bb) Kooperation des BVerfG mit dem IStrGH zur Erreichung eines umfassenden und wirksamen Rechtsschutz - 92

B. Vorlage beim EuGH
Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV - 92

A. Verfassungsbeschwerde

I. Anträge (s. Blatt 1 ff)

II. Einleitender Überblick über das rechtliche Begehren

Die BeschwerdeführerInnen begehren die Feststellung der formellen und materiellen Verfassungswidrigkeit sowie Nichtigkeit des Freihandelsabkommens neuer Generation JEFTA, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Rat bei der Abstimmung über die Frage der Annahme von JEFTA.

Die formelle Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit von JEFTA ergibt sich nach Ansicht der BeschwerdeführerInnen insbesondere aus dem Umstand, dass das JEFTA tatsächlich als gemischtes Abkommen hätte verhandelt werden müssen, da die EU-only-Entscheidung des EuGH nicht haltbar ist.

Darüber hinaus ergibt sich die materielle Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des JEFTA nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen zwingend aus einer Reihe von gravierenden strukturellen Verstößen von JEFTA gegen die Grundrechte sowie die Staatsziele parlamentarische Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, soziale Marktwirtschaft, Sozialstaat, Rechtssicherheit.

Da die Angriffe durch JEFTA (und weitere Freihandelsabkommen) gegen den Fortbestand des deutschen und der europäischen Rechtsstaaten, gegen die Menschenrechte und sogar gegen die UNO sowie gegen das Überleben der deutschen, europäischen und globalen Bevölkerung so außerordentlich massiv und aggressiv sind, haben die BeschwerdeführerInnen nicht nur das Recht sondern gem. § 138 Abs. 1 Nr. 2 und 6 StGB sogar die Pflicht, dieses Vorgehen als Hochverrat gem. § 81 StGB sowie als (mindestens) versuchter globaler Völkermord gem. § 6 Abs.1 Nr.3 und § 7 Abs.1 Nr.2 VStGB zur Anzeige zu bringen. Insofern dürfte auch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Verfassung dazu berufen sein, dies inhaltlich umfassend zu prüfen und ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Die BeschwerdeführerInnen machen deshalb geltend, dass nicht nur eine umfassende Prüfung des Grundgesetzes sondern auch der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) als ehernes ius cogens (Art. 53 WVRKIO) erfolgt, wobei das UN-Klimaschutzabkommen von Paris von den BeschwerdeführerInnen als neu hinzugetretenes ius cogens bewertet wird (Art.64 WVRKIO) und dieses so ebenfalls absoluten Vorrang und Schutz vor jeglichen Einschränkungen durch völkerrechtliche Handelsverträge besitzt.

Zur effektiven Abwehr der massiven Angriffe durch JEFTA gegen den Fortbestand des Rechtsstaates, der sozialen Marktwirtschaft und das Überleben der BeschwerdeführerInnen, aller BundesbürgerInnen sowie aller Unions-BürgerInnen ist das Bundesverfassungsgericht berufen, die Nichtigkeit von JEFTA auszusprechen.

III. Sachverhalt

1. Weltpolitische und weltwirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und Problemstellung

Das JEFTA soll als viertes „Freihandelsabkommen neuer Generation der EU“ neben den geplanten EUSFTA (mit Singapur), TTIP (mit den USA) und CETA (mit Kanada) den sogenannten Freihandel, genauer gesagt die wirtschaftspolitische Agenda der strikten Marktliberalisierung (Neoliberalismus), durchsetzen. Weitere Abkommen dieser Art sind mit Australien, Neuseeland etc. geplant.

Hierbei werden Rechte und Interessen der BürgerInnen und des Gemeinwohls wie das Recht auf Arbeitsschutz, auf Naturschutz, auf Umweltschutz, auf Klimaschutz, auf soziale Absicherung, auf Mindestlohn, auf gerechten Lohn, auf Teilhabe am gesellschaftlich erarbeiteten Reichtum, auf bezahlbaren Wohnraum, auf Gesundheitsvorsorge, auf Bildung, auf Kultur, auf Rechtsschutz, auf ein unabhängig arbeitendes Parlament, auf die Einbettung in einem sozialen Rechtsstaat und auf den Fortbestand der sozialen Marktwirtschaft etc. als „Handelshemmnisse“ bewertet.

Diese „Handelshemmnisse“ gilt es, weitestgehend zu reduzieren, um gegenüber anderen Handelspartnern bzw. Konkurrenten mit weniger Rechtsschutzstandards für dessen BürgerInnen, insbesondere China, Saudi Arabien und Russland, konkurrenzfähig zu bleiben oder auch einfach um die Profitspanne gegenüber Konkurrenten zu erhöhen, die entweder abgeschöpft oder zulasten der Konkurrenz reinvestiert werden oder zu ruinösen Preiskämpfen eingesetzt werden kann.

Eine Reduzierung oder Beseitigung dieser Art von angeblichen „Handelshemmnissen“ kann denklogisch nur in der Reduzierung oder Beseitigung der oben genannten Grundrechte der BürgerInnen erfolgen sowie unter Verletzung von globalem allgemeingültigem Völkerrecht wie den universellen Menschenrechten gem. AEMR (ius cogens).

Verträge, die gegen ius cogens verstoßen, sind jedoch gemäß Art 53 WVRKIO nichtig.

a) UNO, UN-Charta, AEMR, WVRK, ius cogens

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

Artikel 53 - Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)
Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

Artikel 64 - Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

UN-Charta

Artikel 1

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

4. ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.

3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.

6. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.

7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

Artikel 103

Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 3 (Recht auf Leben und Freiheit)

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 8 (Anspruch auf Rechtsschutz)

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht)

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 (Recht auf soziale Sicherheit)

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 25 (Recht auf Wohlfahrt)

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 28 (Soziale und internationale Ordnung)

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

b) **Völkerstrafrecht, ius cogens**

§ 6 Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, …

3.die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,

…

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung …
2.in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
…
wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

c) Völkerrechtliche, europäische und deutsche Grundsatzvereinbarung über ein globales, europäisches und deutsches Wirtschafssystem der sozialen Marktwirtschaft gem. Art.28 AEMR, Art.3 Abs.3 S.2 EUV, Art. 20 Abs.2 GG

Diese völkerrechtliche Vereinbarung über ein globales Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft wird – allerdings z.T. immer noch mit sehr großen Unterschieden der Gewichtung zwischen Menschenrechten und wirtschaftlichen Profitinteressen zulasten der Menschenrechte – überall auf der Welt praktiziert.

Die insofern abweichenden Wirtschaftsformen sind der westliche sogenannte „freie Kapitalismus“ (Neoliberalismus) und der „Staatskapitalismus“ östlicher Prägung (insbes. China, Saudi Arabien) Darüber hinaus liegen insbesondere in China und Russland Mischformen dieser Systeme vor.

Die soziale Marktwirtschaft in ihrem Idealfall des Vorrangs der Menschenrechte - die selbst allerhöchstes Völkerrecht darstellen - vor wirtschaftlichen Profitinteressen genießt jedoch (gem. Art 28 AEMR) den Status eines allerhöchsten Völkerrechts (ius cogens).

Das Wirtschaftssystem der sozialen Marktwirtschaft in seiner Idealform durch Verträge (wie neoliberale Handelsverträge) elementar anzugreifen, bewirkt deshalb, dass diese Verträge gem. Art 53 WVRKIO nichtig sind.

d) **GATT/WTO, WWF; Agenda der umfassenden Marktliberalisierung**

Als internationale Organisationen außerhalb der UNO verfolgen sie das Ziel der Durchsetzung eines globalen neoliberalen Weltwirtschaftssystems. Das erklärte Ziel der von ihnen organisierten Welthandelsrunden ist die Deregulierung von Handelshemmnissen.

vgl. Krajewski, Markus, Wirtschaftsvölkerrecht, 3. Auflage, 2012, Rn. 136 ff,

Blauberger, Schneider, Postnationale Demokratie, 2011, S. 112 ff, 143 ff

Als solche werden von den Vertretern des Neoliberalismus insbesondere Arbeitsschutzrechte, Umweltschutzauflagen, Klimaschutzauflagen und Menschenrechte insgesamt betrachtet und massiv bekämpft.

Nach dem Scheitern der letzten WTO-Handelsrunde (Doha) am Widerstand der um ihr Überleben kämpfenden ärmeren Staaten werden die WTO-Handelsrunden als endgültig gescheitert betrachtet und eine weltweite Debatte über die Reform bzw. Reformierbarkeit der WTO hat begonnen.

Es wird nun versucht, die neoliberale Agenda vermehrt durch den Abschluss von Freihandelsabkommen durchzusetzen.

Hierbei soll in Freihandelsabkommen der neuen Generation die Durchsetzung der neoliberalen Agenda durch – wie noch dargelegt wird – die weitest gehende und nachhaltige Entmachtung

der Nationalstaaten und der nationalen Parlamente sowie durch die Installation eines Ausschusswesens sowie eines Investitionsschiedsgerichtes, die sich von jeder demokratischen Kontrolle entziehen, erreicht werden. Dies stellt den Hauptgegenstand der vorliegenden Verfassungsklage dar.

e) Freihandelsabkommen neuer Generation EUSFTA/

Die Aufnahme von exklusiven Verhandlungen der EU mit Singapur statt mit allen ASEAN-Staaten ist – als Ironie des Schicksals – ausgerechnet der Unterzeichnenden „zu verdanken", die 2007 als Praktikantin der Unternehmensberatung Droege für die Europäische Handelskammer in Singapur das Konzept eines Exklusivabkommens mit neuem Schwerpunkt der Ansiedlung europäischer Klimaschutztechnologie und green energy in Singapur als Brückenkopf für gesamt Südostasien vorgeschlagen und dieses neue Konzept in einem Termin mit dem EU-Kommissar in Singapur, Holger Standertskjold, vorgestellt und erörtert hat.

https://www.vrany.de/projekte/klimaschutz/klimaschutztechnologie-in-singapur/

Das Konzept wurde von der EU-Kommission in Brüssel zunächst abgelehnt, dann aber doch aufgegriffen, das Handelsabkommen mit zusätzlichem Schwerpunkt Klimaschutztechnologie und green energy wurde hiernach tatsächlich über einen längeren Zeitraum verhandelt und abgeschlossen und am 8.6.2011 als „Green FTA" von der Presse gefeiert.

https://www.youtube.com/watch?v=P1mHiBrmk8g
In dessen Windschatten wurde das Abkommen jedoch – was nicht absehbar war - mit einem umfassenden und demokratisch nicht legitimierten Ausschusswesen ausgestattet, welches (neben einer Schiedsgerichtsklausel) das Hauptmerkmal der „neuen Generation" von Handelsabkommen darstellt und vorliegend als in höchstem Maße verfassungswidrig angegriffen wird.

f) EU-only-Gutachten des EuGH

Im Rahmen dieses ersten Freihandelsabkommen neuer Generation, zwischen Europa und Singapur, wurde vom EuGH geprüft, ob alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, was allgemein angenommen und zuvor auch in fast allen Handelsabkommen so praktiziert wurde, oder nur die EU und Singapur.

Das „Eu-only-Gutachten des EuGH vom 16.5.2017 (EuGH 2/15) weist der EU gegenüber den EU-Mitgliedstaaten überraschend eine ganz überwiegende Alleinzuständigkeit zu. Unter ausdrücklicher Ausgrenzung der globalen Tragweite des Paris Abkommens:

Hierzu heißt es in EuGH 2/15, Rn. 155:

„Daraus folgt, dass Kapitel 13 (Nachhaltigkeit) weder die Tragweite der internationalen Übereinkünfte, auf die es verweist, noch die Zuständigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Übereinkünfte betrifft".

Die geplanten Direktinvestitionen und die Einführung von Investitionsschiedsgerichten würden hingegen einer geteilten Zuständigkeit von EU und den EU-Mitgliedstaaten unterliegen (Rn. 292) und wurden deshalb aus allen neuen Verträgen in zukünftige Zusatzverträge „ausgelagert".

Das „EU-only-Gutachten“ wurde Rechtsgrundlage auch für JEFTA.

g) Freihandelsabkommen neuer Generation TTIP

Dieses Freihandelsabkommen konnte erfolgreich gestoppt werden. Präsident Barack Obama hat entgegen umfassender internationaler Ankündigungen den Abschluss von TTIP auf der Hannover Messe 2016 überraschend und ohne Angabe von Gründen nicht mehr weiterverfolgt.

Im Nachhinein war dies ausgesprochen klug, denn der ihm nachfolgende Präsident Donald Trump hätte für seine aggressive Amerika-First-Agenda sowie seinen Wirtschaftskrieg gegen Europa dann gar nicht auf einen Zollkrieg zurückgreifen müssen, sondern er hätte Europa und die Europäische Wirtschaft durch eine äußerst aggressive Deregulierungspolitik innerhalb des umfangreichen und undurchsichtigen Systems der TTIP-Ausschüsse sowie durch die dadurch erfolgte Entmachtung der nationalen Parlamente binnen kurzer Zeit in den wirtschaftlichen Ruin sowie in gnadenlose wirtschaftliche Abhängigkeit treiben können.

Der Grund für Trumps öffentlich erklärte Ablehnung von TTIP liegt nicht in der Ablehnung von Freihandelsabkommen sondern offensichtlich nur darin, dass er Nachverhandlungen des Freihandelsabkommens zwecks einer weiteren deutlichen Verschärfung zugunsten der USA durchsetzen will, wie er es bei der Neuverhandlung von NAFTA inzwischen durchgesetzt hat.

Trump benutzt also demokratiefeindliche Handelsabkommen der neuen Generation, um seine Forderung nach extremen Protektionismus der USA gegenüber Europa, Kanada, Mexiko, China etc. durchzusetzen.

Die EU und die EU-Mitgliedstaaten sind deshalb gut beraten, sich dem aktuell äußerst aggressiven Handelsgebaren der USA nicht etwa durch ein Freihandelsabkommen der neuen Generation, einem „TTIP-Light“ mit den USA dauerhaft sowie existenzbedrohend auszuliefern und sehr schnell bis ins Mark sowohl demokratisch als auch wirtschaftlich zerstören zu lassen.

h) Freihandelsabkommen neuer Generation CETA,

Im Rahmen der Einstweiligen Rechtsschutz-Verfahren gegen CETA vor dem Bundesverfassungsgericht hat dieses bereits in seinen Beschluss-Ausführungen angedeutet, dass es Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ausschusswesens sowie der Investitions-Schiedsgerichtsklausel hege. Vgl. 2BvR1368/16, Rn. 50, 52, 62, 65.

Hier wird im Hauptsacheverfahren in Kürze ein Urteil erwartet.

i)„Achmea-Entscheidung“ des EuGH

Schiedsgerichte für Investoren gegen EU-Mitgliedstaaten verstoßen gegen EU-Recht.

Vgl. EuGH-Entscheidung C 284/16

j) UN-Binding Treaty

Die Verhandlungen eines Binding Treaty erfolgen auf UN-Ebene. Hiernach sollen Staaten ausdrücklich verpflichtet werden, in Verträgen, insbesondere Handelsverträgen, die Berücksichtigung der Menschenrechte (ius cogens) der Weltbevölkerung ausdrücklich nicht nur formell zu versichern sondern diese Grundrechte effektiv und detailliert in den auszuhandelnden Vertrag zu integrieren.

https://bindingtreaty.org

Deutschland lehnt bezeichnenderweise die Beteiligung an diesen Verhandlungen bisher ab.

https://www.der-demokratieblog.de/deutschland-torpediert-verbindliche-menschenrechts-normen/

k) Globale Klimakatastrophe, Pflicht zur umfassenden CO2-neutralen Regulierung der Weltwirtschaft

Seit den 1950er Jahren ist der Öl- und Automobilindustrie intern bekannt, dass durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern, insbesondere Benzin, die globale Atmosphäre mit CO^2-Emissionen in einem stetig wachsenden Ausmaß so sehr belastet wird, dass – ca. 2030 – eine folgenschwere Erwärmung des Weltklimas zu erwarten ist, die Pole schmelzen werden, die Meeresspiegel deutlich ansteigen und z.B. New York unter Wasser stehen und diese gesamte Entwicklung für einen Großteil der Weltbevölkerung lebensbedrohlich werden wird.

Vgl. Johan von Mirbach, Dokumentation, Die geheimen Machenschaften der Ölindustrie, 2017 https://www.phoenix.de/sendungen/dokumentationen/die-geheimen-machenschaften-der-elindustrie-a-116282.html

Es besteht die konkrete Gefahr des Untergangs der natürlichen und der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen und folglich die konkrete Gefahr des Untergangs der Weltbevölkerung.

Vgl. IPCC Bericht 2018, https://www.de-ipcc.de/256.php Christopher Schrader, Die wichtigsten Jahre der Geschichte, in Spektrum.de, 8.10.2018, https://www.spektrum.de/news/die-wichtigsten-jahre-der-geschichte/1597138

Während die Klimaexperten noch 2017 davon ausgingen, dass die Menschheit bis 2020 „nur“ den Scheitelpunkt der ansteigenden Kurve der CO^2-Emissionen erreichen und die Kurve dann stark abfallen muss, und sich die Menschheit so in Sicherheit bringen kann,

> Vgl. Figueres,C. u.a.,Three years to safeguard our climate Springer 2017, https://www.wbcsd.org/Programs/Climate-and-Energy/Climate/News/3-years-to-safeguard-our-climate

ist der Wissenschaft bereits ein Jahr später klar, dass wir mittlerweile die gefährliche Phase der „Heißzeit“ erreicht haben und es zusätzlich eine Reihe von unberechenbaren Kipppunkten gibt, die einen Erfolg der Begrenzung der Erderwärmung fraglich erscheinen lässt.

> Steffen,Will u.a.Trajectories oft he Earth System in the Anthropocene, pnas, 2018 https://www.pnas.org/content/115/33/8252/tab-article-info

Nur noch sofortiges, höchst ambitioniertes und globales Handeln zur Reduzierung der CO^2-Emissionen- also der möglichst umgehende massive Austritt aus der Förderung und der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas sowie der höchst ambitionierte Aufbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien - kann den unwiederbringlichen Eintritt der Klimakatastrophe noch verhindern.

Die Lösung: eine höchst ambitionierte Regulierungs-Pflicht aller UN-Mitgliedstaaten zur umgehenden Dekarbonisierung der Weltwirtschaft durch das

l) Paris Abkommen (PA)

aa) Klimaschutzabkommen

Das UN-Klimaschutzabkommen hat zum Ziel,die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen und so die Weltbevölkerung vor dem insgesamten Untergang zu bewahren.

Paris Abkommen (PA)

Artikel 1

… c) -bedeutet „Vertragspartei“ eine Partei dieses Übereinkommens.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem

a) der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;

b) - die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;

c) - die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

(2) Dieses Übereinkommen wird als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt.

Artikel 3

Zur Verwirklichung des in Artikel 2 genannten Zieles dieses Übereinkommens sind von allen Vertragsparteien als national festgelegte Beiträge zu der weltweiten Reaktion auf Klimaänderungen ehrgeizige Anstrengungen im Sinne der Artikel 4, 7, 9, 10, 11 und 13 zu unternehmen und zu übermitteln. Die Anstrengungen aller Vertragsparteien werden im Laufe der Zeit eine Steigerung darstellen, wobei die Notwendigkeit anerkannt wird, die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen.

Artikel 4

(1) Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels sind die Vertragsparteien bestrebt, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen.

(2) Jede Vertragspartei erarbeitet, übermittelt und behält aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge bei, die sie zu erreichen beabsichtigt. Die Vertragsparteien ergreifen innerstaatliche Minderungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen.
(3) Jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei wird eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden national festgelegten Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken.

(16) Die Vertragsparteien einschließlich der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten, die eine Vereinbarung getroffen haben, bei der Anwendung des Absatzes 2 gemeinsam zu handeln, notifizieren dem Sekretariat zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer national festgelegten

Beiträge die Bedingungen dieser Vereinbarung einschließlich des jeder Vertragspartei innerhalb der betreffenden Zeitraums zugeteilten Emissionsniveaus. Das Sekretariat unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien und die Unterzeichner des Rahmenübereinkommens über die Bedingungen der Vereinbarung.
17) Jede Partei einer solchen Vereinbarung ist in Übereinstimmung mit den Absätzen 13 und 14 dieses Artikels und mit den Artikeln 13 und 15 für ihr Emissionsniveau, das in der in Absatz 16 dieses Artikels bezeichneten Vereinbarung angegeben ist, verantwortlich.

(18) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, die selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist jeder Mitgliedstaat dieser Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln sowie zusammen mit der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Übereinstimmung mit den Absätzen 13 und 14 dieses Artikels und mit den Artikeln 13 und 15 für sein Emissionsniveau, das in der nach Absatz 16 dieses Artikels notifizierten Vereinbarung angegeben ist, verantwortlich.

Artikle 20

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, de r seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

bb) Weltwirtschaftsabkommen

Das Abkommen ist jedoch ebenfalls ein Weltwirtschaftsabkommen, weil das Mittel zur Erreichung des Ziels die von allen UN-Mitgliedstaaten jeweils auf nationaler Ebene durchzuführende drastische Umgestaltung der Wirtschaft (Transformation), insbesondere durch die Abschaffung der fossilen Energieträger (Dekarbonisierung) und den Aufbau einer Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist (vgl. deutscher Klimaschutzplan 2050: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf)

cc) Globales Notstandsabkommen

Das Abkommen ist ebenfalls als globales Notstandsabkommen zu bewerten, weil diese äußerst drastischen, wirtschaftsregulierenden Maßnahmen umgehend durch alle UN-Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, um die gesamte Menschheit – und auch die Weltwirtschaft selbst - vor dem ansonsten baldigen Untergang zu bewahren.

dd) Neues ius cogens

Aufgrund der Bewertung des PA als globales Notstandsabkommen dürfte es als neue „zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts“ anerkannt werden.

Denn eine solche Norm liegt vor, wenn sie „von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allg. Völkerrechts… geändert werden kann“ (Art. 53, 64 WVRKIO).

m) Pflicht zur Dekarbonisierung der Weltwirtschaft wird ius cogens

Insbesondere die umfassende neue Regelungspflicht für alle UN-Mitgliedstaaten - die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft, der Schutz der Regenwälder als CO^2-Speicher sowie der Aufbau der Energieversorgung durch erneuerbare Energien – wird, wie noch dargestellt wird, ius cogens.

n) Abschluss, Unterzeichnung und Ratifizierung des PA durch alle EU-Mitgliedstaaten und der EU

Sowohl die EU als auch die Bundesrepublik Deutschland und die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten haben das PA am 22.4.2016 in New York unterzeichnet. Am 5.10.2016 haben es u.a. sowohl die EU als auch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Bei der Unterzeichnung hat die EU die folgende Erklärung gem. Art. 20 Abs. 3 PA abgegeben:

Declaration:

"Declaration by the Union made in accordance with Article 20(3) of the Paris Agreement

The following States are at present Members of the European Union: the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The European Union declares that, in accordance with the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Article 191 and Article 192(1) thereof, it is competent to enter into international agreements, and to implement the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following objectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;
- promoting measures at international level to deal with regional or worldwide environmental problems, and in particular combating climate change.

…

The European Union will continue to provide information, on a regular basis on any substantial modifications in the extent of its competence, in accordance with Article 20(3) of the Agreement."

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en

o) Erstellung und Einreichung der „National festgelegten Beiträge" gem. Art.3 PA (nat. Klimaschutzzusagen, National Determined Contributions, NDCs)

Die gemäß Art.3 PA von allen UN-Mitgliedstaaten, also auch von den EU-Mitgliedstaaten sowie der EU selbst einzureichenden nationalen Klimaschutzzusagen werden in keinem der bisher geplanten Freihandeslabkommen neuer Generation thematisiert, geschweige denn ausdrücklich einbezogen und als „Vorbehalt" geschützt.

Dies hätte insbesondere zum Schutz des Deutschen Klimaschutzplans 2050 geschehen müssen, der am 11.11.2016 beschlossen wurde.

Der deutsche Klimaschutzplan 2050 (vgl. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf) sieht für die Umsetzung des PA Maßnahmen in den Bereichen:

- Energiewirtschaft
- Gebäudebereich
- Mobilität
- Industrie und Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Landnutzung und Forstwirtschaft
- Sowie übergreifende Ziele und Maßnahmen wie den Stopp von Subventionen für fossile Energien vor (ebda.).

Da die nationalen Klimaschutzpläne zudem nur Grundlage für die weitergehende parlamentarische Beschließung von konkreten nationalen Klimaschutzgesetzen und –Maßnahmen sowie z.B. einen nationalen Kohleausstieg sind, müssten auch diese weitergehenden regulatorischen Maßnahmen ausdrücklich und schon im Vorhinein vor Eingriffen durch Entscheidungen der Ausschüsse der Handelsabkommen geschützt werden. Auch dies ist offensichtlich nicht geschehen.

p) IPCC-Berichte, WBGU, Mission 2020, Klimagutachten

Neben den IPCC-Berichten (vgl. https://www.ipcc.ch) hat zur Beratung der Bundesregierung der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltfragen (BWGU) mehrere Sondergutachten zur konkreten Umsetzung des PA erarbeitet (vgl. https://www.wbgu.de/). Hier fordert er in sehr eindringlicher Form eine „Transformation der gesamten Wirtschaft“, ebda)

Auch die Plattform Mission 2020 (www.mission2020.global), die von der ehemaligen Generalsekretärin des IPCC, Christiana Figueres, initiiert worden ist,

www.mission2020.global/dont-be-late, nennt 6 Milestones zur Erreichung der Ziele des PA in den Bereichen:

- Energie
- Infrastruktur
- Transport
- Landnutzung
- Industrie
- Finanzen (vgl. ebda.)

Sehr konstruktiv ist hierzu auch der Kurzfilm „Dont be Late“ von Mission 2020:

https://www.youtube.com/watch?time_continue=135&v=lR96ZSBgTYw, in dem diese Milestones dargestellt werden.

Sehr konkrete und einschneidende Handlungsvorschläge in wiederum denselben Wirtschaftsbereichen bietet für Deutschland das Gutachten „Wie Deutschland seine Klimaziele noch erreichen kann“ von Kopiske, J. und Gerhardt, N. vom Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Systemtechnik (vgl.

https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/energieszenario_fuer_2020.pdf) für Greenpeace.

q) Zivilgesellschaft, NGOs, Presse

Die Zivilgesellschaft, zu denen sich auch die BeschwerdeführerInnen zählen, protestiert seit einigen Jahren intensiv gegen die Freihandelsabkommen neuer Generation.

Darüber hinaus protestiert sie ebenfalls gegen die Nichterfüllung des PA und seine katastrophalen Folgen für den Planeten und die gesamte Menschheit.

Die NGOs Lobby Control, Power Shift, Greenpeace, Campact, Netzwerk Gerechter Welthandel und BUND haben in mehreren umfassenden Stellungnahmen die massive Verfassungswidrigkeit von JEFTA dokumentiert:

> „JEFTA, viele Rechte, keine Pflichten", Hartmann, A. u.a.
> https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/welthandel_jefta_viele_rechte_keine_pflichten_factsheet.pdf
> „JEFTA entzaubert", Polotzek, L. u.a., vgl. https://power-shift.de/jefta-entzaubert/
> „JEFTA: Öffentliche Dienstleistungen unter dem Hammer" (Campact), von Fritz, T. vgl.
> https://thomas-fritz.org/default/jefta-oeffentliche-dienstleistungen-unter-dem-hammer

r) Jugendproteste gegen Regierungen und Konzerne wegen Nichterfüllung des PA und seine Folgen, die Zerstörung der Zukunft und allen Lebens

Hier ist zu allererst Greta Thunberg zu nennen, bei deren glasklarer und sehr berührenden Rede am 13.12.2018 vor den Vereinten Nationen die Welt wohl den Atem angehalten hat:

https://www.democracynow.org/2018/12/13/you_are_stealing_our_future_greta

Sie hat durch ihre Entscheidung, jeden Freitag nicht zur Schule zu gehen sondern gegen die Untätigkeit der Regierung, das UN-Klimaschutzabkommen zu erfüllen, zu protestieren. Denn das Lernen in der Schule macht für SchülerInnen keinen Sinn mehr, wenn die Zukunft, für die sie lernen wollen und sollen, durch die Klimakatastrophe zerstört wird. Inzwischen demonstrieren nach ihrem Vorbild in ganz Europa Zehntausende von SchülerInnen gegen die Zerstörung ihrer Zukunft.

Ein außerordentlich aufrüttelndes Rap-Video von Gordi Kerner beschreibt in der Sprache der Jugend, was passieren wird und schon passiert, weil die Politiker und Konzerne das Klimaschutzabkommen nicht erfüllen, und fordert sofortiges Handeln.

https://www.youtube.com/watch?v=E7G-Ir6rpiw

Nicht ganz so jugendlich, aber mindestens ebenso kämpferisch äußert sich die IWF-Chefin Christine Lagarde auf einem Zukunftskongress in Saudi Arabien vor Öl-Scheichs zur existenziellen Notwendigkeit der globalen Abwendung vom Energieträger Öl: „…in 50 years time we will be toasted, roasted and grilled…"

https://www.youtube.com/watch?v=VspmeG8__QA&feature=player_embedded

s) Internationale Klimaklagen

Sowohl in Deutschland als auch weltweit reichen BürgerInnen und NGOs Klagen vor Gericht ein, um die konkrete Umsetzung des PA durch die Regierungen vom Gericht durchsetzen zu lassen bzw. um wegen Schäden aufgrund klimaschädigenden Verhaltens von Regierungen oder Konzernen Schadensersatz sowie ein fortan klimaschonendes Verhalten durchzusetzen.

Eine Klimaklage in Den Haag war bereits erfolgreich. Die niederländische Regierung wurde am 11.10.2018 dazu verurteilt, eine deutlich höhere Reduktion von Treibhausgasen bis 2020 anzustreben bzw. zu erreichen als bislang geplant.

Vgl.: https://www.urgenda.nl/wp-content/uploads/ECLI_NL_GHDHA_2018_2610.pdf

10 Familien klagen seit 2. Juli 2018 vor dem EuGH. Die drei Treibhausgasemissionsgesetze der EU sollen für nichtig erklärt werden, da sie insgesamt nur eine Reduktion von 40% umfassen. Das ist für die Kläger viel zu wenig. Die Nichtigkeitsklage wurde angenommen.

https://peoplesclimatecase.caneurope.org/wp-content/uploads/2018/10/deutsche-klageschrift-2018-07-02.pdf

Drei Familien, deren Lebensgrundlage von der Erderhitzung bedroht ist, klagen gemeinsam mit Greenpeace vor dem Verwaltungsgericht Berlin für wirksamen Klimaschutz gegen die Bundesregierung.

https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20182710-greenpeace-guenther-klageschrift-klimaklage.pdf

Saúl Luciano Lliuy klagt vor dem OLG Hamm gegen RWE. Es droht ihn eine Flutkatastrophe. Ursache ist die klimawandelbedingte Gletscherschmelze. RWE hat das Risiko der Gletscherflut vor Ort mitverursacht hat und weiter mitverursacht."

https://www.germanwatch.org/de/der-fall-huaraz

Umweltverband BUND, der Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) und 11 Einzelkläger reichten am 23. November 2018 wegen der Untätigkeit der Bundesregierung und des Bundesages gegen den Klimawandel eine Verfassungsbeschwerde bei BVerfG ein.

https://klimaklage.com/

Vier französische Umweltorganisationen haben wegen des fortschreitenden Klimawandels eine sogenannte Untätigkeitsklage im Dezember 2018 an den französischen Staat gerichtet.

https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-12/klimawandel-umweltorganisationen-frankreich-schadensersatz

In der Schweiz hat der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz am 25. November 2016 eine Klage gegen Bundesrat und Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK wegen Unterlassungen im Klimaschutz eingereicht, denn ältere Menschen sind von Hitzewellen am stärksten betroffene Bevölkerungsgruppe.

https://klimaseniorinnen.ch/wp-content/uploads/2016/11/161124-Gesuch-um-Erlass-anfechtbarer-Verfuegung_final.pdf

Die Stadt New York City hat nach dreijähriger Ermittlung Klage gegen den US-Ölgiganten Exxon Mobil eingereicht. Der Vorwurf: Das Unternehmen habe Investoren und Aktionäre

getäuscht, indem es das für sein Geschäft gefährliche Risiko des Klimawandels verschleiert habe.

https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/klimafolgen-oelmultis-vor-gericht-new-york-gegen-exxon-koennte-signalwirkung-haben/23255760.html?ticket=ST-1646758-cUxVXlKFwhLS9fE9V7H5-ap4

In den USA sorgen seit 2015 Jugendliche aus verschiedenen Bundesstaaten für Schlagzeilen. Sie haben eine Klage eingereicht, wonach ihre verfassungsgemäßen Rechte durch zu lasche Umweltgesetze verletzt würden.

http://www.general-anzeiger-bonn.de/news/panorama/Jugendliche-ziehen-wegen-Klimawandel-vor-Gericht-article3969163.html

t)„Klima-Veto“ von Präsident Emanuel Macron

Präsident Emanuel Macron und sein ehemaligen Umweltminister Nicolas Hulot forderten am 6.11.2017 für die EU-Mitgliedstaaten ein „Klima-Veto“ bzgl. CETA, vgl.

https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/frankreich-will-ein-klima-veto-in-ceta/

sowie nochmals am 9.10.2018 für alle Freihandelsabkommen, also auch JEFTA, vgl.

https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/frankreich-kaempft-fuer-klima-klausel-in-eu-handelsabkommen

Dies zeigt zum einen, dass Präsident Macron ebenfalls die dringende Notwendigkeit einer direkten Einflussnahme und Gestaltungsmöglichkeit bzgl. Klimaschutzmaßnahmen sieht sowie die Problematik erkannt hat, dass Freihandelsabkommen der neuen Generation diese Gestaltungsmöglichkeiten massiv reduzieren bzw. unmöglich machen.

Zum anderen zeigt die Initiative für ein „Klima-Veto“ für EU-Mitgliedstaaten, dass tatsächlich ein Recht der unmittelbaren Regulierungsmöglichkeit der EU-Mitgliedstaaten neben der EU in Sachen Klimaschutz besteht.

u) Strafrechtliche und völkerstrafrechtliche Sofortmaßnahmen gegen Blockierung der Regulierungspflichten des PA

Wie aus anliegenden Strafanzeigen der Unterzeichnenden ersichtlich ist, erfüllt die Verhandlung und der Abschluss des Freihandelsabkommens JEFTA den Straftatbestand des Hochverrats gem. § 81 StGB, des globalen Völkermords gem. § 6 Abs.1 Nr.3 VStGB (Art. 6 Rome Statute) sowie gem. § 7 Abs.1 Nr.2 VStGB (Art.7 Rome Statute).

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/Strafanzeige_wegen_globalem_Voelkermord.pdf.
https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/260918_global_genocide_ENGLISCH.pdf

Überdeutlich zeigt sich die völkerrechtliche Strafbarkeit des massiven Verstoßes gegen das PA in der Völkerrechtsstrafanzeige gegen den brasilianischen Präsidenten, Jair Bolsonaro, der den Regenwald, die „Lunge der Welt“ den Agrar- und Bergbau-Konzernen zur Abholzung überlassen und aus dem PA austreten will.

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/global_genocide_by_Pr_Jair_Bolsonaro-final.pdf

Zur möglicherweise höchst effektiven Verhinderung des sich anbahnenden Untergangs der gesamten Weltbevölkerung wurde ebenfalls der Entwurf der nachfolgenden UN-Deklaration erstellt.

https://www.vrany.de/fileadmin/downloads/UN_Declaration_on_Global_Genocide2018.pdf

v) Erhöhte Dringlichkeit wegen Auflösung des Jet-Streams

Bereits bei der heutigen durchschnittlichen Erderwärmung in Deutschland um 1,4 Grad (vgl. DIW) hat sich der Jet-Stream, der für ein ausgeglichenes Klima sorgt, größtenteils aufgelöst.

https://www.msn.com/de-de/video/nachrichten/jetstream-schwacht-ab-die-schon-heute-spürbaren-folgen-des-klimawandels/vi-BBQ0VQt?ocid=spartandhp

Um den globalen Jet-Stream wieder zu aktivieren, falls das überhaupt noch möglich ist, müssten die Treibhausgasemissionen praktisch umgehend – und nicht erst in 32 Jahren (2050) - auf null reduziert werden.

w) OPEC contra UN-Klimakonferenz COP 24

Wenige Tage nach Beginn der COP 24 in Katowice (2. – 15.12.2018) hält die OPEC am 6.12.2018 - quasi vor der Nase der um die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft (also der möglichst umgehenden Entmachtung der Öl-, Kohle- und Gaskonzerne) kämpfenden Weltgemeinschaft – ein medienwirksames Treffen zur Stabilisierung des Ölpreises ab.

„Die Organisation Erdöl exportierender Länder hat sich bei ihrem Treffen in Wien darauf geeinigt, weniger Öl zu fördern, um so den Preis für den Rohstoff zu stabilisieren."

https://www.dw.com/de/opec-einigt-sich-auf-förderkürzung/a-46634694

Diese künstliche Preisstabilisierung verstößt nicht nur eklatant gegen die Regeln des „freien Marktes", sie stellt auch eine unzulässige und strafbewehrte Kartellabsprache dar.

Darüber hinaus wird durch diese Vorgehensweise massiv verhindert, worauf die fossile Industrie öffentlich immer wieder als Voraussetzung für ihr zukünftiges Engagement für erneuerbare Energie hinweist: Zuerst müsse die fossile Energie so teuer werden, dass sich die Investition in erneuerbare Energien für die Industrie auch lohne, sonst wäre das unzumutbar und nicht realistisch.

Solange man der OPEC jedoch erlaubt, den Ölpreis künstlich zu stabilisieren, um nicht durch Überproduktion eine Preissenkung zu bewirken, wird es mangels preislicher Attraktivität der Investition in erneuerbare Energien eine solche, dringend erforderliche, Entwicklung auf dem freien Markt nur unzureichend geben.

x) WEF-The-Global-Risks-Report 2019, Menschenrechte als Handelshemmnisse, Abschaffung der UNO und der Demokratie

Im WEF-The-Global-Risks Report 2019 behaupten die Autoren, die Menschenrechte seien überholt, nicht konsensfähig, nostalgisch, politisiert und würden die Wirtschaft blockieren. Deshalb sollten sie in einer multipolaren Welt durch neue Werte ersetzt werden. Auch die UNO sei nicht mehr zeitgemäß.

https://www.weforum.org/reports/the-global-risks-report-2019

Die Befürchtungen der BeschwerdeführerInnen, dass der Neoliberalismus in seiner aggressiven und auf Gewinnoptimierung ausgerichteten Eigendynamik mittlerweile nicht mehr vor der Zerstörung der parlamentarischen Demokratien und der Grundrechte halt macht und hierfür als Instrument eine Flut von sogenannten Freihandelsabkommen neuer Generation installieren will, wird dadurch erschreckenderweise aufs Deutlichste bestätigt.

Darüber hinaus greifen sie nun sogar auch generell die universellen Menschenrechte und die UNO an. Details und außerordentlich aufschlussreiche Zitate sind in der anliegenden Presseerklärung vom 16.1.2019 zu finden.

https://www.vrany.de/projekte/klimaschutz/press-release-on-wef-the-global-risks-report-2019/

y) Merkel-Rede in Davos 2019: Staatsziel für Deutschland und EU: soziale marktwirtschaft als 3. Weg, nicht Neoliberalismus! Mahnung zur Mäßigung des Generalangriffs des Neoliberalismus gegen Menschenrechte und UNO

Zum WWF-The Global Risks Report hat sich Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Rede

https://www.bing.com/videos/search?q=merkel+davos+youtube&qs=n&sp=-1&pq=merkel+davos+y&sc=0-14&sk=&cvid=191C6A243FF04BE69D67CC5D134D51EE&ru=%2fsearch%3fq%3dmerkel%2bdavos%2byoutube%26qs%3dn%26form%3dQBRE%26sp%3d-1%26pq%3dmerkel%2bdavos%2by%26sc%3d0-14%26sk%3d%26cvid%3d191C6A243FF04BE69D67CC5D134D51EE&view=detail&mmscn=vwrc&mid=6216B11ACD401BCCBF806216B11ACD401BCCBF80&FORM=WRVORC

gleich zu Anfang geäußert und zunächst ganz ausdrücklich die Wichtigkeit der UNO und der insgesamten internationalen Ordnung betont.

Ganz am Ende ihrer Rede (Minute 27.20) sagt sie jedoch sehr viel ungefährer:

„Und deshalb werde ich mich …in Deutschland sehr stark …dafür einsetzen, dass unsere multilaterale Ordnung nicht bei der EU endet, sondern dass es eine wird, die auf die neuen Anforderungen wirklich gute Antworten gibt. Das setzt voraus, dass wir die bestehende Ordnung nicht so weit ruinieren, dass kein Mensch mehr an neue Leitplanken glaubt."

Mit dieser Erklärung gibt die Bundeskanzlerin zwar sehr kryptisch aber doch eindeutig zu erkennen, dass sie ebenfalls – so wie das WWF – davon ausgeht, dass die bestehende Ordnung auf Ebene der UNO angeblich keine guten Antworten auf die neuen Anforderungen habe und „ruiniert" werden wird. - Fragt sich, von wem? - Aber die UNO soll eben nur so weit ruiniert werden, dass eine neue multilaterale Ordnung mit neuen „Leitplanken" entstehen soll, an die jedoch die Menschen glauben müssen, sonst funktioniert es nicht.

Man fragt sich, welche groben neuen „Leitplanken" denn die universellen Menschenrechte ersetzen sollen und wer diese „Leitplanken" wie definieren will. Und wer, wenn nicht die UNO, die Menschheit repräsentieren soll. Und welcher Mensch diesen Unsinn von neuen Leitplanken glauben soll.

Tatsächlich ist es die Klimakatastrophe, die die „neuen Anforderungen“ darstellt. Und es ist nicht die WTO, es waren nicht die G 7 oder G 20, nicht das WWF und auf keinen Fall die Bundeskanzlerin, die diese neuen Anforderungen angegangen wäre und eine „gute Antwort“ gefunden hätte. Es war tatsächlich allein die UNO, die hier mit dem Klimaschutzabkommen von Paris eine gute und richtige Antwort gefunden hat. Nämlich die einvernehmliche Beschließung einer weltwirtschaftspolitischen Revolution, die gemeinsame schnellstmögliche nationale Umsetzung der Ersetzung von Öl, Kohle und Gas durch erneuerbare Energien.

Dadurch hat die UNO dem Weltwirtschaftssystem der globalen sozialen Marktwirtschaft eine neue, überlebenssichernde und übergeordnete Bedeutung verliehen und auch nochmals und in höchst existentiellem Maße die universellen Menschenrechte gewahrt.

Die universellen Menschenrechte haben, genauso wie die Demokratie, eine inhärente Ewigkeitsgarantie. Die Ideen der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, der Grundrechte, der Rechtstaatlichkeit und der parlamentarischen Demokratie sind tief in jedem Menschen verankert. Die auf den universellen Menschenrechten aufbauenden Vereinten Nationen sind durch nichts legitim ersetzbar.

z) Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gegen „Freihandelsabkommen neuer Generation“ zum Schutz der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie und des PA unabdingbar

Angesichts der außerordentlich massiven internationalen Angriffe auf die universellen Grundrechte und die Vereinten Nationen und der Bereitschaft sogar der Bundeskanzlerin, diese preiszugeben, ist die umgehende und definitive Erklärung der Nichtigkeit des vorgeblichen Freihandelsabkommens JEFTA, welches als Instrument zur Auflösung der demokratischen Parlamente und Rechtsstaatlichkeiten der EU-Mitgliedstaaten sowie der Blockierung des PA eingesetzt werden soll, durch das angerufene Bundesverfassungsgericht unabdingbar.

2. JEFTA-Vertragsverhandlungen und Ratifikationsplan

a) JEFTA-Vertragsverhandlungen

Japan ist — am Bruttoinlandsprodukt gemessen — die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt außerhalb der Europäischen Union (EU). Gemeinsam umfassen Japan und die EU mehr als ein Drittel der Weltwirtschaftsleistung.

Die Handelsbeziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Japan sind sehr intensiv und umfangreich und sie bestehen seit vielen Jahrzehnten außerordentlich erfolgreich.

Es ist deshalb bereits grundsätzlich fraglich, ob hier tatsächlich eine erhebliche Erweiterung der Handelsbeziehungen überhaupt möglich und auch sinnvoll ist zumal der Markt sich ja eigentlich selbst reguliert.

Insofern bedarf er grundsätzlich keiner künstlichen Eingriffe.

Lediglich Zölle und Subventionen könnten – als eigentlich unzulässige protektionistische Maßnahmen – auf beiden Seiten erheblich gesenkt werden.

JEFTA geht jedoch offensichtlich weit darüber hinaus.

Gem. Kapitel 1, Artikel 1.1 lautet das Ziel:

„Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen sowie die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Parteien."

Es geht somit also um nichts Geringeres als um die umfassende und unkontrollierbare Deregulierung der bestehenden Gesetzgebungen, die zum Schutz der Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit, der Freiheit, der sozialen Sicherheit und der demokratischen Mitbestimmungsrechte der BürgerInnen der EU und Japans von den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und Japans in jahrzehntelanger Arbeit im Namen, im demokratischen Auftrag und zum Schutz und zur Entfaltung der BürgerInnen erarbeitet wurden.

Am 29. November 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) mit Japan, die am 25. März 2013 offiziell eröffnet und bis 2017 im Wesentlichen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden. Insgesamt 19 Verhandlungsrunden bereiteten die politische Grundsatzeinigung vor, so dass am 06. Juli 2017 ein Grundsatzabkommen geschlossen werden konnte, dass das Freihandelsabkommen in ein „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen" (im Folgenden „WPA") umbenannte. Die endgültige Verkündung des Abschlusses erfolgte am 8. Dezember 2017. Nach der grundsätzlichen Billigung des Verhandlungsergebnisses durch den EU-Handelsministerrat vom 22. Mai 2018 haben EU-Kommissionspräsident Juncker und EU-Ratspräsident Tusk gemeinsam mit Japans Premierminister Abe am 17. Juli 2018, das Abkommen unterzeichnet.

Am 12. Dezember 2018 wurde JEFTA im EU-Parlament und am 20. Dezember 2018 im EU-Rat einstimmig verabschiedet.

Bei JEFTA handelt es sich um eines der ersten bilateralen Abkommen der „neuen Generation".

> „Diese Freihandelsabkommen zielen nicht nur auf die Beseitigung der außenwirtschaftsrechtlichen Hindernisse für den Austausch von Waren und Dienstleistungen an der Grenze ab. Abkommen dieses Typs wirken tief auf die mitgliedstaatliche Ordnung des Binnenraums („hinter der Grenze") ein. Sie sehen Vorgaben in den Bereichen Umwelt, Soziales, Arbeit u.ä. vor. Sie enthalten zudem weitgehende Vorgaben institutioneller und prozeduraler Art – etwa darüber, wie Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Regelmäßig sehen sie die Einsetzung von Vertragsgremien vor, die die Befugnis haben, Entscheidungen über die Fortentwicklung des Abkommens zu treffen. Sie begründen damit eine neue Form internationaler öffentlicher Gewalt." (Nettesheim, Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz - Verfassungs-rechtliche Grundlagen der Zustimmung zu CETA -, Tübingen, 25. Juni 2017, S. 1)

Abkommen dieser Klasse regeln im Wesentlichen die Liberalisierung von Dienstleistungen und den Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen, d.h. noch existierenden Diskrepanzen im Schutzniveau, wobei im Sinne der Liberalisierung eine massive Absenkung des Schutzniveaus zu erwarten ist.

Daher enthält auch das JEFTA wichtige Bestimmungen zur Liberalisierung des Schutzes des geistigen Eigentums, zur Liberalisierung von Investitionen, des öffentlichen Auftragswesens, zum Wettbewerb und zur nachhaltigen Entwicklung.

Als JEFTA I enthält das WPA immer noch Normen für einen Investitionsschutz, jedoch keine Bestimmungen über eine Schiedsgerichtsbarkeit in diesem Bereich, da diese Regelungen vor dem Hintergrund des Singapur-Gutachtens des EuGH (Op. 2/15) und seiner Einschätzung einer

unzulässigen Paralleljustiz im „Achmea-Urteil“ zunächst ausgenommen wurden, um die hier interessierende Beschlussvorlage im Sinne einer Rumpfvereinbarung als „EU-only”-Abkommen abschließen zu können.

Ein zweites Abkommen (JEFTA II) soll dann jedoch folgen, welches – entgegen der erheblichen Einwände des EuGH - die Gründung einer Investitions-Schiedsgerichtsbarkeit beinhalten soll.

Auf der offiziellen Website der Kommission sind die Beschlussvorschläge nebst dem JEFTA-Entwurfstext und allen Anhängen in sämtlichen Amtssprachen der EU verfügbar:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1684 (zuletzt abgerufen am 21. November 2018), oder https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018PC0192 (zuletzt abgerufen am 21. November 2018).

Die betreffenden Normen werden im Kontext der Rügen vorgestellt.

b) **Ratifizierungsplan**

Nach hiesiger Kenntnis hat der Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments bereits am 5. November 2018 für den Abschluss JEFTAs gestimmt. Die Übermittlung an das Plenum war für den 16. November 2018 vorgesehen. Eine Abstimmung im Plenum ist am 12. Dezember 2018 erfolgt. Die Abstimmung im EU-Rat erfolgte am 20. Dezember 2018.

c) **EU-only?**

Die EU wie auch die Bundesrepublik Deutschland gehen offenbar davon aus, dass es sich bei JEFTA um ein „EU-only”-Abkommen handelt.

Siehe zur EU: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3325_de.htm (zuletzt abgerufen am 21. November 2018); bezüglich der Einschätzung durch die Bundesregierung siehe die Bundestagsdrucksache 19/4666, S. 2.

Als Rechtsgrundlage wird in JEFTA (7959/18 INIT) das EuGH Gutachten 2/15 genannt:

> „RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT • Rechtsgrundlage
> Im Juli 2015 ersuchte die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV über die Frage, ob die Union die notwendige Zuständigkeit besitzt, um das mit Singapur ausgehandelte Freihandelsabkommen allein zu unterzeichnen und abzuschließen, oder ob die Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten bei bestimmten von diesem Abkommen erfassten Themen notwendig ist. In seinem Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017 bestätigte der Gerichtshof, dass die EU in allen Bereichen, die von dem mit Singapur ausgehandelten Abkommen erfasst werden, die alleinige Zuständigkeit besitzt; ausgenommen sind andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat mit den Mitgliedstaaten als Beklagten, welche nach Auffassung des Gerichtshofs in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus der Tragweite der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab. Im Einklang mit dem Gutachten 2/15 ist davon auszugehen, dass alle vom WPA erfassten Bereiche ebenfalls in die Zuständigkeit der Europäischen Union und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen.“

Dieser Rechtsauffassung treten die BeschwerdeführerInnen ausdrücklich und grundsätzlich entgegen**.** Sie gehen davon aus, dass JEFTA ein gemischtes Abkommen ist.

Wie noch ausgeführt wird, beschädigt und erschüttert die Beschließung eines offensichtlich nichtigen Abkommens durch (das Europäische Parlament und) den Europäischen Rat sowie die dadurch erfolgende faktische Blockierung der für die gesamte Menschheit überlebensnotwendigen höchst ambitionierten Umsetzung des PA das Vertrauen der EU-BürgerInnen in die EU allerschwerst, mit kaum absehbaren negativen Folgen für den Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit der EU.

Hierbei ist die zentrale Zuständigkeits-Kollisionsnorm Art. 16.4.5 JEFTA:

> Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei oder auf eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels hinauslaufen würde.

3. Überblick über die Inhalte des JEFTA

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan umfasst wie es dem Rat der Europäischen Union am 18. April 2018 vorgelegt wurde, die folgenden Materien:

- Zollabbau und Marktzugang für Waren;
- Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren;
- Regeln zum Abbau und zur künftigen Vermeidung sogenannter nichttarifärer Handelshemmnisse (nicht-handelspolitischer Politiken, denen gleichwohl eine negative Wirkung auf den Handel bzw. eine protektionistische Motivation unterstellt wird und deren Zulässigkeit unter JEFTA entsprechend konditioniert ist);
- Liberalisierung von Dienstleistungen (einschließlich öffentlicher und Finanzdienstleistungen) und Investitionen sowie elektronischer Handel; Zugang zu Beschaffungsmärkten;
- Kapitalverkehr;
- Zugang zu Beschaffungsmärkten;
- Regeln zur Wettbewerbspolitik, zum Schutz geistigen Eigentums, zur nachhaltigen Entwicklung, zur verantwortungsvollen Unternehmensführung und zur Unterstützung von Kleinen Mittelständischen Unternehmen (KMU); sowie Regeln ad
- Regeln zur „guten Regulierungspraxis“ und „Zusammenarbeit Regulierungsfragen“.

Hinzu kommen Regelungen zur Streitbeilegung (Konsultation, Mediation, Panelverfahren), die die Wirksamkeit der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abkommens sicherstellen sollen (Kapitel 21), sowie zur Einrichtung eines Systems von Ausschüssen und deren Kompetenzen (Kapitel 22). Der Gemischte Ausschuss ist dabei das Hauptorgan. Er wird besetzt mit Vertretern aus Japan und der EU, Art. 22.1.1 JEFTA. Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nicht Mitglieder dieses Ausschusses. Streitschlichtung und Kooperation (in den Ausschüssen) greifen mitunter ineinander über, wenn es um die Beilegung von

Meinungsverschiedenheiten geht. Die Entscheidungen des Panels sind für die Vertragsparteien bindend, siehe Art. 21.15.8 JEFTA. Ebenso wird dem Gemischten Ausschuss „zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung" des JEFTA (Art. 22.1.4 und 5, jeweils Satz 1) die Kompetenz zum Treffen von für die Vertragsparteien bindenden und von diesen umzusetzenden Entscheidungen erteilt, Art. 22.2.1 JEFTA. Demgegenüber ist die Regulierungskooperation („Zusammenarbeit Regulierungsfragen") im Sinne von Kapitel 18 JEFTA formal freiwillig.

Immerhin gilt die Kompetenz des Gemischten Ausschusses zum Treffen bindender Entscheidungen nur, sofern dies im Abkommen vorgesehen sei, Art. 22.2.1 JEFTA, und regelmäßig, vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren', wodurch nach Lage der Dinge jedoch nur Art. 218 Abs. 7 bis 9 AEUV ins Spiel kommt.

Inhaltlich kann der Gemischte Ausschuss im Ergebnis insbesondere Auslegungen aller JEFTA-Bestimmungen vornehmen, die sodann nicht nur für alle „eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, einschließlich der nach Kapitel 21 eingesetzten Panels", sondern (anders als nach Art. 26.1 Abs. 5 lit. e CETA) auch „für die Vertragsparteien" bindend sind, Art. 22.1 Abs. 5 JEFTA. Diese allgemeine Auslegungskompetenz ist sehr weitreichend, da JEFTA zahlreiche nur vage bestimmte Begriffe enthält und die Entscheidungen des Gemischten Ausschusses zugleich keiner gerichtlichen oder parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Insofern ist es dem Gemischten Ausschuss insbesondere möglich, die Liberalisierungsverpflichtungen des JEFTA (auch im Bereich der Daseinsvorsorge und in Bezug auf die Konditionierung der Zulässigkeit potentiell handelsbeschränkender, politischer Maßnahmen aller Art) nach Belieben so weit auszulegen, dass dies deren über das qua Vertragsschluss vereinbarte Maß deutlich hinausgehender Erweiterung gleichkommt.

Der Gemischte Ausschuss kann ferner „im Einklang mit den jeweiligen internen rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien" in den vom JEFTA vorgesehenen Fällen Beschlüsse zur Änderung des JEFTA fassen, die qua Notenwechsels in Kraft treten sollen, Art. 23.2.3 JEFTA. Insoweit ist gemäß Art. 23.2.4 lit. h JEFTA auch die Einbettung internationaler Übereinkünfte in das Normensystem des JEFTA umfasst, ebenso Änderungen zur öffentlichen Beschaffung (Anhang zu Kap. 10, Art. 23.2.4 lit. e JEFTA), die potentiell alle Dienstleistungen der Daseinsvorsorge berühren. Zudem erteilt Art. 23.7 Abs. 4 lit b JEFTA dem Gemischten Ausschuss eine wichtige Rolle beim Beitritt eines Drittlandes zur EU.

Hervorzuheben ist auch die Kompetenz des Gemischten Ausschusses, die Verfahrensordnung des (zwischenstaatlichen) Schiedspanels, den Verhaltenskodex der Schiedsrichter und die Einzelheiten des (unverbindliche) Mediationsverfahrens weitestgehend autonom festzulegen, Art. 21.30 i. V. m. Art. 22.1 Abs. 4 lit f sowie Art. 21.6 Abs. 2 i. V. m. Art. 22.1. Abs. 4 lit f JEFTA).

Ähnlich weitreichende, institutionelle Gestaltungsbefugnisse (die mit Art. 218 Abs. 9 AEUV kollidieren), besitzt der Gemischte Ausschuss auch in Beug auf die insgesamt zehn Sonderausschüsse, die er nach Art. 22.3.1 JEFTA einsetzt und die jeweils einzelnen Vertragskapiteln zugeordnet sind, die der Gemischte Ausschuss aber nach Art. 22.1.5 lit a JEFTA auch auflösen,

um weitere Gremien ergänzen und deren Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben er innerhalb des bezogenen Themengebiets nach Belieben steuern und ändern kann, Art. 22.3.2 JEFTA. Nach Art. 22.3.1 JEFTA werden insgesamt zehn Sonderausschüsse eingerichtet: (lit. a) der Ausschuss für „Warenhandel", (lit. b) der Ausschuss für „Ursprungsregeln und Zollfragen", (lit. c) der Ausschuss für „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen", (lit. d) der Ausschuss für „Technische Handelshemmnisse", (lit. e) der Ausschuss für „Dienstleistungshandel, Liberalisierung von Investitionen und elektronischer Geschäftsverkehr", (lit. f) der Ausschuss für „Öffentliches Beschaffungswesen", (lit. g) der Ausschuss für „Geistiges Eigentum", (lit. h) der Ausschuss für „Handel und nachhaltige Entwicklung", (lit. i) der Ausschuss für „Zusammenarbeit in Regulierungsfragen" sowie (lit. j) der Ausschuss für „Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft".

Den Sonderausschüssen kommt grundsätzlich insgesamt eine vorentscheidende Rolle für die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses zu. Sie dürfen prinzipiell auch eigene Beschlüsse fassen, Art. 22.3.5 JEFTA. Der Gemischte Ausschuss kann des Weiteren beliebig Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen oder andere Gremien neu einsetzen, auflösen und ihre Funktion festlegen (Art. 22.1.5 JEFTA).

> „Für die Sonderausschüsse fehlt eine explizite Klarstellung, dass ihre Beschlüsse bindend sind. Doch ist es übliche Praxis auch unter anderen Abkommen, dass, weil der Begriff „Beschlüsse" für deren Entschließungen verwendet wird, das gleiche auch hier gilt, zumal auch bei den Sonderausschüssen wiederum zwischen Beschlüssen und Empfehlungen unterschieden wird (Art 22.3 (3) f). Die Regelungen des Art. 22.2 bis 22.3 ähneln insoweit den CETA Regelungen." (Weiß, Analyse des JEFTA im Hinblick auf verfassungsrechtliche Probleme und die Sinnhaftigkeit einer Verfassungsbeschwerde, 2018, https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2018-08-07_Stellungnahme_Weiss_VB_gg_JEFTA.pdf

Auch die Sonderausschüsse, deren Verfahren weitestgehend flexibel gehalten ist (siehe Art. 22.3.3 JEFTA), setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, ohne dass bundesdeutsche Beteiligung gesichert ist.

IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer (im Folgenden „die Beschwerdeführer") ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4 lit. a GG iVm. §§ 13 Ziff. 8 lit. a, 90 ff. BVerfGG zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, weil die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in ihren Rechten aus Art. 38 GG i.V.m. dem Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip verletzt sind. Über Art. 38 GG ist eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung der genannten Prinzipien und eine verfassungsgerichtliche Überprüfung durch eine Identitätskontrolle zulässig.

Die bindenden Entscheidungskompetenzen des Gemischten Ausschusses verstoßen angesichts der unzureichenden Beteiligung der Parlamente und der EU-Mitgliedstaaten in den Verfahren nach Art. 218 Abs. 7 bis 9 AEUV, mittels derer die Verbindlichkeit der Ausschussentscheidungen EU-seitig legitimiert werden soll, gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Relevant für die verfassungsrechtliche Kontrolle sind aus Sicht der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer insbesondere die fehlerhafte EU-only-Rechtsgrundlage, die grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Deregulierungsauftrag des JEFTA und dem unbedingten Regulierungsauftrag des PA, die fehlerhafte Vorrang- und Vorbehaltsstellung des JEFTA gegenüber dem PA, die Blockierung des PA durch JEFTA, die Verletzung und Untergrabung der Grundsatzentscheidung für die soziale Marktwirtschaft, die Regelungen über die Arbeit des JEFTA-Ausschusssystems, die fehlende Berücksichtigung der Daseinsvorsorge, des Vorsorgeprinzips sowie des Selbstverwaltungsrecht der Kommunen.

1. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdeführer sind allesamt als natürliche Personen partei- bzw. beschwerdefähig, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG.

Dies gilt insbesondere für die Verletzung von Art. 2, 20a, 25 GG i.V.m. Art. 3, 8, 10 AEMR und Art. 2, 3, 4 PA, Art 64, 53 WVRKIO, Art. 26 GG i.V.m. § 6 und 7 VStr.GB

Es wird mit Blick darauf, dass auch eine Verletzung des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gerügt wird, darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Beschwerdeführern um (deutsche) Wahlberechtigte im Sinne dieser Verfassungsbestimmung handelt. An ihrer Prozess- bzw. Verfahrensfähigkeit bestehen keine Zweifel.

2. Beschwerdegegenstände

Die Verfassungsbeschwerde ist zum einen auf die Feststellung der Nichtigkeit des JEFTA ausgerichtet, da es als verfassungswidrig sowie völkerrechtswidrig und gem. Art 53 WVRKIO als nichtig angesehen wird.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich insbesondere gegen den am 20.12.2018 verfassungswidrig vollzogenen Zustimmungsakt des deutschen Vertreters im Rat zu den Vorschlägen der Kommission vom 18. April 2018 über die Unterzeichnung und den Abschluss des JEFTA,

Zudem stellt der Beschluss des Rates mittelbar einen tauglichen Beschwerdegegenstand dar. Zwar ist anerkannt, dass die Beschlüsse, die der Rat in Wahrnehmung seiner Organzuständigkeit verabschiedet, Unionsrechtsakte darstellen, die grundsätzlich keine tauglichen Beschwerdegegenstände im Verfahren der Verfassungsbeschwerde bilden können. Aber solche Rechtsakte können mittelbar Gegenstand der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht sein, sofern sie die Grundrechtsberechtigten in Deutschland betreffen und aus der Integrationsverantwortung folgende Reaktionspflichten deutscher Verfassungsorgane auslösen.

Siehe BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juni 2016 – 2 BvR 322/13, Rz. 9; BVerfGE 134, 366, 394 ff. (Rz. 44 ff.); 135, 317, 393 f. (Rz. 146).

Dies ist hier der Fall, da die positive Entscheidung des Rates zu JEFTA zum einen kompetenzwidrig erfolgt ist und darüber hinaus zu einer verfassungswidrigen Reduzierung der politischen Gestaltungskraft der Union und ihrer Mitgliedstaaten wie zu einer Beeinträchtigung des Kompetenzgefüges zwischen beiden führte. Die BeschwerdeführerInnen

sind daher der Auffassung, dass auch der in Rede stehende Ratsbeschluss mittelbar einen tauglichen Überprüfungsgegenstand bildet.

Nach ihrem — unten im Einzelnen dargelegten — Vortrag führt die Nichtbefolgung der aus der Integrationsverantwortung fließenden Reaktionspflicht deutscher Verfassungsorgane zu einer Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG.

Weiter wird insbesondere die Verletzung des Rechts auf Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, des Sozialstaates, der Rechtstaatlichkeit und der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit sowie der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments gerügt.

Schließlich sehen die BeschwerdeführerInnen ihr unmittelbares Recht gegenüber der Bundesregierung auf Nichtblockierung und Durchführung des UN-Klimaschutzabkommens von Paris durch die Zustimmung zu JEFTA und dessen inhaltliche Gestaltung verletzt. Dieses unmittelbare Recht machen sie als UnionsbürgerInnen ebenfalls gegenüber der EU geltend.

Die BeschwerdeführerInnen sehen ebenfalls ihr Grundrecht auf Leben verletzt, wenn die Bundesregierung und auch die EU-Kommission, die beide für den Schutz des Lebens und Überlebens der Bundes- bzw. Unionsbürger zuständig sind, den Völkerstraftatbestand des globalen Völkermords und des Verbrechens gegen die globale Menschheit erfüllen. Insofern streben sie vom Bundesverfassungsgericht eine diesbezügliche Feststellung der Grundrechtsverletzung an.

3. Beschwerdebefugnis

Die BeschwerdeführerInnen machen die Verletzung der in Antrag 1 aufgelisteten Grundrechtechte geltend, die im Folgenden dargelegt werden.

Sie beziehen sich dabei auf eine hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitung im Rat der Europäischen Union (Ultra-Vires-Rüge) sowie auf die damit verbundene hinreichend qualifizierte Verletzung der grundrechtlich garantierten Verfassungsidentität (Identitätskontrolle).

Die hier geltend gemachte Möglichkeit der Rechtsverletzung steht mit den genannten Verletzungen des Gestaltungsrechts der deutschen Bundestages (sowie der Unionsorgane) und der Verfassungsidentität in engem Zusammenhang. Die Verbürgung des Wahlrechts erstreckt sich auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts. Durch der Wahl wird die Staatsgewalt nicht nur nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG legitimiert, sondern zudem auch dirigierender Einfluss genommen, wie diese ausgeübt wird.

Siehe BVerfGE 123, 267, 330.

Bezogen auf die europäische Integration hat das Gericht im Maastricht-Urteil aus- geführt – BVerfGE 89, 155, 187 f.:

„Weil der wahlberechtigte Deutsche sein Recht auf Teilnahme an der demokratischen Legitimation der mit der Ausübung von Hoheitsgewalt betrauten Einrichtungen und Organe wesentlich durch die Wahl des Deutschen Bundestages wahrnimmt, muss der Bundestag auch über die Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union, ihren Fortbestand und ihre

Entwicklung bestimmen. [...] Entscheidend ist, dass die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten – insbesondere auch das rechtsverbindliche unmittelbare Tätigwerden der Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Rechtsraum – für den Gesetzgeber voraussehbar im Vertrag umschrieben und durch ihn im Zustimmungsgesetz hinreichend bestimmbar normiert worden sind (vgl. BVerfGE 58, 1 (37); 68, 1 (98 f.)). Das bedeutet zugleich, dass spätere wesentliche Änderungen des im Unions-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen nicht mehr vom Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag gedeckt sind (vgl. schon BVerfGE 58, 1 (37); BVerfGE 68, 1 (98 f.); Mosler in: Handbuch des Staatsrechts, Band VII [1992], § 175 Rdnr. 60). Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unions-Vertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem Vertrag, wie er dem deutschen Zustimmungsgesetz zugrunde liegt, nicht mehr gedeckt wäre, so wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen (vgl. BVerfGE 58, 1 (30 f.); 75, 223 (235, 242)).“

In den Folgejahren hat das Gericht diese grundlegende Rechtsauffassung immer weiter konturiert.

BVerfGE 123, 267, 330 ff. und 340 ff.; 129, 124, 167 ff.; 134, 366, 381 ff.; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 80 ff.

Kürzlich hat das Gericht im OMT-Vorlagebeschluss vom 14. Januar 2014 sowie im OMT-Urteil vom 21. Juni 2016 die eigenen Überprüfungsmaßstäbe und ihre Voraussetzungen noch einmal präzise beschrieben.

BVerfGE 134, 366, 381 ff.; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 81 ff.

Danach bezieht sich die Kontrollaufgabe des Gerichts darauf, ob Handlungen den nicht übertragbaren Kern der deutschen Verfassungsidentität berühren (Identitätskontrolle —- sogleich sub a) oder auf hinreichend qualifizierten Kompetenzüberschreitungen beruhen (Ultra-vires-Kontrolle — sogleich sub b).

a) Identitätskontrolle

Art. 79 Abs. 3 GG schützt mit seiner sog. Ewigkeitsgarantie all jene Einrichtungen, Prinzipien und Rechte, die für die substanzielle Verwirklichung des Demokratiegebots notwendig sind. Die Verletzung dieser verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Demokratiegebots, welche die Identität des Grundgesetzes als Verfassung ausmachen, ist ebenfalls durch Art. 38 Abs. 1 GG ausgeschlossen und mit der Verfassungsbeschwerde ggf. zu rügen.

Siehe BVerfGE 123, 267, 330: „Das jedem Bürger zustehende Recht auf gleiche Teilhabe an der demokratischen Selbstbestimmung (demokratisches Teilhaberecht) kann auch dadurch verletzt werden, dass die Organisation der Staatsgewalt so verändert wird, dass der Wille des Volkes sich nicht mehr wirksam im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG bilden kann und die Bürger nicht mit Mehrheitswillen herrschen können. Das Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft kann verletzt sein, wenn im grundgesetzlichen Organgefüge die Rechte des Bundestages wesentlich geschmälert werden und damit ein Substanzverlust demokratischer

Gestaltungsmacht für dasjenige Verfassungsorgan eintritt, das unmittelbar nach den Grundsätzen freier und gleicher Wahl zustande gekommen ist.“ Und ferner (a.a.O., 340): „Die Prüfung einer Verletzung des Wahlrechts umfasst deshalb auch Eingriffe in die Grundsätze, die Art. 79 Abs. 3 GG als Identität der Verfassung […] festschreibt.”

Das Bundesverfassungsgericht überprüft vor diesem Hintergrunde im Rahmen der Identitätskontrolle, ob eine Maßnahme eines Organs der Europäischen Union Auswirkungen hat, die die durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität berühren. Dahinter steht der Gedanke, dass eine solche Maßnahme schlechterdings nicht auf einer wirksamen primärrechtlichen Grundlage beruhen kann, weil schon der deutsche Gesetzgeber selbst mit der Mehrheit des Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG keine Hoheitsrechte übertragen darf, deren Inanspruchnahme die von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität berühren würde.

BVerfGE 134, 366 (384); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 134, 138.

Dabei gilt, dass Art. 79 Abs. 3 GG eine „absolute Grenze“ errichtet: Berührt die Anwendung von Unionsrecht die in Art. 79 Abs. 3 GG verankerten Identitätsmerkmale, hilft eine Abwägung mit Unionsinteressen nicht weiter. Die Identitätsmerkmale des Art. 79 Abs. 3 GG sind abwägungsresistent.

BVerfGE 123, 267 (348); 134, 366 (385); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 153.

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass ihre Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt werden, dass die Bundesregierung mit ihrem zustimmenden Verhalten im Rat eine vertragliche Bindung eintreten lässt, die das politische Gestaltungsrecht des Deutschen Bundestages aushöhlt und die Verfassungsstruktur der Bundesrepublik im Ergebnis wesentlich verändert. Im Einzelnen:

Als Kulminationspunkt der Selbstbestimmung der wahlberechtigten, deutschen Bevölkerung ist vorauszusetzen, dass der Bundestag in seiner internen Willensbildung unabhängig ist und seinem politischen Willen auch politische Gestaltungskraft entspricht. Unabhängigkeit bedeutet dabei nicht nur Abwesenheit von physischem oder psychischem Zwang sowie Weisungsunabhängigkeit und Freiheit von vertraglichen Bindungen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Entscheidungs-Autonomie des Bundestages nicht in einer Art und Weise eingeschränkt ist, die das verfassungsrechtliche Leitbild der Unabhängigkeit zur bloßen Fiktion werden lässt. Wesentliche Einschränkungen dieser Autonomie sind mit dem Grundgesetz (Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) daher nicht vereinbar.

Eine wesentliche Einschränkung wäre dadurch gekennzeichnet, dass der Bundestag wegen von ihm nicht mehr steuerbarer außerparlamentarischer (Sach-) Zwänge nicht mehr in der Lage ist, seinen Gesetzgebungswillen frei in einer selbstbestimmten Weise zu fassen und umzusetzen.

Zweifelsohne hat die europäische Integration bereits zu einer gewissen Einschränkung dieser Freiheit des Bundestages geführt. Zu dieser Einschränkung um der Integration willen hat sich der Bundestag aber in den Grenzen seiner verfassungsrechtlich bestimmten Möglichkeit frei entschieden.

Die Ratifikation des JEFTA führte aber nach Auffassung der Beschwerdeführer zu einer weiteren, wesentlichen Einschränkung des Gestaltungsmöglichkeiten des Bundestages, zu der sich dieser gerade nicht entschieden hat und die auch mit demokratietheoretischen Grundprinzipien nicht vereinbart werden kann. Das hat seinen Grund darin, dass die Beschränkungen auf Einflüsse zurückgehen, die sich jeder demokratischen Kontrolle vollständig entziehen und die demokratische Verfassungsstruktur der Bundesrepublik wesentlich verändern. Im Einzelnen:

Der Deutsche Bundestag hat nach den Bestimmungen des JEFTA keinerlei rechtlich gesicherte Möglichkeit, auf die Arbeit in den JEFTA-Ausschüssen einzuwirken.

Gleichwohl sind die vom Gemischten Ausschuss verabschiedeten Beschlüsse für die Vertragsparteien (i.e. die EU sowie Japan) gemäß Art 22.2.1.2 und 3 bindend und von ihnen umzusetzen.

Dabei ist zu betonen, dass dem Gemischten Ausschuss de facto sehr weitgehende Gestaltungskompetenzen zur Ausfüllung des JEFTA zukommen, ohne dass dafür eine Rückbindung an das Europäische Parlament oder die Parlamente der Mitgliedstaaten vorgesehen wäre.

Bei den Beschlüssen des Gemischten Ausschusses handelt es sich indes nicht um Verträge, sondern um Rechtsakte, für die ein deutsches Zustimmungsgesetz nicht statthaft wäre.

Siehe BVerfGE 68, 1, 84 ff.; 90, 286, 358.

Andererseits kommen Art. 24 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG als Grundlage fallweise zu erteilender Beschlusslegitimation nicht in Betracht. Diese Verfassungsbestimmungen betreffen die vorweggenommene gesetzesförmliche Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder auf die Europäische Union, nicht aber deren konkrete Ausübung in jedem einzelnen Fall.

Ohne vorherige Einflussmöglichkeit wäre der deutsche Gesetzgeber demnach zur Umsetzung und Beachtung der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses verpflichtet; eine Nichtbeachtung würde ggf. eine Vertragsverletzung begründen.

Durch diese vertraglichen Inhalte des JEFTA, insofern sie zu einem wesentlichen Gestaltungsverlust der Organe der Europäischen Union und insbesondere des Bundestages führte, ist die Autonomie des Bundestages, die demokratische Struktur der Gesetzgebung und damit ein essentielles Element der in Art. 79 Abs. 3 GG garantierten, identitätssetzenden Staatsstrukturen berührt.

b) Ultra-vires-Kontrolle

Die Ultra-vires-Kontrolle stellt neben der Identitätskontrolle „einen besonderen, an das Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG anknüpfenden Anwendungsfall des allgemeinen Schutzes der Verfassungsidentität durch das Bundesverfassungsgericht dar“.

BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 153.

Eine Ultra-vires-Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht kommt

„nur in Betracht, wenn ersichtlich ist, dass Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen außerhalb der übertragenen Kompetenzen ergangen sind (vgl. BVerfGE 123,

267 [353, 400]). Ersichtlich ist ein Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur dann, wenn die europäischen Organe und Einrichtungen die Grenzen ihrer Kompetenzen in einer das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung spezifisch verletzenden Art überschritten haben (Art. 23 Abs. 1 GG), der Kompetenzverstoß mit anderen Worten hinreichend qualifiziert ist (vgl. zur Formulierung hinreichend qualifiziert als Tatbestandsmerkmal im unionsrechtlichen Haftungsrecht etwa EuGH, Urteil vom 10. Juli 2003, Rs. C-472/00 P – Fresh Marine, Slg. 2003, S. I-7541, Rz. 26 f.). Dies bedeutet, dass das kompetenzwidrige Handeln der Unionsgewalt offensichtlich ist und der angegriffene Akt im Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und Union im Hinblick auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die rechtsstaatliche Gesetzesbindung erheblich ins Gewicht fällt (vgl. Kokott, Deutschland im Rahmen der Europäischen Union – zum Vertrag von Maastricht, AöR 1994, S. 207 [220]: ‚erhebliche Kompetenzüberschreitungen' und [233]: ‚drastische Ultra-vires- Akte'; […])." (Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 2010 - 2 BvR 2661/06 u.a., Rz. 61)

Die Beschwerdeführer machen exakt solche hinreichend qualifizierten Kompetenzverstöße geltend, indem sie vortragen, dass sie in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt werden, dass der Ratsbeschluss zum Abschluss des JEFTA außerhalb der Zuständigkeitsordnung der Europäischen Union erging. Im Einzelnen:

aa) Kompetenzwidrige institutionelle Fortentwicklung der EU, Art. 1, 23, 38, 57, 79 Abs.3 GG

Die Union besitzt keine Zuständigkeit, gestaltungsfähige Ausschüsse zur Durchführung des JEFTA im Vertragswege einzusetzen. Der Gemischte Ausschuss (und [mittelbar] auch die Sonderausschüsse) hat die Befugnis, Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung des JEFTA zu erlassen, siehe Art. 22.2.1.1 iVm. Art. 23.2.4 JEFTA. Dies verstößt gegen die Kompetenzsperre, die Art. 218 Abs. 9 AEUV für institutionelle Fortentwicklungen von völkerrechtlichen Verträgen der Union aufstellt. Solche Fortentwicklungen sind nur im Wege von Vertragsänderungen möglich. Zweck der Kompetenzsperre ist es, einen nicht mehr kontrollierbaren institutionellen Wildwuchs zu vermeiden und die kompetenzgerechte Aufgabenwahrnehmung der im Primärrecht eingesetzten Organe und Einrichtungen sicher zu stellen. Es ist daher möglich, dass die EU hierdurch ihre in Form begrenzter Einzelermächtigungen eingeräumte Kompetenz überschritten hat.

Dieser Punkt wird in der Begründung im unmittelbaren Anschluss an die Identitätsrüge abgehandelt.

bb) Kompetenzwidrige Regelung des Arbeitsrechts, Art.1, 2, 9, 12, 74 Abs.1 Nr.12 GG

Zwar bekräftigen die Vertragsparteien in Art. 16.1.2 JEFTA, dass dessen „Zweck" nicht darin bestünde, das Umwelt- und Arbeitsrecht der Parteien zu harmonisieren — was nicht in die Kompetenz der Union fiele. Dass das Gegenteil eintritt, ist aber ohne weiteres möglich, auch wenn die Parteien ihre Regelungsfreiheit in den betreffenden Bereichen formal bewahren. Dass durch das Abkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in rechtlicher Hinsicht insoweit überhaupt betroffen sind, zeigt Art. 16.3.2 JEFTA wonach die Parteien ihre aus der jeweiligen ILO-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen bekräftigen. Im Falle der Union meint das nach FN 1 zum Vertragstext gerade die Mitgliedschaft der EU-Mitgliedstaaten. Damit werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten selbst eingegangen sind, zu unionsrechtlichen Verpflichtungen umgewandelt, womit ein Wechsel in

der Rechtsnatur dieser Verpflichtungen begründet wird. In seiner Rechtswirkung geht das über die Reichweite des insoweit bereits in EU-Recht transformierten Regelwerks hinaus. Es ist daher möglich, dass die EU dadurch ihre in Form begrenzter Einzelermächtigungen eingeräumte Kompetenz überschritten hat.

Einer schleichenden Kompetenzausweitung der EU ist im Hinblick auf die darauf gründenden Gefahren für die Eigenstaatlichkeit der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

cc) Kompetenzwidrige Aufgabe des Vorsorgeprinzips gem. Art.2, 20a GG

Art. 191 Abs. 2 AEUV normiert das seit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 etablierte Vorsorgeprinzip. Dieses verpflichtet die Union dazu, ein umweltpolitisch hohes Schutzniveau, das „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip“ beruht, zu verfolgen. Es verlangt daher, dass zu seiner Gewährleistung der Schutz von Gesundheit und Umwelt bereits ansetzen muss, bevor Gefahren sich konkretisieren oder sogar Schäden auftreten. Es handelt sich insoweit nicht um einen politischen Programmsatz, sondern um ein verbindliches Rechtsprinzip,

EuGH Rs. C-284/95 – Safety Hi-Tech, Slg. 1998, I-4301 Rz. 36; Rs. C- 341/95 – Bettati, Slg. 1998, I-4355 Rz. 34; Kahl, in: Streinz, EUV/AEUV Kommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 191 AEUV, Rz. 72 mwN.

Das Vorsorgeprinzip setzt der Tätigkeit der Union dergestalt kompetenzielle Grenzen, internationale Übereinkünfte abzuschließen, die nach ihrer Wirkweise dem Vorsorgeprinzip nicht Rechnung tragen oder ihm sogar entgegengesetzt sind.

Dieses fundamentale Prinzip der EU ist im bisherigen Vertragstext des Japan-Abkommens nur geringfügig verankert, siehe Art. 16.9 JEFTA. Und das obwohl es der vom JEFTA unmittelbar betroffene wirtschaftliche Bereich ist, der die Gefahren setzt, denen das Vorsorgeprinzip gerade begegnen soll. Das Nachhaltigkeitskapitel des JEFTA ist zudem überhaupt nicht verbindlich und belässt es bei bloßen Absichtserklärungen, deren Nichtbeachtung aber keinerlei Sanktionen nach sich zieht. Daher ist die Berücksichtigung der wesentlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen dem guten Willen der Parteien überlassen. CETA ging insoweit noch weiter als JEFTA, da es den Parteien erlaubte, Teile des Abkommens zu missachten, um den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Umweltschutz nachzukommen. JEFTA setzt sich damit über das Vorsorgeprinzip hinweg. Es ist möglich, dass die EU hierdurch ihre in Form begrenzter Einzelermächtigungen eingeräumte Kompetenz überschritten hat.

dd) Kompetenzwidrige Aufgabe des Sozialstaatsprinzips gem. Art. 20 GG

Durch verschiedene Regelungen wird angestrebt, Bereiche, die bisher in die soziale Daseinsvorsorge gehören wie die Wasserversorgung für die private Konkurrenz zu öffnen. Damit werden die demokratische Gestaltungsfreiheit der Parlamente der Bundesrepublik Deutschland und der Kern kommunaler Selbstverwaltung in Frage gestellt, weil den Kommunen am Ende kaum demokratischer Gestaltungsspielraum bleibt. Verletzt wird durch JEFTA somit auch das Sozialstaatsprinzip, das die Teilnahme am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben gewährleistet, was auch über den Bereich der Daseinsvorsorge staatlich zu garantieren ist.

ee) Kompetenzwidrige Aufgabe des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 GG

Die BeschwerdeführerInnen machen geltend, dass durch den Abschluss von JEFTA und der dann einsetzenden unüberschaubaren Ausschüsse, die wie noch dargelegt wird, zudem thematisch beliebig erweitert werden können, eine Flut von für die Bundesrepublik verbindlichen Beschlüssen ergeben werden, ohne dass die deutsche Öffentlichkeit über die Inhalte mitdiskutieren konnten, ohne dass das deutsche Parlament mitgestalten konnte, ohne dass die deutsche Öffentlichkeit und das deutsche Parlament auch nur informiert wurden, dass ein bestimmter Bereich von einem Ausschuss unmittelbar neu geregelt werde.

ff) Kompetenzwidrige Aufgabe des Prinzips der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs.2 S.2 GG

Wegen der soeben dargestellten Vorgehensweise der JEFTA-Ausschüsse würde dem deutschen Parlament mehr und mehr die Gesetzgebung entzogen. Es könnte zudem auch keine eigenen Gesetze mehr planen, da diese jederzeit durch einen Beschluss eines Ausschusses obsolet werden könnten. Selbst Gesetze, die es durchs Parlament geschafft haben, können jederzeit durch Beschlüsse eines Ausschusses ihre Gültigkeit verlieren. Dies ist ein ungeheurer und absolut unzulässiger Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs.2 S.2 GG.

gg) Kompetenzwidrige Aufgabe der Rechtssicherheit gem. Art. 20 GG

Aus dem soeben dargelegten Gründen würde eine hohe Rechtsunsicherheit entstehen.

Eine solche würde zusätzlich dadurch entstehen, dass weder die Bürger, noch die Unternehmen, noch die Verwaltung noch die Gerichte sich auf einen aktuellen Stand der Gesetzeslage verlassen und hierauf ihre jeweilige Tätigkeit stützen könnten. Es würde ein totales Gesetzgebungs-Chaos entstehen.

Ein solches Gesetzgebungs-Chaos würde sich zudem dadurch sogar noch vervielfältigen, als jedes Freihandelsabkommen seine eigenen Ausschüsse erhalten soll, die jeweils mit den thematisch entsprechenden Ausschüssen der anderen Vertragsstaaten konkurrieren und bzgl. der Interessensausrichtung sogar gegenteilige Beschlüsse fassen könnten. Dann wäre das Chaos perfekt.

Die BeschwerdeführerInnen haben aus Gründen der Rechtssicherheit ein verfassungsmäßig geschütztes Recht auf Abwehr eines solchen Gesetzes-Chaos‘.

hh) Kompetenzwidrige Aufgabe der Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft gem. Art. 20 Abs.1 GG

Die BeschwerdeführerInnen verweisen auf das in der Präambel des JEFTA formulierten Vertragsziels der „…Liberalisierung…des Handels…“. In dieser Präambel sind insofern lediglich die Interessen der Wirtschaft genannt, nicht aber die Interessen der BürgerInnen am hierbei weiterhin aufrechtzuerhaltenden Schutz ihrer Grundrechte, wie es in einer sozialen Marktwirtschaft zu erfolgen hat. Nur ein parlamentarisches Gesetzgebungssystem kann die hierzu erforderliche öffentliche Diskussion über die Gesetzgebungsvorhaben auch gewährleisten und steht sowohl durch die Wahl der Parlamentsabgeordneten als auch deren potentielle Abwählbarkeit in einer unmittelbaren Verantwortung gegenüber dem Volk.

Wie im Sachverhalt dargelegt, versucht der Neoliberalismus aktuell tatsächlich eine sehr weitgehende Entmachtung der Demokratien sowie sogar der Menschenrechte und der UNO, um konkurrenzfähig gegenüber denjenigen Staaten zu werden, die sich ebenfalls nicht an die Gewährleistung von Menschenrechten halten und diese ebenso wie der Neoliberalismus als Handelshemmnisse betrachten und missachten.

Die Durchsetzung einer derartigen „Liberalisierung" des Handels wird offensichtlich unter der Tarnung eines „Freihandelsabkommens neuer Generation" erfolgen.

Die BeschwerdeführerInnen haben hiernach einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Abwehr der Zerstörung der sozialen Marktwirtschaft sowie ihrer Grundrechte.

Da die Wirtschaftsform der sozialen Marktwirtschaft gem. Art.3 Abs.3 S.2 EUV ebenfalls EU-Recht darstellt, liegt in der einseitigen Ausrichtung von JEFTA auf die Marktliberalisierung sowie durch die gleichzeitige Ausschaltung der die Grundrechte wahrenden nationalen Parlamente durch das Ausschusswesen, auf jeden Fall eine elementare Kompetenzüberschreitung sowohl von EU-Recht als auch bundesdeutschem Verfassungsrecht vor.

Da der Schutz der sozialen Marktwirtschaft zudem allerhöchsten Schutz durch Art. 28 AEMR erfährt, welches zum ius cogens zählt, hat das BVerfG die Rechtsfolge der Nichtigkeit von JEFTA gem. Art. 53 WVRKIO nicht nur anzuerkennen sondern auch ausdrücklich festzustellen.

ii) **Kompetenzwidrige Blockierung des PA gem. Art. 1, 2, 20a, 23, 25, 38, 59 , 79 Abs.3 GG, 53, 64 WVRKIO**

Die BeschwerdeführerInnen haben gem. Art 2, 20a GG ein subjektive Klagebefugnis, da die Bundesregierung grundsätzlich das Leben und die körperliche Unversehrtheit ihrer Bürger zu wahren hat und den PA eben insbesondere dazu abgeschlossen hat, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit ihrer Bürger vor der Klimakatastrophe zu schützen und zu bewahren.

Eine Klagebefugnis dürfte deshalb hier vorliegen.

Vgl. Murswiek in Sachs, GG, 2018, 8.Auflg, Art 20a Rn 74

Fraglich ist jedoch, ob diese Klagebefugnis auch für die Inzidentprüfung des JEFTA im Rahmen der Prüfung der Verfassungswidrigkeit der Zustimmung zum JEFTA gilt.

Dies ist aus den folgenden Gründen zu bejahen:

JEFTA hat als ein politischer Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG zu gelten. Darunter sind alle Verträge zu verstehen, die „auf die Regelung der politischen Beziehungen zu anderen Staaten gerichtet sind" und auf diese Weise „die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Unabhängigkeit, seine Stellung oder sein maßgebliches Gewicht in der Staatengemeinschaft durch den Vertrag in grundlegender Weise" berühren,

BVerfGE 1, 372, 381; 90, 286, 359.

Zwar kann man die politische Natur eines Handelsvertrages, bei dem nicht Macht-, sondern Marktfragen im Mittelpunkt stehen, nicht ohne weiteres annehmen. Zum politischen Vertrag wird ein Handelsvertrag aber dann, wenn „die Vertragspartner durch den Abschluss eines

Handelsvertrages ihre gemeinsame wirtschaftliche Stellung im Wettbewerb der Staaten zu stärken beabsichtigen“,

Nettesheim, in: Maunz/Dürig, GG (81. EL September 2017), Art. 59, Rz. 98.

Vor dem Hintergrund einer globalpolitisch sich rapide verändernden Lage wollen die Vertragsparteien mit dem JEFTA einen wesentlichen Teil des globalen Wirtschaftsraumes im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsräumen stärken und damit die eigene wirtschaftliche und auch politische Position sichern. Dem JEFTA kommt somit auch eine Art Bündnischarakter zu, das durch den Begriff Partnerschaftsabkommen auch einen expliziten Ausdruck findet. Mit dieser Zielsetzung, seinem Bündnischarakter und der im Vertrag bereitgestellten Struktur einer aus dem globalen Wettbewerb herausgehobenen Freihandelszone weist das JEFTA die Merkmale eines politischen Vertrages auf.

Zugleich ist der Vertrag ein gesetzesinhaltlicher Vertrag im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG. Darunter sind alle völkerrechtlichen Verträge zu verstehen, „deren Inhalt, wenn es sich nicht um eine völkerrechtliche Vereinbarung, sondern um eine innerstaatliche Regelung handelte, zu den Gegenständen der Gesetzgebung und nicht zu denen der Verwaltung gehörte“,

BVerfGE 1, 372, 389.

Wie gezeigt erfüllen wesentliche Teile des JEFTA diese Merkmale zumindest mittelbar. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes müssten der Bund bzw. die Länder im Wege parlamentarischer Gesetzgebung die Vorschriften erlassen, die nun in verfassungswidriger und völkerrechtswidriger Weise auf dem Vertragswege im Rahmen des JEFTA geprägt werden sollen.

Zudem beinhaltet JEFTA als völkerrechtlicher Vertrag die ausdrückliche Anerkennung anderer völkerrechtlicher Verträge wie die UN-Charta (Art.1.5.1c)) und das PA (Art. 16.4.4).

Wenn das BVerfG die Inzidentprüfung des JEFTA über Art 23, 38 GG ausdrücklich für zulässig erachtet, dann muss es im Rahmen dieser Prüfung auch die inhaltliche Frage klären, ob JEFTA mit den hier ausdrücklich benannten und anerkannten weiteren Völkerrechtlichen Verträgen korrespondiert oder aber kollidiert.

Noch interessanter ist die Frage, was die Rechtsfolge einer etwaigen Kollision wäre und ob das BVerfG diese Rechtsfolge nicht nur beachten sondern auch ausdrücklich feststellen muss.

Vorliegend besteht eine tatsächliche und ausdrückliche Kollisionssituation durch Art. 16.4.5 JEFTA:

> Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei oder auf eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels hinauslaufen würde.

Das PA wird hier unter einen umfassenden und schwerwiegenden Vorbehalt des JEFTA gestellt. Im Ergebnis dürften praktisch alle Klimaschutzmaßnahmen gegen diesen Vorbehalt verstoßen und damit für unzulässig erklärt werde. Klimaschutz wäre dann nicht mehr möglich.

Dies dürfte jedoch eine ungeheuerliche Kompetenzverletzung darstellen, da im PA keine Beschränkungsmöglichkeiten vorgesehen sind und offensichtlich auch ausdrücklich zu vermeiden sind, um die umgehende Umsetzung des PA zu ermöglichen.

Zudem ist das PA völkerrechtlich nicht nur höherrangig sondern es ist sogar neu in das ius cogens aufzunehmen (vgl. Art. 64 WVRKIO). Somit ist die Forderung der Unterordnung des PA unter das JEFTA nicht nur verfassungswidrig sondern gem. Art. 53 WVRKIO auch nichtig.

Die BeschwerdeführerInnen haben insofern nicht nur das Rechts auf eine verfassungsrechtliche Überprüfung des JEFTA bezüglich des Verstoßes der europäischen Verträge und der unzulässigen Einschränkung der deutschen Verfassung sondern inzident ebenfalls auf Prüfung einer Kollision mit höherrangigem Völkerrecht wie das PA (sowie die Rechte aus der AEMR, die ebenfalls ius cogens sind), da erst dies eine umfassende Prüfung darstellen würde.

Das BVerfG ist zudem gehalten, die Nichtigkeit des JEFTA gem. Art 53 WVRKIO ausdrücklich festzustellen.

c) Soweit die EU die ausschließliche Kompetenz beansprucht, handelt sie ultra vires, weil das JEFTA nach alledem nicht allein der Handelspolitik zugerechnet werden kann.

Sowohl eine Ultra-vires-Feststellung wie auch die Feststellung einer Verletzung der Verfassungsidentität obliegen nur dem Bundesverfassungsgericht. Eine andere Möglichkeit, Rechtsschutz zu erhalten, gibt es für die Beschwerdeführer nicht. Das Rechtsschutzbedürfnis ist somit gegeben.

Die BeschwerdeführerInnen sind als BundesbürgerInnen sowie als UnionsbürgerInnen auch selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen.

4. Rechtsschutzinteresse

Da die EU möglicherweise rechtswidrig die ausschließliche Kompetenz zur Gestaltung und zum Abschluss eines Freihandelsabkommens neuer Generation für sich in Anspruch nimmt und materiell die Regulierungs- und Gesetzgebungskompetenzen der EU-Mitgliedstaaten in unerträglicher Weise beschneidet bzw. auf demokratisch nicht legitimierte Gremien überträgt, besteht bereits jetzt ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere auch, da JEFTA offensichtlich dadurch nichtig ist.

Es ist grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass verfassungswidrige, demokratisch nicht legitimierte Regelinstanzen mit bindenden Entscheidungen für die Vertragspartner durch einen Handelsvertrag entstehen, wodurch die demokratische Mitwirkungsrechte der BeschwerdeführerInnen in der Bundesrepublik Deutschland nach Art.38.1. GG nicht mehr gewährleistet werden.

Zudem haben die BeschwerdeführerInnen ein berechtigtes Interesse daran, den Erhalt der sozialen Marktwirtschaft, der Demokratie, der Sozialstaatlichkeit, der Rechtstaatlichkeit, der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit des deutschen und europäischen Parlaments durch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des am 1.2.2019 offiziell in Kraft tretenden JEFTA zu fordern.

Dies zumal dann nicht, wenn es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, dessen weltwirtschaftspolitischen und handelsrechtlichen Auswirkungen zu weitgreifenden

politischen Implikationen auf internationaler Ebene sowie insbesondere zur faktischen Blockade des für die Menschheit und also auch für die EU-BürgerInnen sowie die hiesigen BeschwerdeführerInnen überlebensnotwendigen PAs führen würde.

Es ist hiernach von einer „gegenwärtigen und unmittelbaren Betroffenheit der BeschwerdeführerInnen auszugehen.

V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil das JEFTA zum einen bereits formal rechtswidrig ist, denn es ist kein „EU-only-Abkommen“ ist sondern ein „gemischtes Abkommen“.

Zum anderen enthält das JEFTA elementar strukturierende Regelungsinhalte, die die Verfassungsidentität des Grundgesetzes sowie zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens) verletzen sowie hinreichend qualifizierte Kompetenzüberschreitungen aufweisen und somit das Recht der BeschwerdeführerInnen auf Leben bzw. Überleben gem. Art. 2, 20a GG und das Recht auf Mitausübung der Staatsgewalt durch die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gem. Art. 20, 38 GG verfassungswidrig berühren.

Die Zustimmung zum Beschluss zu JEFTA durch den deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union hat daher die Rechte der BeschwerdeführerInnen verletzt.

1. Formelle Verfassungswidrigkeit

a) EU-only Abkommen oder gemischtes Abkommen

Wie im Sachverhalt unter 2.c) bereits dargestellt, hat die EU-Kommission das „EU-only-Gutachten“ des EuGH (2/15) bezüglich des Abkommens zwischen der EU und Singapur als Rechtsgrundlage für die Bewertung und Behandlung von JEFTA als EU-only-Abkommen benannt.

Danach wird von der EU-Kommission auch JEFTA als „EU-only-Abkommen“ betrachtet.

Die Prüfung des EuGH ist jedoch insofern als unzureichend und im Ergebnis grob fehlerhaft zu bewerten, als sie sich lediglich auf die Prüfung der Bestimmungen des AEUV und deren Auslegungen und Bewertungen konzentriert hat und jedoch insbesondere die durch den Abschluss des PA am 12.12.2015 entstandenen gravierenden Auswirkungen auf diese Bestimmungen des AEUV und deren Auslegungen und Bewertungen völlig unberücksichtigt gelassen hat.

So hat, wie im Weiteren dargelegt wird, der EuGH in seinem Gutachten die Tragweite des PA und die (dort neu justierten) Zuständigkeiten in einem Nebensatz mit der Begründung abgetan, sie würden das Nachhaltigkeitskapitel nicht betreffen.

Auch die zentrale Kollisionsnorm des Artikel 13.6 Abs.4 EUSFTA (entspricht 16.4.5 JEFTA) wurde vom EuGH nicht zum Anlass genommen, eine eigenständige Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Umweltschutz - mit möglicherweise sogar übergeordneten Rechten - zu prüfen.

Zudem wurden die eindeutigen gesetzlichen Regelung der Art. 191 Abs.4, 194 Abs.2 und 3 AEUV ignoriert, nach welchen die originäre Zuständigkeit der EU-

Mitgliedstaaten für Umweltschutz- und energiepolitische Maßnahmen absolut unangetastet bleibt.

Nachhaltigkeitskapitel betrifft „weder die Tragweite der internationalen Übereinkünfte“…“noch die Zuständigkeiten…“
So heißt es in EuGH 2/15, Rn. 155

„Daraus folgt, dass Kapitel 13 (Nachhaltigkeit) weder die Tragweite der internationalen Übereinkünfte, auf die es verweist, noch die Zuständigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Übereinkünfte betrifft“.

aa)Tragweite des PA
Das PA hat völkerrechtlich eine die meisten Abkommen weit überragende Tragweite. Es ist nicht nur ein UN-Klimaschutzabkommen sondern gleichzeitig ebenfalls ein Weltwirtschaftsabkommen sowie ein globales Notstandsabkommen. Dadurch hat es den völkerrechtlichen Rang eines neuen ius cogens erhalten.

(1) UN-Klimaschutzabkommen
Das PA ist unstreitig ein UN-Klimaschutzabkommen, da es zum Ziel hat, durch bestimmte Maßnahmen „den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“ und so die momentan bedrohlich negative Entwicklung des Weltklimas positiv zu beeinflussen, vgl. Art.2 Abs.1 PA.

(2) Weltwirtschaftsabkommen
Das PA ist aufgrund der Art der Maßnahmen, die das Weltklima positiv beeinflussen sollen, ein Weltwirtschaftsabkommen.
Wie bereits im Sachverhalt dargelegt, bedeuten dies tiefgreifende wirtschaftspolitische Maßnahmen in praktisch sämtlichen wirtschaftlichen Bereichen. So wurde z.B. im deutschen Klimaschutzplan 2050 (vgl. https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf) Maßnahmen zur Umsetzung des PA in den Bereichen:

- Energiewirtschaft
- Gebäudebereich
- Mobilität
- Industrie und Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Landnutzung und Forstwirtschaft
- Sowie übergreifende Ziele und Maßnahmen wie den Stopp von Subventionen für fossile Energien vor (ebda.).

Unter dem Punkt „Energiewirtschaft“ verbirgt sich zudem die wohl größte, wichtigste und möglicherweise auch schwierigste weltwirtschaftspolitische Kraftanstrengung aller Zeiten, nämlich die möglichst umgehende und nahezu

vollständige Unterbindung der Förderung und Verbrennung fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas.

Das bedeutet ebenfalls die weitest gehende Rücknahme der erteilten Förderkonzessionen für diese fossilen Energieträger, was auf nationaler Ebene zu erfolgen hat. Und es bedeutet auch, dass keine neuen Konzessionen mehr erteilt werden dürfen.

Und das bedeutet das Ende der fossilen Industrie, der wohl mächtigsten Industrie der Welt.

Es bedeutet zugleich den Aufbau einer weltweiten Versorgung mit erneuerbarer Energien, der sogenannten (deutschen) „Energiewende".

Diese tiefgreifende Umwandlung der gesamten Wirtschaft wird auch als „Dekarbonisierung" (z.B. BMU, ebd.) bzw. als „Transformation der Weltwirtschaft" (vgl. Gutachten WBGU) bezeichnet.

Insofern dürfte es sich fraglos beim PA um ein Weltwirtschaftsabkommen handeln.

Hier ist also eine Kollision mit JEFTA unausweichlich.

(3) globales Notstandsabkommen

Im PA haben alle UN-Mitgliedstaaten die Dekarbonisierung als notwendige Maßnahme zur Stabilisierung des Weltklimas beschlossen, weil ohne diese Dekarbonisierung nicht nur das Weltklima abstürzen sondern in der Folge auch die gesamte Menschheit untergehen würde.

Deshalb ist das PA auch ein Notstandsabkommen.

Die Menschheit befindet sich in einem höchst akuten und absolut existenzbedrohenden Notstand.

Wie im Sachverhalt dargelegt, wird die gesamte Menschheit durch eine übermäßige und bald möglicherweise nicht mehr zu kontrollierende bzw. aufzuhaltende Erderwärmung massivst bedroht.

Sogar das baldige Einsetzen einer apokalyptischen Klimakatastrophe wird durch das diesen Sommer konstatierte Einsetzen einer „Heißzeit" immer wahrscheinlicher.

https://www.klimafakten.de/meldung/jetzt-auch-fuer-deutschland-der-klimawandel-als-unheimlich-schoener-strichcode

Dieser globale existenzielle Notstand der gesamten Weltbevölkerung soll und könnte durch die im PA beschlossene, umgehende und umfassende

Dekarbonisierung der gesamten Weltwirtschaft abgewendet werden. Das PA ist deshalb ebenfalls ein Notstandsabkommen.

(4) neues ius cogens gem. Art. 53, 64 WVRKIO
Wenn das PA nun also die Lösung beinhaltet, die die gesamte Weltgemeinschaft als die richtige Lösung zur Abwendung der Klimakatastrophe und des Untergangs der Weltbevölkerung anerkannt hat, dann dürfte die Bedeutung und Tragweite das PA auf allerhöchster völkerrechtlicher Ebene anzusiedeln sein.

Deshalb dürfte das PA völkerrechtlich als neues „ius cogens“ bewertet werden.
Die Definition für ius cogens befindet sich in

Art. 53 S.2 WVRKIO (ius cogens): …“Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf…“

Die obigen Ausführungen haben wohl überzeugend dargelegt, dass das PA bzw. insbesondere der Beschluss der Dekarbonisierung und der Transformation der gesamten Weltwirtschaft von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf, denn sonst wäre der Untergang der Weltbevölkerung nicht mehr abzuwenden.

Das PA tritt damit als „neues“ ius cogens gleichberechtigt neben die anderen anerkannten ius cogens wie die UN-Charta, die AEMR und die WVRKIO.

Gemäß Art. 64 WVRKIO ist die „Entstehung“ eines „neuen“ ius cogens auch nicht etwa ausgeschlossen sondern fraglos möglich.

(5) Regulierungspflicht hat als ius cogensVorrang vor Deregulierung
Die im PA zentral enthaltene Verpflichtung zur Dekarbonisierung bzw. zur Transformation der Weltwirtschaft stellt grundsätzlich eine Pflicht zur Regulierung der Wirtschaft dar.

Die dringend zu ergreifenden Dekarbonisierungs-Maßnahmen wie z.B. die Schließung von Kohlekraftwerken stellen umfassende regulierende Eingriffe in den Wirtschaftsablauf dar.

Die auf der Grundlage des PA sowie der darauf fußenden nationalen Klimaschutzpläne zu beschließenden Maßnahmen zur schnellstmöglichen Umgestaltung der Weltwirtschaft haben also grundsätzlich regulierenden Charakter.

Folglich genießt diese umfassenden wirtschaftspolitischen Regulierungsverpflichtungen gem. des PA den grundsätzlichen „Vorrang“ von ius cogens gegenüber anderen völkerrechtlichen Verträgen.

Gem. Art. 53 WVRK ist ein Vertrag sogar nichtig, wenn er im Widerspruch zu einem ius cogens steht (Art.53 S.1 WVRKIO):

Artikel 53 - Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)
Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

JEFTA steht aufgrund seiner grundsätzlichen Zielsetzung der Deregulierung der (Welt-) Wirtschaft somit im diametralen Widerspruch zum PA und ist damit gem. Art 53 WVRKIO grundsätzlich nichtig.

bb) PA begründet neue, eigenständige umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten und der EU

Im PA sind nicht nur neue umfassende Regulierungspflichten enthalten sondern damit auch neue, originäre Zuständigkeiten für diese Verpflichtungen, die vom EuGH hätten beachtet werden müssen.

(1) Massive, einschneidende, umfassende und dringende Regulierungspflichten für alle EU-Mitgliedstaaten und EU

Die im PA enthaltenen tiefgreifenden wirtschaftspolitischen Regulierungspflichten betreffen alle Vertragsparteien des PA und begründen für alle diese Vertragsparteien auch – gegebenenfalls neue – originäre Zuständigkeiten für diese Regulierungsmaßnahmen.

Und Vertragsparteien des PA (Art.1c) PA) sind unstreitig (fast) alle UN-Mitgliedstaaten, also auch alle EU-Mitgliedstaaten, und die EU.

Zuständig für diese praktisch alle Wirtschaftsbereiche betreffenden Regulierungsmaßnahmen ist also mitnichten die EU alleine, sondern nach dem PA alle 28 EU-Mitgliedstaaten gleichberechtigt neben der EU.

(2) Erstellung nationaler Klimaschutzpläne

Gem. Art. 3 und 4 Abs.2 PA haben die Vertragsparteien des PA „national festgelegte Beiträge“ (national determined contributions, NBCs) zu erstellen, das sind nationale Klimaschutzpläne.

Die Zuständigkeits-, Beschließungs- und Umsetzungsebene des Abkommens wurde demnach ausdrücklich auf der nationalen Ebene festgelegt. Dies gilt auch für die EU-Mitgliedstaaten, trotz ihrer Mitgliedschaft in der EU.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben auch bereits nationale Klimaschutzpläne erlassen. Deutschland hat seinen nationalen Klimaschutzplan 2050 am 11.10.2016 beschlossen.

(3) Gesetzliche Umsetzung und Weiterentwicklung auf nationaler Ebene

Auch die konkrete Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Klimaschutzpläne erfolgt gem. Art 4 Abs.3 PA auf nationaler Ebene.

(4) EU hat gleichberechtigte umfassende wirtschaftspolitische Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 1, 2, 3, 4 Abs. 16, 17 und 18 PA inhaltlich anerkannt

Die EU hat die gleichberechtigten umfassenden wirtschaftspolitischen Regulierungspflichten der EU-Mitgliedstaaten nicht nur dem. Art. 1, 2 und 3 anerkannt, sondern auch gemäß besonderer Vereinbarungen in Art. 4 Abs. 16, 17 und 18 PA.

Insbesondere in Art.4 Abs.18 heißt es:

„Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen und zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handelt, die selbst Vertragspartei … ist, ist jeder Mitgliedstaat … einzeln sowie zusammen mit der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration …für sein Emissionsniveau… verantwortlich."

Gemäß dieser Formulierung liegt eindeutig ein gemischter Vertrag mit gleichrangigen Zuständigkeiten und Verpflichtungen vor.

Denn für sein Emissionsniveau verantwortlich sein kann ein EU-Mitgliedstaat nur, wenn er selbst auch regulierend eingreifen und so dieses Emissionsniveau auch positiv beeinflussen kann. Erste Voraussetzung dafür ist seine Regulations-Zuständigkeit.

Gem. Art.4 Abs. 18 wird den EU-Mitgliedstaaten auch gegenüber der EU somit eine eigene Verantwortung für ihre nationalen Emissionsniveaus attestiert und implizit damit ebenfalls eine eigene Zuständigkeit neben der eigenen Zuständigkeit der EU.

(5) Anerkennung durch Ratifizierung

Die EU hat sowohl durch ihre eigene Ratifizierung des PA am 5.10.2016 sowie durch die Ratifizierung des PA durch alle EU-Mitgliedstaaten deren neue eigenständige Zuständigkeit für die umfassende Regulierung ihrer nationalen Wirtschaft im Sinne des PA konkludent anerkannt

cc) Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll sind „sog. gemischte Abkommen"

(1) Kommentarmeinung

Klimaschutzabkommen werden in der Kommentierung als „gemischte Abkommen" bewertet.

„Zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen wurde die EU als sog. Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei der Klimarahmenkonvention (KRK) und des Kyoto-Protokolls(KP) und hat im Rahmen des Post-Kyoto-Prozesses…global eine wichtige Führungsrolle übernommen. Da neben der EU auch jeweils alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, handelt es sich um sog. gemischte Abkommen."(Kahl in Streinz 2.Auflage 2012, § 191 AEUV, Rn 15)

(2) Bewertung muss ebenfalls für PA gelten

Hiernach würde ebenfalls das PA als gemischtes Abkommen bewertet werden.

An der Eigenschaft des PA als gemischtes Abkommen besteht aufgrund der Unterzeichnung durch (u.a.) alle EU-Mitgliedstaaten sowie der EU wohl kein ernsthafter Zweifel.

(3) Rechtliche Folge für Integration des PA in Handelsabkommen

Die Integration des PA als gemischtes Abkommen in ein Handelsabkommen neuer Generation kann nicht zum Untergang der gemeinsamen, jeweils originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten und der EU aus dem gemischten Abkommen des PA im Handelsabkommen führen.

Vielmehr müssen allein schon wegen des oben dargestellten ausdrücklichen Vorrangs des PA vor Handelsabkommen (Art. 53 WVRKIO) die originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten aus dem PA vollumfänglich bestehen bleiben.

(4) Rechtliche Folgen der originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten

Im Gegenteil begründen die originären Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten im PA die orig. und gemeinsame Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten und der EU im Handelsabkommen.

Denn „schon einzelne Teilaspekte eines Abkommens, für die der Gemeinschaft intern die Zuständigkeit fehlt, ‚infizieren' das Abkommen als Ganzes und machen es insgesamt von der einverständlichen Zustimmung der Mitgliedstaaten abhängig."

Vgl. Generalanwältin Kokott, Rs.C-13/07, Kommission/Rat, Rn. 121;

Nettesheim, Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz, 2017, S. 40, Fn.65

Dies dürfte umso eindeutiger gelten, als die gemäß des PA erforderlichen Maßnahmen sich – wie dargelegt – auf praktisch alle Wirtschaftsbereiche und somit auf praktisch alle Vertragsbereiche des JEFTA erstrecken könnten und müssten.

dd) Art. 191 AEUV „Mit-Zuständigkeitsnorm gem. Art. 20 Abs.3 PA"

(1) Art. 20 Abs. 3 PA

Gem. Art 20 Abs.3 Satz 1 PA muss die EU bei Ratifizierung des PA „den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten (erklären)".

Gem. Art 20 Abs. 3 Satz 2 muss die EU „jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten (mitteilen)".

Über diese Änderungen werden dann durch den Verwahrer …"die Vertragsparteien unterrichtet".

Artikle 20

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, de r seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Die EU hat anlässlich ihrer Unterzeichnung des PA am 22.4.2016 in Erfüllung des Art. 20 Abs. 3 PA folgendes erklärt:

Declaration:
Declaration by the Union made in accordance with Article 20(3) of the Paris Agreement
The following States are at present Members of the European Union: the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Republic of Croatia, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, the Republic of Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The European Union declares that, in accordance with the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Article 191 and Article 192(1) thereof, it is competent to enter into international agreements, and to implement the obligations resulting therefrom, which contribute to the pursuit of the following objectives:

- preserving, protecting and improving the quality of the environment;
- protecting human health;
- prudent and rational utilisation of natural resources;
- promoting measures at international level to deal with regional or worldwide environmental problems, and in particular combating climate change.

…

The European Union will continue to provide information, on a regular basis on any substantial modifications in the extent of its competence, in accordance with Article 20(3) of the Agreement."

(2) Art. 191 AEUV als „Mit-Zuständigkeitsnorm" zugunsten der EU gem. PA

Mit der obigen Erklärung der EU anlässlich der Ratifizierung des PA – neben allen EU-Mitgliedstaaten - , gemäß Art 191 AEUV „zuständig" zu sein für Klimaschutzangelegenheiten, kann die EU hier nur eine „Mit-Zuständigkeit" neben allen EU-mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht haben.

Denn wenn die EU Art. 191 AEUV hier als Rechtsgrundlage für eine „Alleinzuständigkeit" hätte zum Ausdruck bringen wollen, hätte alle anderen EU-Mitgliedstaaten gar nicht mehr unterzeichnen dürfen.

Die Benennung von Art. 191 AEUV ist also eindeutig und grundsätzlich so auszulegen, dass die EU - neben den EU-Mitgliedstaaten - eine gleichberechtigte und eigene Zuständigkeit für Klimaschutzmaßnahmen darlegen wollte.

(3) Art. 191 AEUV als „Allein-Zuständigkeitsnorm“ in EU-Handelsabkommen gem. EU-only-Gutachten

Dagegen führt der EuGH in seine „EU-only-Gutachten“ wortreich aus, warum die EU gegenüber den EU-Mitgliedstaaten auch im Bereich Klimaschutz (Nachhaltigkeit) eine ausschließliche Zuständigkeit besitze (vgl. EuGH 2/15 Rn 139 -167).

Hierbei wird erstaunlicherweise die grundsätzliche Zuständigkeitsnorm, Art. 191 AEUV, der ausdrücklich eine Zuständigkeit der EU für Umweltschutzmaßnahmen ausdrückt, mit keinem Wort erwähnt. Der Grund dafür könnte sein, dass wie noch ausgeführt wird - in Absatz 4 Satz 3 der Norm ausdrücklich die originäre Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten genannt wird.

Der EuGH kommt trotz allem zu dem Ergebnis, dass die EU gegenüber den EU-Mitgliedstaaten in Handelsabkommen ebenfalls für Klimaschutzmaßnahmen die alleinige Zuständigkeit besäße.

(4) Grundsätzlicher diametraler Widerspruch

Diese beiden Bewertungen der „Mit-Zuständigkeit“ und der „Allein-Zuständigkeit“ der EU für Klimaschutzmaßnahmen in zwei verschiedenen internationalen Wirtschaftsabkommen (PA und EUSFTA) aufgrund Art. 191 AEUV stehen in einem diametralen Widerspruch zueinander.

ee) Wesentliche Änderung des Umfangs der Zuständigkeiten gem. Art.20 Abs.3 S.2 PA

Durch das Gutachten 2/15 des EuGH vom 16.5.2017 tritt eine überraschende, diametral entgegengesetzte und insofern „wesentliche“ Änderung der Bewertung des Umfangs der Zuständigkeiten der EU bezüglich Klimaschutzmaßnahmen in Wirtschaftsabkommen ein, denn nun ist sie plötzlich „alleinzuständig“.

Diese „wesentliche Änderung“ hätte deshalb gem. Art.20 Abs.3 S.2 PA umgehend dem Sekretariat des IPCCC (Verwahrer) durch die EU-Kommission mitgeteilt werden müssen. Das Sekretariat hätte dann seinerseits die weiteren Vertragspartner hiervon unterrichtet.

Die Mitteilung der wesentlichen Änderung – also der nunmehrigen „Alleinzuständigkeit“ der EU unter Ausschluss der „Mit-Zuständigkeit“ der EU-Mitgliedstaaten - ist jedoch unterblieben und somit auch die Benachrichtigung der weiteren Vertragspartner, insbesondere also der EU-Mitgliedstaaten.

Dass trotz medienwirksamer Vornahme der wesentlichen Änderung der Bewertung der Zuständigkeiten der EU durch den EuGH und trotz ausdrücklicher Übernahme

dieser neuen Bewertung durch die EU-Kommission in die neuen Handelsabkommen wie JEFTA diese wesentliche Änderung nicht auch im Rahmen des PA gemeldet worden ist, ist insofern sehr erstaunlich.

Doch wenn die Mitteilung der wesentlichen Änderung beim Sekretariat der IPCC ordnungsgemäß erfolgt wäre, wäre die grobe Fehlerhaftigkeit der neuen Bewertung der Alleinzuständigkeit der EU auf internationaler Bühne offenbar geworden.

Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die weiteren UN-Mitgliedstaaten hätten gegen eine solche Entmachtung der EU-Mitgliedstaaten massiv protestiert, um die Umsetzbarkeit des PA weiter zu gewährleisten

Es würde zudem klar, dass hier gegen die internationale Grundentscheidung (im PA) des ambitionierten Handelns auf nationaler Ebene verstoßen wird.

Es würde klar werden, dass das Abkommen durch eine derartige Schwächung von 28 überwiegend hochkarätigen Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden kann.

Die EU-Mitgliedstaaten würden erkennen, dass sie die massive Reduzierung ihrer originären Zuständigkeiten nicht hinnehmen dürfen, sich ausdrücklich gegen die Freihandelsabkommen wehren müssen und ihnen nicht zustimmen dürfen.

Trotz allem, die EU-Kommission ist verpflichtet, gem. Art.20 Abs.3 S.2 PA ihre nunmehrige vorgebliche „Allein-Zuständigkeit“ sowie den Wegfall der originären „Mit-Zuständigkeit“ der 28 EU-Mitgliedstaaten für Klimaschutzmaßnahmen (in allen Wirtschaftsbereichen) in internationalen Wirtschaftsabkommen dem Sekretariat des IPCC mitzuteilen – oder das Ergebnis seines Gutachtens zu korrigieren.

ff) Eindeutige Zuständigkeitsnormen zugunsten der EU-Mitgliedstaaten Art. 191 Abs.4 S.1, Art. 191 Abs.4 S.3, Art.194 Abs.2 u.3 AEUV

Eine Korrektur des Gutachtens bietet sich an, da sich die originäre Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Umweltschutz und Energiemaßnahmen sogar unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und zwar aus Art. 191 Abs.4 S.1, Art. 191 Abs.4 S.3 und Art.194 Abs.2 u.3 AEUV.

(1) Art. 191 Abs. 4 S.1 AEUV

„(Umweltpolitische Ziele; Vorsorge- und Verursachungsprinzip; internationale Zusammenarbeit)
(4)Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein.“

Aus dieser Norm geht klar hervor, dass die Mitgliedstaaten im Bereich Umweltpolitik ihre originäre Zuständigkeit nach innen und außen innehaben. Diese ist offenbar auch nicht etwa durch das Abkommen von Lissabon und die

dortige Übertragung aller Zuständigkeiten an die EU im Falle derer außenpolitischer Tätigkeit untergegangen.

„Diese Zuständigkeit wird den Mitgliedstaaten freilich nicht erst von der EU verliehen. Sie folgt bereits aus deren originärer Staatsgewalt (Souveränität)“

> Kahl in Streinz, EUV/AEUV-Kommentar, 2018, 3. Auflage, Art. 191 Rn. 131

Klarer und eindeutiger kann man es nicht ausdrücken.
Im gesamten Bereich Umweltpolitik, zu der insbesondere auch die Klimapolitik gehört, sind die EU-Mitgliedstaaten weiterhin originär zuständig.

Da die Klimapolitik kein isolierter Bereich ist, sondern in praktisch allen Wirtschaftsbereichen umzusetzen ist, muss die Souveränität der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer klimapolitischen Zuständigkeit in allen Wirtschaftsbereichen beachtet werden.

Damit ist die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sowie ihr Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht bei der Verhandlung und Gestaltung von Freihandelsabkommen sowie auch deren Beteiligung an den geplanten Ausschüssen zu gewährleisten.

Dies alles ist nicht erfolgt und stellt somit einen elementaren Verstoß gegen die europäischen Verträge dar.

(2) Art. 191 Abs.4 S. 3 AEUV

„Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.“

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in internationalen Gremien wie der UNO und dem IPCC sowie die Zuständigkeit aller Mitgliedstaaten für gestaltende Abkommen jeglicher Art, welche regelmäßig insbesondere auch wirtschaftliche Bereiche betreffen und wirtschaftspolitische Entscheidungen betreffen, die auch auf Ebene der EU und der EU-Mitgliedstaaten auswirken, werden international nicht in Frage gestellt.

Insofern wären die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zu überprüfen.

(3) Art. 194 Abs. 2 u. 3 AEUV

„(Ziele der Energiepolitik)
(2)Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Die Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe e nicht das Recht eines Mitgliedstaates, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.
(3)Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind."

Auch hier wird die originäre und elementar wichtige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten insbesondere für die Wahl der Energieressourcen und Energiesysteme ausdrücklich bestätigt.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit dem gemäß PA erforderlichen schnellstmöglichen Kohleausstieg, dem schnellstmöglichen Ausstieg aus dem bislang mit Benzin oder Diesel betriebenen Verbrennungsmotoren bei Fahrzeugen, dem schnellstmöglichen Ausstieg aus der Ölförderung, insbesondere dem massiv das Grundwasser und die Umwelt schädigenden Fracking, dem schnellstmöglichen Ausstieg aus der Gasförderung und des Gasverbrauches, dem schnellstmöglichen Ausstieg auch aus dem exzessiven Gebrauch – und Handel - von Flüssiggas sowie dem schnellstmöglichen Einstieg in eine flächendeckende Versorgung mit erneuerbarer Energie von herausragender exponentieller klimaschutzpolitischer Bedeutung.

Durch die EU-only-Entscheidung des EuGH werden diese eminent wichtigen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten jedoch missachtet und durch die Kollisionsnorm des Art. 16.4.5 JEFTA sogar der Liberalisierungsdoktrin des JEFTA untergeordnet. Dadurch wären die obengenannten dringend notwendigen Maßnahmen als „Handelshemmnisse" ausdrücklich vertragswidrig. Kein Mitgliedstaat würde sich mehr trauen, diese weitreichenden Maßnahmen im Bereich der Energiewende zu beschließen und durchzuführen.

Insofern blockiert die Kollisionsnorm Art. 16.4.5 JEFTA in außerordentlich völkerrechtswidriger Weise - sowie auch in völkerstrafrechtlicher Weise - die Durchführbarkeit des PA.

gg) Fazit: JEFTA ist eindeutig ein gemischter Vertrag

JEFTA ist wegen gravierender Formmängel nichtig

(1) Die rechtliche Bewertung des EuGH der vorgeblichen „Allein-Zuständigkeit" der EU für Klimaschutzmaßnahmen in allen Wirtschaftsbereichen in Wirtschaftsabkommen ist offensichtlich unhaltbar.

(2) Nach allem ist nachgewiesen, dass JEFTA eindeutig kein EU-only-Abkommen sondern ein gemischtes Abkommen sein müsste.
Das heißt, nicht nur die EU und Japan sondern auch alle EU-Mitgliedstaaten hätten bei den Verhandlungen, den Vertragsausgestaltungen sowie der Beschließung,

Unterzeichnung und der Zustimmung als gleichberechtigte Vertragsparteien einbezogen werden müssen.

(3) Ein Gutachten über die Frage der Zuständigkeiten – mit aufwändigen Auslegungsakten der Europäischen Verträge durch den EuGH - wäre aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage gar nicht erforderlich gewesen.

(4) Wenn die EU-Kommission trotzdem alle Zuständigkeiten an sich ziehen will, müsste sie ein Vertragsänderungsverfahren gem. Art. 48 AEUV anstrengen, obwohl dieses inhaltlich aufgrund der unabdingbaren Grundstruktur der EU von vorneherein zum Scheitern verurteilt wäre.

(5) Alle Wirtschaftsabkommen der EU und somit auch JEFTA müssten als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden.

(6) Da JEFTA eindeutig ein gemischter Vertrag ist, ist JEFTA folglich aktuell schwebend unwirksam.

(7) JEFTA ist nicht von allen dafür rechtlich zuständigen Vertragsparteien beschlossen worden, da die EU-Mitgliedstaaten trotz ihrer Mit-Zuständigkeiten ausgegrenzt wurden. Daher ist JEFTA wegen gravierendem Formmangel nichtig.

b) verfassungsmäßige Vertragsform gem. Art. 217, 218 AEUV oder Art. 207, 218 AEUV? – Grenze der EU-Kompetenzen gem. Art. 207 Abs.6 AEUV

Die bisherige zentrale Auseinandersetzung zwischen der EU und den Kritikern der Freihandelsabkommen neuer Generation konzentriert sich auf die Frage der Zulässigkeit der Installation eines - unkontrollierbar expandierenden – Ausschusswesens innerhalb eines Freihandelsabkommens.

Ein Ausschusswesen ist tatsächlich für zwischenstaatliche Abkommen in Artikel 217 AEUV vorgesehen. Insofern scheint diese Kernfrage bereits im Recht der Verträge der EU entschieden, verankert und unangreifbar zu sein.

JEFTA benennt als seine Rechtsgrundlage jedoch das EU-only-Gutachten, in dem als Rechtsgrundlage nicht Art. 217 sondern Art.207 i.V.m. 218 genannt wird.

EuGH-Gutachten 2/15 Rn. 6

Weiter wird dort im Zusammen mit der Rechtsgrundlage für die Ausschüsse wiederum nicht etwa auf Art. 217 verwiesen sondern diesen – im Rahmen der Auslegung der Verträge - einen berechtigenden „Hilfscharakter“ zur Umsetzung des Abkommens beigemessen.

Eu-GH-Gutachten 2/15 Rn. 276

Art. 217 wird jedoch in der Kommentierung mehr und mehr als Rechtsgrundlage auch für Freihandelsabkommen genannt, eben weil dort auch ein Ausschusswesen vorgesehen ist.

Vgl. Hummer in Vedder, Heintschel, von Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2.Auflage 2018, Art. 217 Rn. 12.

Art. 217 betrifft jedoch hauptsächlich Assoziierungsabkommen.

Ebd. Rn. 12,

Vgl. Vöneky, Beylage-Haarmann in Grabitz, Hilf, Nettesheim, AEUV, 2011, Art. 217 Rn 31ff

In diesen spielt die EU eine dominante Hauptrolle und der assoziierungswillige Staat ordnet sich ein bzw. unter.

Bei Freihandelsabkommen ist jedoch keine Unterordnung des Vertragspartnerstaates sondern ein Gleichordnungsverhältnis Vertragsgrundlage.

„Die Abgrenzung zwischen Freihandelsabkommen nach 2017 AEUV und Freihandelsassoziierungen nach 217 AEUV bestimmt sich daher nach Inhalt, Intensität und Zielen der geplanten präferentiellen Zusammenarbeit."

Hummer, aao., Rn. 13

Eine Grenze zieht Art. 207 Abs. 6 AEUV.

„In Art. 207 Abs.5 AEUV wird festgelegt, dass der Gebrauch der Kompetenzen, die der EU nach Art. 207 Abs.1 AEUV zugewiesen werden, nicht die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten verschieben darf. Das ist eigentlich selbstverständlich (Art. 5 EUV). Insbesondere führt der Rückgriff auf vertragliche Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik nicht zu einer Änderung der internen Zuständigkeiten im Bereich des Binnenmarktes. Dementsprechend kann die EU nicht über den Umweg völkerrechtlichen Handelns Harmonisierungssperren aushebeln…"

Nettesheim in Streinz,aao,Art. 207 Rn. 28

„Die Grenzen der EU-Befugnisse ergeben sich damit aus der Gesamtsicht von Art. 207 Abs.1 AEUV und Art. 207 Abs.6 AEUV."

Ebd, Rn.29.

Vgl. Weiß in Grabitz,Hilf, Nettesheim, AEUV Rn. 76-85

In den nun anschließenden Prüfungen des Ausschusswesens wird dargelegt, dass dieses insbesondere durch die unbegrenzte und unkontrollierbare Möglichkeit der Gründung neuer Ausschüsse so umfassend expandieren kann, dass die nationale Gesetzgebung in verfassungswidriger Weise ausgehöhlt und entmachtet wird.

An dieser Stelle sei auf die außerordentlich schädlichen europapolitischen Auswirkungen dieser durch den EuGH und die EU-Kommission vorangetriebenen Entwicklung hingewiesen.

Die Gesetzgebungskompetenzen werden den EU-Mitgliedstaaten durch JEFTA und andere geplante Freihandelsabkommen ja nicht nur entzogen, um sie – angeblich im Rahmen des Integrationsbestrebens – auf die EU-Gesetzgebungsebene zu konzentrieren.

Denn die EU-Gesetzgebungsebene wird im selben Atemzug ebenfalls übersprungen und die Gesetzgebungskompetenzen werden – zu 50 % -an einen ausländischen Staat übergeben.

Damit werden nicht nur die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten sondern auch das Europäische Parlament und sogar der Rat der EuropäischenUnion entmachtet.

Die BeschwerdeführerInnen erlauben sich an dieser Stelle den Hinweis auf ihr Recht auf eine ordnungsgemäße und den Europäischen Verträgen entsprechende Integrationsentwicklung, die vorliegend durch die Freihandelsabkommen offensichtlich entscheidend entgleist ist.

Auch die Wahl des neuen Europäischen Parlaments wird hierdurch zur Farce und kann sich zu einem absoluten Desaster für die EU entwickeln.

Denn die eh schon äußerst reduzierten Rechte des Europäischen Parlaments, die nicht etwa ein Recht auf Vorschlag und Ausarbeitung neuer Gesetze enthalten sondern sich im Wesentlichen auf finale Zustimmungsrechte im Rahmen der Gesetzgebung beschränken,

> Vgl. hierzu außerordentlich instruktiv D. Grimm, Europa ja – aber welches?
> C.H.Beck-Verlag 2016

würden in baldiger Zukunft praktisch gar keine Anwendung mehr finden, weil ein bzw. sogar mehrere parallele Systeme von Ausschusswesen der verschiedenen Freihandelsabkommen die Europäische Gesetzgebung übernommen hätten.

Auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten ergäbe sich zudem die absurde Situation, dass sie entmachtet werden, um einem außenstehenden Staat eine umfassende Gestaltungmacht über sie sowie den europäischen Binnenmarkt zu übertragen.

Die Folge davon würde sein, dass die Europäischen Mitgliedstaaten ihre umfassende Souveränität zurückfordern und scharenweise aus der EU austreten.

Insofern war die Entscheidung der britischen Bevölkerung, sich für einen Brexit zu entscheiden, nur konsequent.

Sie können sogar nach einem „No-Deal“ erhobenen Hauptes einen neuen Freihandelsvertrag mit der EU schließen und dadurch über ein umfangreiches EU-GB-Ausschusswesen nunmehr selbst – zu 50% - die Gestaltungs- und Regelungsmacht über den EU-Binnenmarkt und über ihre ehemaligen EU-Mitgliedspartner erreichen.

Diesem Beispiel werden viele EU-Mitgliedstaaten folgen.

Damit zerstören der EuGH und die EU-Kommission durch die Installierung von EU-only-Freihandelsabkommen neuer Generation und deren ausufernden Ausschusswesen die Grundideen und insbesondere den Gleichheits- und Solidaritätscharakter der Europäischen Union.

Diese Freihandelsabkommen verstoßen deshalb offensichtlich in elementarster Weise die Europäischen Verträge und sind umgehend für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

2. Materielle Verfassungswidrigkeit

a) Verfassungswidrigkeit des Ausschusswesens von JEFTA

aa) Verstoß gegen Verfassungsidentität des GG und gegen Verbot des Ultra-vires-Aktes

Der Gemischte Ausschuss bietet Anlass zu verfassungsrechtlich begründeten Rügen auf Grundlage sowohl der Identitätsrüge wie auch der Ultra-vires-Kontrolle. Zum einen verletzt die Ausübung von Hoheitsgewalt durch den Gemischten Ausschuss die Identität des Grundgesetzes, zum anderen beruht dessen institutionelle Konzeption auf einem Ultra-vires-Akt. Dies führt gleichermaßen zu den darzulegenden Rechtsfolgen.

1) Ausübung von Hoheitsgewalt als Verletzung der Verfassungsidentität

In verfassungsrechtlicher Hinsicht sind Mandate problematisch, die große Deutungsspielräume übertragen und/oder sogar zum Normerlass befugen. Das beruht darauf, dass derlei Kapazitäten in den Gestaltungsraum des Gesetzgebers eingreifen. Die parlamentarische Demokratie legitimiert die Staatsgewalt, weil sie normativ einen Zusammenhang, eine Rückkoppelung der staatlichen Willensbildung an die Willensbildung der Wähler, des Volkes, verlangt und diese verfassungsrechtlich absichert. Die in Art. 38 GG verankerten Rechte des Abgeordneten versuchen ebenso wie Art. 20 Abs.2 S. 1 und Art. 21 GG auf der institutionellen Ebene diesen Zusammenhang von staatlichen Entscheidungen und der Willensbildung des Volkes normativ zu strukturieren.

„In dem Wechselspiel zwischen gesellschaftlicher und staatlicher Willensbildung hat der Abgeordnete — in ähnlicher Weise wie die politischen Parteien — eine Transformationsfunktion. Er sammelt und strukturiert die politischen Auffassungen und Interessen, die an ihn herangetragen werden, und entscheidet, ob, wie und mit welcher Priorität er sich bemüht, sie in staatliche Entscheidungen umzusetzen. Seine Aufgabe ist es, unterschiedliche politische Auffassungen und Interessen aufzunehmen, auszugleichen und in die Willensbildung von Partei, Fraktion und Parlament zu überführen.“ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2013 - 2 BvR 2436/10, Rz.96

Die Abgeordneten und mit ihnen das parlamentarische Verfahren können dieser Transformationsfunktion nur im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung nachkommen, wenn sie im Übrigen frei von rechtlichen und faktischen Bindungen sind, die nicht über das übliche Beziehungsgeflecht hinausgehen, das das Leben in einer Gemeinschaft natürlich mit sich bringt.

Das parlamentarische Verfahren ist darauf angelegt, dass in der Beratung möglichst abgewogene Entscheidungen getroffen werden, indem ein vernünftiger und umfassender Interessenausgleich im Beratungsverfahren und im parlamentarischen Diskurs seinen Raum hat. Deshalb hat der Abgeordnete auch ein „Recht zu beraten“ (zu „verhandeln”, vgl. Art. 42 Abs. 1 GG). „Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus. Gerade das im parlamentarischen Verfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffnet Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen, die bei einem weniger transparenten Vorgehen sich nicht so ergäben“ (BVerfGE 70, 324, 355). So gewährleistet das parlamentarische Verfahren durch ein hohes Maß an Auseinandersetzung und Diskurs bei der Entscheidungssuche „auch größere Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen“ (BVerfGE 40, 237, 249). Es fungiert gleichsam als Filter, Argumente zu sondieren und zu gewichten.

Vor diesem Hintergrund lässt das Grundgesetz die Übertragung von Hoheitsrechten nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen zu. Es geht — neben dem in diesem Zusammenhang übergeordneten Ziel der Verwirklichung eines vereinten Europas gem. Art. 23 Abs. 1 GG — um das Anliegen, Deutschland in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzugliedern (Art. 24 Abs. 2 GG), Deutschlands Eingliederung in zwischenstaatliche Einrichtungen zu ermöglichen (Art. 24 Abs. 1 GG, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG), oder die Unterwerfung unter eine obligatorische internationale Gerichtsbarkeit vorzubereiten (Art. 24 Abs. 3 GG). In allen diesen Konstellationen geht es um die Ausübung von Hoheitsrechten; darunter sind (alle) Maßnahmen zu verstehen, die in den staatlichen Herrschaftsbereich durchgreifen,

Streinz, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 24, Rz. 13, mwN.

Dabei ist hier unerheblich, ob der Begriff des Hoheitsrechts funktional ausgerichtet werden muss und daher nach Sinn und Zweck der Vorschrift dahingehend zu verstehen ist, dass „jede Form der Verlagerung politischer Herrschaft",

so Schorkopf im Bonner Kommentar, 183. EL, März 2017, Art. 23, Rz. 65,

erfasst sei. Dem ist zwar zuzustimmen, da anderenfalls nicht hinreichend sichergestellt werden kann, dass der Begriff die modernen Möglichkeiten und die Dynamik (!) überstaatlicher Gestaltung hinreichend einfangen kann (ibid.).

Aber selbst eine engere Fassung des Begriffs, die sich mit dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 27. Januar 2010 (2 - BvR 2253/06, Rz. 14) daran orientierte, ob die Durchgriffswirkung unmittelbar auf die Rechtsstellung des Bürgers einwirkt, ist hier in Anbetracht des durch die Antragsschrift bemängelten Eingriffs in das Recht der Beschwerdeführer aus Art 38 Abs. 1 GG ebenfalls genügend.

In anderen als den gerade genannten Konstellationen lässt das Grundgesetz eine Übertragung von Hoheitsrechten nicht zu. Zwar ist grundsätzlich anerkannt, dass Vertragsorgane verbindliche Beschlüsse an die Bundesrepublik Deutschland adressieren können. Die entsprechende Preisgabe von Souveränität liegt in dem jeweiligen Zustimmungsgesetz begründet. Dafür ist aber Voraussetzung, dass die Bundesrepublik in hinreichendem Maße auf die Willensbildung in dem Organ Einfluss nehmen kann. Das heißt, dass der Einfluss des Bundestages und der Bundesregierung auf Entscheidungen der überstaatlichen Einrichtung nicht vollständig aufgegeben werden darf und ein substanzielles Mitwirkungsrecht verbleiben muss.

Siehe exemplarisch BVerfG 123, 267, 356 — Lissabon.

Ist das nicht der Fall, liegt ein Verstoß gegen das in Art 20 Abs. 1 und 2 verankerte Demokratieprinzip vor. Daher ist auch kein völkerrechtlicher Vertrag bekannt, auf dessen Grundlage Vertragsorgane die Bundesrepublik rechtlich binden könnten, ohne dass diese die Möglichkeit hätte, auf die Zusammensetzung der Organe einzuwirken bzw. darin mitzubestimmen.

Auch kann dem Treaty-Override-Beschluss des BVerG nicht entnommen werden, dass verfassungsrechtliche Ansprüche schon daher zu lockern wären, weil sich der Gesetzgeber auch durch die völkerrechtswidrige Aufhebung verfassungswidriger Akte jederzeit wieder in den

Status quo ante zurückversetzen könne. Diese Möglichkeit ändert an dem Bestehen derselben verfassungsrechtlichen Vorgaben natürlich nichts.

Wie sogleich im Einzelnen zu zeigen ist, sind durch die Arbeit der Ausschüsse, insbesondere des Gemischten Ausschusses die soeben gezeichneten Grenzen überschritten. Es werden außerhalb der (verfassungs-)gesetzlich ausgestalteten demokratischen Entscheidungsprozesse rechtlich wesentliche Bindungen geschaffen. Vor diesem Hintergrund führen die Rechtsakte, die dem JEFTA Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland verleihen — hier der bevorstehende Beschluss des Ministerrats — zu einer signifikanten Verletzung des Demokratieprinzips und damit der Identität des Grundgesetzes. Denn obwohl JEFTA seinen Ausschüssen, insbesondere dem Gemischten, weitreichende Entscheidungsbefugnisse zuweist, fasst er seine Beschlüsse ohne Beteiligung von Organen der Vertragsstaaten und ist also für seine Arbeit nicht demokratisch legitimiert.

2) Befugnisse der Ausschüsse des JEFTA

Die bloße Übertragung eindeutig exekutiver Aufgaben, wie etwa der Überwachung der Umsetzung des JEFTA im Sinne bloßer Informationssammlung und -aufbereitung ist unproblematisch. Problematisch ist aber, dass dem Gemischten Ausschuss auch die vielfältige Befugnis zur Rechtsetzung durch das Formulieren abstrakter Regeln aufgetragen ist. Insoweit ist insbesondere hervorzuheben, dass dem Gemischten Ausschuss eine allgemeine Kompetenz zur auch für die Vertragsparteien verbindlichen Auslegung aller JEFTA-Vertragsbestimmungen eingeräumt wird (dazu sub. aaa), die umfassende Änderung der institutionellen Struktur des JEFTA eröffnet ist (hierzu sub. bbb) und ihm Änderungen des JEFTA übertragen sind (hierzu sub. ccc).

3) Allgemeine Auslegungskompetenz

Nach Art. 22.1 Abs. 5 JEFTA kann der Gemischte Ausschuss Auslegungen aller JEFTA-Bestimmungen vornehmen und diese Auslegungen sind dann nicht nur für alle „eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, einschließlich der nach Kapitel 21 eingesetzten Panels“ bindend, sondern (anders als nach Art. 26.1 Abs. 5 lit. e CETA) auch „für die Vertragsparteien“. Diese allgemeine Auslegungskompetenz ist sehr weitreichend, da JEFTA zahlreiche nur vage bestimmte Begriffe enthält und die Entscheidungen des Gemischten Ausschusses zugleich keiner gerichtlichen oder parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Insofern ist es dem Gemischten Ausschuss insbesondere möglich, die Liberalisierungsverpflichtungen des JEFTA (auch im Bereich der Daseinsvorsorge und in Bezug auf die Konditionierung der Zulässigkeit potentiell handelsbeschränkender, politischer Maßnahmen aller Art) nach Belieben so weit auszulegen, dass dies deren über das qua Vertragsschluss vereinbarte Maß deutlich hinausgehender Erweiterung gleichkommt. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Regelungswerk langsam immer weiter von seiner ursprünglichen demokratischen Legitimation entfernt.

4) Änderung der institutionellen Struktur des JEFTA durch den Gemischten Ausschuss

(1) Dem Gemischten Ausschuss ist die Möglichkeit eingeräumt, die Verfahrensordnung des Schiedspanels, den Verhaltenskodex der Schiedsrichter (Art. 21.30 iVm. Art. 22.1.4.f) und das Mediationsverfahren (Art. 21.6.2 iVm. 22.1.4.f) festzulegen. Die Schiedspanels sind berufen, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der ordnungsgemäßen Ausfüllung des JEFTA beizulegen, Art. 21.1 JEFTA. Dabei sind die Regelung des Verfahrens und die

Festlegung der Ethikstandards vollumfänglich dem Gemischten Ausschuss übertragen. Auf internationaler Ebene ist es zwar anerkannt, dass Gerichte ergänzende Regeln über ihr Verfahren selbst erlassen. JEFTA geht aber über den insoweit anerkannten Beispielen hinaus. Soweit Art. 21 nur die grobe Struktur des Verfahrens an die WTO-Streitbeilegung anlehnt und die Unabhängigkeit der Schiedsrichter vorgibt, bleibt alles andere, wie beispielsweise auch die personelle Zusammensetzung der Panels (Art. 21.9.2 JEFTA), dem Gemischten Ausschuss vorbehalten, dem damit im Ergebnis immer noch eine wesentliche Einflussmöglichkeit auf die Arbeit der Panels zukommt.

Hinzu tritt, dass auch die Panels selbst weder unmittelbar noch mittelbar über hinreichende demokratische Legitimation verfügen, die einen Einfluss auf Völkerrechtsebene und damit den in der EU zur Anwendung gelangenden Rechtsrahmen rechtfertigen könnte.

Auch das vom JEFTA vorgesehene Mediationsverfahren bleibt ohne grundlegende Ausgestaltung, so dass dem Gemischten Ausschuss auch insoweit ein großer Gestaltungsraum bleibt.

(2) Darüber hinaus ist dem Gemischten Ausschuss die Möglichkeit eingeräumt, die Zuständigkeiten der zehn Sonderausschüsse zu ändern (22.3.2 JEFTA), nach Belieben weitere Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und andere Gremien neu einzusetzen aufzulösen oder deren Funktion (neu) festzulegen (Art. 22.1.5 JEFTA).

(3) Diese weitgreifenden institutionellen Befugnisse des Gemischten Ausschusses bedeuten einen qualifizierten Verstoß gegen europäische Kompetenzordnung (institutionelle Kompetenzsperre in Art.218 Abs.9 AEUV). Eine Änderung der institutionellen Strukturen des JEFTA erforderte eine Änderung des JEFTA, so dass dafür das ordentliche Vertragsschlussverfahren mit voller Beteiligung des Europäischen Parlamentes erforderlich ist.

> *Weiß*, Analyse des JEFTA im Hinblick auf verfassungsrechtliche Probleme und die Sinnhaftigkeit einer Verfassungsbeschwerde, 2018, https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2018-08-07_Stellungnahme_Weiss_VB_gg_JEFTA.pdf (zuletzt abgerufen am 21.November 2018, S. 3.

Denn die Auswirkungen der Übertragung können erheblich sein — dazu sogleich (und unten sub cc).

5) Materiell-rechtliche, ausdrückliche Vertragsänderungsbefugnisse der Ausschüsse

(1) Dem Gemischten Ausschuss ist ferner übertragen, vor einem Beitritt eines Drittlandes zur EU „andere notwendige Anpassungen" des JEFTA bzw. „Übergangsregeln" zu beschließen, Art. 23.7.4.b JEFTA. Diese Kompetenz wird nicht ansatzweise eingegrenzt. Insoweit ist unerheblich, ob die Änderungserfordernisse sich aus einem Beitrittsabkommen ergeben, das bereits Gegenstand parlamentarischer Kontrolle im Rahmen nationaler Ratifikation im Sinne des Art. 49 EUV gewesen ist. Die Parteien sehen selbst vor, dass ggf. notwendige Veränderungen des JEFTA so erheblich sein können, dass die Änderung im Wege des normalen

Vertragsänderungsverfahrens nach Art. 32.2 JEFTA angezeigt wäre. Auch diese Fälle können aber dem Gemischten Ausschuss übertragen werden.

(2) Abgesehen von der Situation eines EU-Beitritts erstreckt sich die Kompetenz des Gemischten Ausschusses zu ausdrücklichen Vertragsänderungen nach Art. 23.2 Abs. 3 JEFTA auf eine Liste von Anhängen, die in Art. 23.2 Abs. 4 aufgeführt ist. Sie umfasst: i) verschiedene Anhänge zu Kapitel 2 (Warenhandel), darunter Anhang 2-A zum Abbau und zur Beseitigung von Zöllen, ii) verschiedene Anhänge zu Kapitel 3 (Ursprungsregeln und -verfahren); iii) zwei Anhänge zu Kapitel 14 (Geistiges Eigentum) zu geografischen Angaben; iv) den Anhang zu Kapitel 10 (Öffentliche Beschaffungen) sowie v) „Bestimmungen dieses Abkommens, die auf Bestimmungen internationaler Übereinkünfte Bezug nehmen oder mit denen solche Bestimmungen in dieses Abkommen übernommen werden, bei deren Änderung oder Folgeübereinkünften." (Art. 23.2 Abs. 4 lit h JEFTA)

Um die inhaltliche Reichweite der Kompetenz zur Änderung dieser Anhänge – oder anders gesagt: deren technischen oder politischen Charakter – zu beurteilen, wären sowohl die jeweiligen JEFTA-Kapitel wie auch die jeweiligen Anhänge eingehender zu studieren. Doch es wäre auch zu erwägen, dass sich die als politisch angesehenen Fragen dauernd wandeln und eine sichere Prognose auch in dieser Hinsicht nicht möglich ist. Klar ist aber immerhin, dass beispielsweise Anhang 10 zu den öffentlichen Beschaffungen große Implikationen für den gesamten Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge besitzt, aktuell etwa im politisch stark umkämpften Wasserbereich.

Zwar gibt 23.2.3 JEFTA vor, dass die Änderungen erst durch diplomatischen Notenwechsel in Kraft treten. Dieser Notenwechsel ist aber keine echte inhaltliche Verfahrensstufe, da ohnehin nur bestätigt wird, was im Ausschuss beschlossen wurde. Auch führt der Notenwechsel zu keiner Beteiligung irgendeines weiteren (legislativen) Organs — abgesehen von den ohnehin schon involvierten Organen der EU (Kommission und Rat). Der Notenwechsel ist nur ein vereinfachtes Verfahren, das gerade dann Anwendung finden soll, wenn die Vertragsänderung dem aufwändigen ordentlichen Verfahren nicht unterliegen soll. Und selbst bei Einhaltung des Verfahrens nach Art. 218 Abs. 9 AEUV wäre der Notwendigkeit demokratischer Unterfütterung möglicher Vertragsänderungen nicht Genüge getan, da es auch insoweit an der notwendigen Rückkoppelung der Änderung an den Wählerwillen fehlte.

(2) Über die ordentlichen Ausschüsse und die Sonderausschüsse kann der Gemischte Ausschuss immerhin mittelbar ein weites regulatorisches Feld bestellen. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses für die Parteien bindend sind und von den Parteien durchgeführt/umgesetzt werden müssen (Art. 22.2.1 JEFTA). Die Beschlüsse sind somit mit ihrer Annahme im Ausschuss völkerrechtlich und über Art 216 II AEUV auch unionsrechtlich verbindlich. Zwar wirken sie nicht unmittelbar, da dies gemäß Art. 23.5 JEFTA verhindert wird. Ihre ordnungsgemäße Umsetzung ist aber völkerrechtlich für die EU und deren Mitgliedstaaten verpflichtend, und zwar ohne dass die Beschlüsse noch einer eigenen Zustimmung durch legislative Organe der Mitgliedstaaten oder der EU bedürften. Im Hinblick auf die Sonderausschüsse fehlt es zwar an einer expliziten Klarstellung, dass deren Beschlüsse bindend sind. Aber auch für deren Entscheidungen wird der Begriff „Beschluss" verwendet, und es ist im Rahmen anderer

Verträge übliche Praxis, dass diesen Beschlüssen gefolgt wird, was hier ggf. auch über den Gemischten Ausschuss sichergestellt werden kann.

6) Beteiligung der Organe der EU

JEFTA ist nicht dergestalt konzipiert, dass Organe der EU auf die Entscheidungen der JEFTA-Gremien unmittelbaren Einfluss nehmen können. Es ist nicht einmal erkennbar, dass das (de facto kontingente) Programm des Art. 218 Abs. 9 AEUV eingehalten wird.

7) Verletzung des Demokratiegebots

Die Übertragung so weitreichender Hoheiten ist mit dem Demokratieprinzip vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Grundsätze nicht vereinbar. Denn sie beschränken die Freiheit demokratisch legitimierter parlamentarischer Arbeit ohne selbst demokratisch legitimiert zu sein. Die Vertretung deutscher Interessen im Gemischten Ausschuss ist nicht vorgesehen und selbst die Einhaltung der kontingenten Beschlussverfahren im Rat könnte deutsche Interessen nicht hinreichend sichern; nicht zuletzt dagegen sie entschieden werden kann.

(1) Die vorläufige Verfasstheit Europas, die es namentlich in dem EUV und AEUV findet, setzt in zentralen Politikbereichen mit gutem Grund die Konzentration politischer Gestaltungskraft auf unionaler Ebene voraus, um mit den sich der Politik in einer sich weiter globalisierenden Welt stellenden Herausforderungen überhaupt noch geeignet umgehen zu können. In Anbetracht der in demokratischer Hinsicht bedenklichen Konzentration politischer Macht in der Europäischen Exekutive, stellt diese Kompetenzzuweisung also womöglich den notwendigen Kompromiss zwischen Gestaltungskraft und demokratischer Legitimation dar. Sie bleibt in demokratietheoretischer Hinsicht (siehe Art. 59 Abs. 2 GG) aber dennoch eine Anomalie, die insbesondere und gerade im Hinblick auf die hohe Bedeutung der betroffenen Politikbereiche schon per se nicht ganz unbedenklich ist. Zwar kann das noch mit Hinweis auf das Zustimmungsgesetz zu EUV und AEUV gerechtfertigt werden und als „strukturell hinreichend kompatibel", da das Grundgesetz mit seinem Art. 23 Abs. 1 im Hinblick auf die Einhaltung demokratischer Prinzipen keine „strukturelle Kongruenz" voraussetzt. Insoweit tragen Bundesrat und Bundestag die fortdauernde politische Verantwortung gegenüber dem Bürger im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG. Eine darauf gründend eintretende weitere Verstärkung der Integration ist dann aber verfassungswidrig, wenn das demokratische Legitimationsniveau mit dem Umfang und Gewicht supranationaler Herrschaftsmacht nicht schritthält und die weitere Verlagerung von Gestaltungsmacht im Kompetenzgefüge zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Union ohne entsprechenden Auftrag offensichtlich kompetenzwidrig zu einer weiteren strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten (für die deutschen Antragsteller aufgrund der durch die unional gesetzten Staat-Stimmen-Parität besonders schmerzhaft) führt. Gerade das ist hier der Fall. Der bereits durch den Integrationskompromiss begründete Legitimationsmangel wird dadurch weiter vertieft, dass aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Steuerung der europäischen Politiken durch die in Rede stehenden Ausschüsse selbst der Einfluss der gemessen an grundgesetzlichem Demokratie-Maßstab ohnehin schon nur vergleichsweise schwach legitimierten europäischen Organe (quasi im Rahmen der Inanspruchnahme einer Kompetenz-Kompetenz) weiter verwässert wird und es am „verfahrensrechtlich geregelten Kampf um die politische Macht" in wesentlichen Teilbereichen der politischen Sphäre damit gänzlich fehlt, die Faktizität der Europäischen Union dem demokratischen Maßstab nicht mehr ausreichend genügt. Bereits im Hinblick auf die gesetzten

Kompetenzen und insbesondere im Hinblick auf die offenkundig zu erwartende Dynamik, welche die Arbeit des Gemischten Ausschusses (eingedenk der Arbeit aller bereits existierenden und noch kommenden Ausschüsse dieser Art) entwickeln wird, fehlt es an einer nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung unter Wahrung der staatlichen Integrationsverantwortung in kooperativ ausgestalteten Entscheidungsverfahren definierten Zuständigkeitsordnung.

Siehe BVerfGE, 123, 267, 368 — Lissabon.

Und dieser Mangel findet evidenter Weise auch keinen Ersatz in etwaigen „neueren Formen transparenter oder partizipativ angelegter politischer Entscheidungsverfahren", in denen die Europäische Union nach „eigenen Wegen demokratischer Ergänzung sucht" (a.a.O, 268). Die Übergabe von Gestaltungskraft an exklusive und intransparent agierende nichtstaatliche Institutionen ist vielmehr genau dessen Gegenteil. Dann lässt sich aber von einer hinreichenden Wahrung des Demokratieprinzips nicht mehr sprechen, denn eine solche immerhin faktische Weiterübertragung integrativer Gestaltung war — jedenfalls im Einzelfall — bei Vertragsschluss weder intendiert noch für den deutschen Gesetzgeber absehbar und mittelt Legitimation und Entscheidung de facto um eine weitere Stufe, was einen (verfassungswidrigen) Souveränitätsverzicht bedeutete. Damit ist die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschusses im Rahmen des JEFTA als eine substanzielle Änderung der politischen Wirklichkeit der Union vom Bundestag nicht verantwortet.

Es muss in diesem Zusammenhang sicher nicht betont werden, dass auch schon die einfache Auslegung von Rechtsbegriffen ein erhebliches Maß an Rechtsentwicklung und faktischer Rechtsetzung bedeuten kann. Die Kompetenzen der Ausschüsse können also nicht damit relativiert und verharmlost werden, dass sie sich in einem vorgegebenen begrifflichen Rahmen zu bewegen haben. Immer wieder führen Auslegungsschwierigkeiten in internationalen Abkommen zu erheblichen Problemen.

Siehe beispielsweise zur „Hoheitsklausel" in Art. 1 Abs. 3 lit. b) und c) GATS Krajewski, Public Services and Trade Liberalization: Mapping the Legal Framework, JIEL 2003, 341; Adlung, Public Services and the GATS, JIEL 2006, 455; Leroux, What Is a „Service Supplied in the Exercise of Governmental Authority"under Article I:3(b) and (c) of the General Agreement on Trade in Services?, JWT 2006, 345.

Die inhaltliche Fortentwicklung des JEFTA, zu der dessen demokratisch nicht legitimierte Gremien berufen sind, kann zudem in der Lage sein, noch gänzlich unabsehbare Folgen zu zeitigen. Insoweit ist zu beachten, dass die Wirtschaftskraft der Vertragspartner des JEFTA rund ein Drittel der Weltwirtschaftskraft repräsentiert. Aufgrund des weitgreifenden Tätigkeitsfeldes der Ausschüsse, die sich mit rechtlichen und technischen Zusammenhängen beschäftigen, die das weite Feld der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zweier der größten Wirtschaftsräume der Welt betreffen, ist es quasi ausgeschlossen, dass deren Entscheidungen nur Felder berühren, die der Gesetzgeber nicht regeln möchte. Es kann dann aber nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Arbeit der Ausschüsse völkerrechtliche Rahmenbedingungen setzen wird, welche den parlamentarischen Prozess beschränken oder immerhin leiten. Vielmehr ist aller Voraussicht nach gerade das ganze Gegenteil zu erwarten. Die Entscheidungen, welche der Gemischte Ausschuss inhaltlich letztlich zu verantworten hat, können damit politisch von äußerst bedeutendem Gewicht sein und weit über den unmittelbar gesetzten Einflusskreis des Ausschusses und des JEFTA selbst

hinaus (faktische) Bindungswirkung erzeugen. Eine so weit greifende Beeinflussung des Wirtschaftslebens muss offensichtlich in einer Art und Weise erfolgen, dass eine hinreichende Rückbindung an den Souverän gewährleistet ist, woran es hier aber fehlt.

Das Problem der Freihandelsabkommen neuer Generation bestehen in einer massiven Verstärkung der Orientierung der Politik an den Interessen der Wirtschaft. Die Wirtschaft ist ein großer Verfechter der Freihandelsabkommen der Neuen Generation, da diese «living agreements» darstellen, deren Regularien nicht im Vorhinein fixiert, sondern dauernder Auseinandersetzung im Sinne einer durch die Vertragsinstitutionen vermittelten Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaft unterworfen werden sollen. Das Problem dieser EU-Außenhandelsoffensive ist damit, dass sie eine einseitige Orientierung auf Marktöffnung, Liberalisierung und Deregulierung fortsetzt, was vor allem die Interessen von Unternehmen und Investoren in den Mittelpunkt stellt. Weitreichendere sozialpolitische und gemeinwohlorientierte Pflichten für Unternehmen, der Schutz demokratischer Entscheidungsprozesse und hohe gemeinsame soziale und ökologische Standards, werden dagegen vernachlässigt. Sie werden zudem in den Vertragsdokumenten lediglich als unverbindliche Zielbestimmungen benannt. Ihre Durchsetzung wird insofern weder durch eine geeignete Besetzung der Gremien sichergestellt, die dem explizit im Vordergrund stehenden Anpassungsinteresse opponierende Interessen ausgleichend gegenüberstellte, noch demokratischer Kontrolle unterworfen.

Es dürfte aufgrund des Einflusses der Wirtschaft und ihrer Verbände auch gesichert sein, dass ihren Interessen Genüge getan wird. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Spitzenverbände der Wirtschaft längst für sich eine neue Kooperation mit der Politik entdeckt haben. In unterschiedlichen kleineren und größeren (etwa die ICH) Organisationen wird auf die Regulatorische Kooperation gesetzt, um auf die Umsetzung von wirtschaftsfreundlichen Normen hinzuwirken.

Im Hinblick auf JEFTA führt etwa die Joint Recommendations des EU-Japan Business Round Table Annual Meeting 2017 aus:

„The BRT reiterates its view that the upgrading of global value chains and securing the fruits of innovation require not only the adoption of global rules to eliminate non-tariff measures which may obstruct trade, but also forward-looking creative regulatory cooperation including a convergence of standards. For these reasons, the BRT calls on the Authorities of the EU and Japan to initiate creative regulatory cooperation across the board and ensure the substantial participation of industries from the EU and Japan in the process.", https://www.eu-japan-brt.eu/sites/eu-japan-brt.eu/files/brt2017-part1.pdf (zuletzt abgerufen am 21. November 2018), S. 4.

Natürlich ist eine politische Einflussnahme nicht grundsätzlich unstatthaft. Das bundesdeutsche Demokratieverständnis erlaubt dies im Rahmen des Art. 9 GG ausdrücklich. Es muss aber von der EU sichergestellt werden, dass wirtschaftspolitische Einflussmöglichkeiten nicht nur von einer Seite Berücksichtigung finden sondern bei der Umsetzung der Politik ein ausgewogenes Verhältnis der Interessensphären hergestellt wird. Ferner muss die jeweilige Einflussnahme demokratisch kontrollierbar sein. Beides ist hier zulasten der Rechte der BürgerInnen nicht der Fall.

Die Wirtschaft ist nur ein Bereich, der für eine Gemeinschaft von Wichtigkeit ist. Verfügt aber die Wirtschaft über die Gremien der Freihandelsabkommen neuer Generation über einen

zusätzlichen Einfluss, um ihren Interessen politisch Geltung zu verleihen, und entzieht sich dieser Einfluss demokratischer Legitimation und Kontrolle, entsteht dadurch ein gesonderter Rechtsbereich. JEFTA zeigt selbst, wie weit der materiell-rechtliche Einfluss wirtschaftlicher Absprachen insoweit reichen wird, indem es wesentliche Bereiche der sozialpolitischen Willensbildung ausdrücklich mit einbezieht, wie etwa Umwelt- und Verbraucherschutz. Die zu erwartende zunehmende Verdichtung des Einflusses aus dem Bereich des internationalen Handels führt de facto auch zu einer Kompetenzabsorption, die schließlich auch die Haushaltshoheit mittelbar betreffen wird, da der einem zukünftigen Vertragsteil des JEFTA überlassene Investitionsschutz Rückstellungen erfordern wird (siehe etwa die bekannten Fälle Vattenfall ./. Bundesrepublik Deutschland, Philipp Morris ./. Australien und Lone Pine ./. Kanada). Das ist im hiesigen Verfahren nicht nur von abstraktem Interessen. Da mangels entgegenstehender Vorkehrungen des JEFTA davon auszugehen ist, dass die Arbeit der avisierten Streitentscheidungsmechanismen von den Entscheidungen der JEFTA-Ausschüsse durchaus beeinflusst werden wird, dürfte die Verbindlichkeit der Ausschussarbeit durchaus auch in dieses Kapitel inhaltlich entscheidend hineinwirken.

Es sei noch einmal betont, dass die BeschwerdeführerInnen nichts Grundsätzliches gegen Handelsabkommen als solche haben. Sie möchten nur sicherstellen, dass diese so abgeschlossen werden, dass sie die europäische und bundesdeutsche Demokratie nicht beschädigen sondern in aller erster Linie dem Gemeinwohl und - in der aktuellen Notstandssituation der drohenden Klimakatastrophe – der aktiven Klimaschutzpolitik sowie konkreten und umfassenden Klimaschutzmaßnahmen dienen.

Die Verantwortung völkerrechtlicher Bindungen der Bundesrepublik Deutschland muss zudem demokratisch getragen werden. Die BürgerInnen muss erkennen können, wer für die Gestaltung des politischen Raumes verantwortlich ist und ggf. zur Rechenschaft gezogen werden kann. Je weiter dieser Verantwortungszusammenhang zwischen BürgerInnen und Entscheidungsträger in demokratischer Hinsicht entfernt wird, desto höher müssen die Ansprüche an Steuerungsmöglichkeit und Reversibilität gefasst werden.

Auch wenn man wie im Falle des NATO-Vertrages davon ausgeht, dass die punktuelle Zustimmung des bundesdeutschen Parlaments zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages, der auf Integration angelegt ist, die Regierung ermächtigt, in den Organen des Vertrages an der völkerrechtlich verbindlichen Fortentwicklung des Vertrages mitzuwirken, ohne dass es jeweils einer förmlichen Vertragsänderung unter parlamentarischer Beteiligung bedürfte,

siehe BVerfGE 104, 151, Rz. 177 ff, 135, 317, Rz. 183, 191 für den europäischen Stabilitätsmechanismus,

hilft das hier nicht weiter, da für JEFTA weder die punktuelle Verantwortung des Bundestages noch die dauernde Beteiligung der Bundesregierung gesetzt ist. Die Ausschüsse können ihre Entscheidungen im Ergebnis gegen den Willen der Bundesregierung und des Bundestages treffen, ohne dass diesen die verfahrensgesicherte Möglichkeit zukäme, dagegen vorzugehen. Damit fehlt es dem deutschen Souverän vollständig an jedweder hinreichend gesicherten Einflussmöglichkeit auf die Fortentwicklung des JEFTA, der er aber bedarf, um einer schleichenden Inhaltsveränderung des Vertrages nicht schutzlos gegenüberzustehen. Alle demokratischen Kontrollrechte, wie die Anfragen an die Regierung, die Möglichkeit des

Organstreits, das Misstrauensvotum, die nach Auffassung des BVerfG die Kontrolle auswärtigem Handelns ausreichend sicherstellen könnten, versagen hier.

Nach dem BVerfG müssen Maßnahmen insbesondere dann, wenn Mehrheitsentscheidungen des Rates aus Art. 218 AEUV das Legitimationsniveau von Maßnahmen der europäischen öffentlichen Gewalt in der Perspektive des Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG für die Bundesrepublik absenken, durch andere Legitimationsstränge auf unionaler Ebene gestützt werden. Inwieweit Legitimationsmechanismen auf europäischer Ebene dabei die fehlende nationalstaatliche Legitimation ersetzen, hängt aber von der konkreten Ausgestaltung der dortigen Organe, der Verfahren und der Regelungsdichte der einschlägigen Normen ab,

BVerfGE 89, 155 (182); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13 u.a., Rz. 131.

Zwar kann die umfassende Beteiligung des Europäischen Parlaments das Manko nationalstaatlicher Legitimation bei der Setzung unionaler Rechtsakte in gewisser Hinsicht ausgleichen. Die demokratische Legitimation unionaler Fortentwicklung völkerrechtlicher Verträge ist aber per se defizitär, da das Parlament im besten Falle zwar zu unterrichten, nicht aber sicher in die Entscheidung einzubinden ist.

Selbst die Zugrundelegung der Grundsätze der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zum ESM-Vertrag kann nicht helfen. Das Gericht betonte dort, dass der erforderliche Legitimationszusammenhang in die innerstaatliche Demokratie erst dann hergestellt ist, wenn Beschlüsse von Gremien eines völkerrechtlichen Vertrages nicht gegen die Stimme des deutschen Vertreters getroffen werden können.

BVerfGE 135, 317, Rn. 191.

Dies ist aber im Gemischten Ausschuss auch über Art. 218 Abs. 9 AEUV (der hier ohnehin nicht helfen kann [dazu gleich unter b)]) nicht gewährleistet, wenn der Vertreter der Bundesregierung im Ministerrat zur Einflussnahme berufen wäre, aber im Rat überstimmt werden kann. Und sofern nicht einmal der Einfluss über den Ministerrat sichergestellt ist, fehlt den völkerrechtlich auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Entscheidungen der Vertragsgremien an der Einbindung eines deutschen Vertreters vollends und der Strang der notwendigen Legitimationskette durchbrochen, so dass überhaupt kein Verantwortungszusammenhang mehr hergestellt werden kann.

Das Ausschusssystem des JEFTA kann daher wirkungsmächtige Entscheidungen treffen, ohne dass diese demokratisch hinreichend unterfüttert sind. Und derart weitgreifende Kompetenzen für externe Gremien sind im Rahmen der Entscheidungen des Bundestages zur europäischen Integration nicht absehbar gewesen. Da aber anerkannt ist, dass sich die Parlamente ihrer Hoheitsrechte durch Übertragung nur insoweit begeben können, als der Umfang der Übertragung hinreichend bestimmbar ist,

siehe nur BVerfGE 123, 267, 353 — Lissabon,

was im Übrigen auch für das Europäische Parlament zu gelten hat,

Weiß, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286, 287,

und es hier offenkundig an dieser Bestimmbarkeit fehlt, ist von einem Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Strukturidentität auszugehen. Es ist nicht nur offensichtlich, dass der Bundestag durch JEFTA aus dem „Mittelpunkt eines verflochtenen demokratischen Systems"

siehe BVerfG, a.a.O, 371,

gerückt wird, sondern auch die an die EU delegierten Prozesse im Hinblick auf den Grad der Verselbständigung der dort gewählten Verfahren

siehe BVerfG, a.a.O., 364,

dem grundgesetzlich einzufordernden demokratischen Legitimationsniveau nicht mehr entspricht.

Die wesentlichen Unwägbarkeiten, die durch die undemokratische Konzeption eines Freihandelsabkommens Neuer Generation wie JEFTA begründet sind, müssen im Angesicht der grundsätzlichen Bedeutung des Demokratieprinzips und des insoweit vorauszusetzenden effektiven Schutzes desselben ausreichen, um das Programm der verfassungsrechtlichen Schutznorm des Art. 38 GG zu aktivieren. Anderenfalls könnte das durch den Verfassungsgeber vorgesehene Sicherungsregime dann nicht greifen, wenn die verfassungswidrigen Veränderungen nur schleichend und mittelbar genug erfolgten. Je höher der Schutzwert der Norm und je schwerer der mögliche Schaden, desto eher die Aktualisierung des Normprogramms.

8) Keine Rechtfertigungsmöglichkeit über Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG, 24, 59 Abs. 2 GG

Art 23 GG schafft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Mitwirkung der Bundesregierung am europäischen Integrationsprozess. Gemäß Art 23 Abs. 1 S. 2 GG können Hoheitsrechte dergestalt übertragen werden, dass überstaatliche Rechtsakte Durchgriffswirkung in den Herrschaftsbereich des Grundgesetzes entfalten.

Siehe etwa Streinz in: Sachs, GG, 8. Auflage 2018, Art. 23, Rz. 56.

Die Übertragung hat dabei aber im auch durch die Struktursicherungsklausel des Art. 23. Abs. 1 S. 1 2. Halbs. GG geschützten verfassungsrechtlich abgesteckten Rahmen zu halten, hat die formelle wie materielle Schranke der Verfassungsänderung zu beachten und kann nicht dergestalt erfolgen, dass sich daraus eine Verletzung der Verfassungsidentität ergibt.

JEFTA kann damit nicht auf Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG gegründet werden.

Schon aufgrund der Spezialität des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG kann Art. 24 Abs. 1 GG nicht helfen. Und auch Art. 59 Abs. 2 GG kann nicht dafür dienstbar gemacht werden, Verletzungen der grundgesetzlichen Ordnung zu rechtfertigen.

9) Offene institutionelle Struktur des JEFTA auf Grundlage eines Ultra-vires-Aktes

Wie oben (IV.1.a.aa) bereits dargetan, hat der Gemischte Ausschuss mitsamt des ihm unterstellten Institutionengefüges von Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien wesentliche Gestaltungsbefugnisse hinsichtlich der Ausfüllung des JEFTA. Insbesondere kann er einseitig die Aufgaben der ihm nachgeordneten Sonderausschüsse abändern und ihnen im Rahmen der Kapitel neue Aufgaben übertragen (Art. 22.3.2 JEFTA), sowie Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und andere Gremien neu einrichten und auflösen sowie deren Funktion bestimmen (Art. 22.1.5 JEFTA). Qua in Art. 22.2.1 JEFTA vorgesehener

Bindungswirkung der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses sind diese völkerrechtlich und über Art. 216 Abs. 2 AEUV auch unionsrechtlich verbindlich. Auch wenn deren unmittelbare Anwendung gemäß Art. 23.5 JEFTA ausgeschlossen ist, ist ihre ordnungsgemäße Umsetzung verpflichtend für die EU und deren Mitgliedstaaten, ohne dass es auf eine unionale oder nationale Zustimmung zwingend ankäme.

Diese institutionellen Kreationsbefugnisse sind mit der Kompetenzordnung des unionalen Primärrechts nicht vereinbar; insoweit beruht das JEFTA auf einem Ultra-vires-Akt. Den Organen der EU kommt nicht die Kompetenz zu, die institutionelle Struktur der EU zu verändern.

Die oben gezeigte Verlagerung erheblicher politischer Gestaltung in die Gremien des JEFTA ist durch die Europäischen Verträge nicht gedeckt.

Weder trägt hier die Kompetenzgrundlage des Art. 217 AEUV, der auf Assoziierungsabkommen bezogen ist, noch kann Art. 218 Abs. 6 Uabs. 2 lit. a iii) AEUV herangezogen werden.

Auch der Verweis auf Art. 218 Abs. 9 AEUV kann nicht abhelfen. Gemäß diesem legt der Rat die Standpunkte der Union in einem durch Übereinkunft errichteten Gremium fest, sofern es „rechtswirksame Akte" zu erlassen hat. Die Vorschrift erkennt also an, dass Vertragsorgane zu „rechtswirksamen Akten", zu denen der EuGH durchaus auch Beschlüsse mit lediglich mittelbarer Wirkung innerhalb der Rechtsordnung der EU rechnet,

EuGH C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258 Rz. 63 — OIV,

befugt sein können. Jedoch setzt Art. 218 Abs. 9 AEUV zugleich auch eine bedeutsame Einschränkung dergestalt, als „Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft" ausdrücklich ausgenommen sind.

Die Reichweite dieser Bestimmung ist bislang nicht geklärt.

Siehe dazu Weiß, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286, 288; Schmalenbach, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 218 AEUV, Rz. 31.

In demokratietheoretischer Hinsicht ist aber davon auszugehen, dass Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft vom Kreis des Art. 218 Abs. 9 AEUV ausgenommen sind und einem Vertragsgremium nur unwesentliche Änderungen übertragen werden dürfen.

Siehe Giegerich im Frankfurter Kommentar, 2017, Rz. 165 zu Art. 218 AEUV.

Dass das JEFTA seinem Gemischten Ausschuss gleichwohl derart wesentliche Befugnisse ohne Rückbindung an das Europäische Parlament einräumt, ist ein deutlich sichtbarer und schwerwiegender Verstoß gegen die unionale Kompetenzordnung. Die Beschwerdeführer sind damit in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen, weil JEFTA sich nicht mehr im Rahmen des gesetzgeberisch verantworteten Integrationsprogramms bewegt. Mit dem Vertrag wird eine nicht mehr vorhersehbare institutionelle und materiell-rechtliche Entwicklung in Gang gesetzt, die vom Bundestag weder verantwortet worden ist noch verantwortet werden kann.

Wäre dagegen eine derart weitgreifende Übertragung nach Art. 218 Abs. 9 AEUV denkbar, hätte angesichts der blankettermächtigungsartigen Weite der Übertragbarkeit von Entscheidungszuständigkeiten nach Art. 218 Abs. 9 AEUV der Bundestag dieser Norm im Rahmen der europäischen Integration nicht zustimmen dürfen.

Siehe Weiß, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286, 289.

Daher kann konsequenter Weise die Feststellung eingefordert werden, dass die Zustimmung des deutschen Vertreters zu jeder Aktualisierung dieser Norm im Rahmen des Abschlusses von Freihandelsabkommen mit so weitgreifender Regelungsbefugnis der Vertrags-Gremien wie bei JEFTA unterbleiben muss. Der Bundestag kann sich auch im Rahmen des Abschlusses völkerrechtlicher Abkommen nicht dergestalt aus seiner Gesetzgebungshoheit zurückziehen, dass unabsehbare völkerrechtliche Bindungen entstehen, ohne angemessene Kontrollrechte zu behalten.

Ein Abstellen auf den unzureichend führenden Art. 218 Abs. 9 AEUV darf im Übrigen nicht dazu führen, dass die Einrichtung von Vertrags-Gremien zu einer Aushebelung der im EU-Primärrecht vorgesehenen Entscheidungsstrukturen führt und so das demokratische Legitimationsniveau innerhalb der Union drastisch absenkt. Das wäre hier aber in den Bereichen der Fall, in denen das Europäische Parlament der Materie nach zuständig ist,

siehe zu der Problematik allgemein Weiß, a.a.O., 287.

Aus dieser Problematik wird zu Recht gefolgert, dass Rechtssetzungszuständigkeiten auf Vertrags-Gremien wie denen des JEFTA jedenfalls nicht ohne nähere Sicherungen, die demokratischer Legitimation und Kontrolle dienen, übertragen werden dürfen.

Siehe Weiß, ibid.

Das ist hier aber geschehen.

Die institutionelle Fortentwicklung der Union ist nur im Wege von Vertragsänderungen möglich. Zweck der Kompetenzsperre ist es, einen nicht mehr kontrollierbaren institutionellen Wildwuchs zu vermeiden und die kompetenzgerechte Aufgabenwahrnehmung der im Primärrecht eingesetzten Organe und Einrichtungen sicher zu stellen. Damit wird die Garantie der Eigenstaatlichkeit gewährleistet, die aber durch Verträge wie JEFTA durch die Hintertür aufgehoben wird.

10) Fazit: Aus dem Vorstehenden ergibt sich der Anspruch auf negatives Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union. Zwar vermittelt die subjektiv-rechtliche Seite der verletzten Grundrechtsnorm aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG abgeleitete „Recht auf Demokratie“ zunächst nur ein Abwehrrecht. Da dieses aber nur durch negatives Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Rat effektiv gesichert werden kann, ergibt sich vorliegend eine Verdichtung des Rechts auf eine konkrete Pflicht der Bundesregierung, aktiv gegen das Eintreten der Bindungswirkung des JEFTA für die Bundesrepublik Deutschland einzuschreiten, was zunächst einzig durch ein negatives Abstimmungsverhalten des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union hätte erfüllt werden können.

Denn die Verfassungsorgane

„haben über die Einhaltung des Integrationsprogramms zu wachen und bei Identitätsverletzungen ebenso wie bei offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen außerhalb des gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG integrationsfesten Bereichs aktiv auf seine Befolgung und die Beachtung seiner Grenzen hinzuwirken […] In Ansehung solcher Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union haben sie sich daher aktiv mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Identität gewahrt oder die Kompetenzordnung wiederhergestellt werden kann, und eine positive Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Wege dafür beschritten werden sollen.", BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 — 2 BvR 2728/12 u.a., Rz. 167.

Dabei steht ihnen zwar eine gewisse Eigenverantwortung zu. Allerdings:

Für die — der Sicherung von Demokratie und Volkssouveränität dienende — Integrationsverantwortung bedeutet dies, dass die Verfassungsorgane im Falle offensichtlicher und strukturell bedeutsamer Kompetenzüberschreitungen und sonstiger Verletzungen der Verfassungsidentität durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union aktiv auf die Einhaltung des Integrationsprogramms hinzuwirken haben", BVerfG, a.a.O., Rz. 170.

Und in seinem Lissabon-Urteil vom 20. Juni 2009 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Wenn sich im Entwicklungsverlauf der europäischen Integration ein Missverhältnis zwischen Art und Umfang der ausgeübten Hoheitsrechte und dem Maß an demokratischer Legitimation einstellt, obliegt es der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Integrationsverantwortung, auf eine Veränderung hinzuwirken und im äußersten Fall sogar ihre weitere Beteiligung an der Europäischen Union zu verweigern.", 123, 267, 365 (Rz. 264).

Die Anwendung dieser Grundsätze kann hier nur bedeuten, dass die deutsche Vertretung im Rat die Beschlussvorlage zu JEFTA hätte ablehnen müssen. Das BVerfG hat insoweit betont, dass effektive Maßnahmen zur Einhaltung des Anspruchsziels auch tatsächlich umzusetzen sind, wozu in Fällen wie dem vorliegenden gerade auch das Stimmverhalten in den Entscheidungsgremien der EU, einschließlich des Berufens auf den Luxemburger Kompromiss" gehört, vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 — 2 BvR 2728/12 u.a., Rz. 171.

b)Weitere Verstöße gegen Verfassungsidentität und Verbot des Ultra-vires-Aktes

aa) ILO; kompetenzwidrige Regelung des Arbeitsrechts

Das JEFTA überträgt die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus ihrer jeweiligen ILO-Mitgliedschaft erwachsen, in unionsrechtliche Verpflichtungen, Art. 16.3.2 JEFTA. Hierdurch tritt ein Wechsel der Rechtsnatur dieser Verpflichtungen ein, die nun über die Reichweite des bereits in EU-Recht transformierten Regelwerks hinausgeht. Diese Kompetenz ist der EU aber nicht übertragen. Und es ist einer schleichen Kompetenzabsorption im Interesse der darauf gründenden Gefahren für die Eigenstaatlichkeit der Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

bb) Kompetenzwidrige Aufgabe des Vorsorgeprinzips

In der deutschen Öffentlichkeit wird intensiv darüber diskutiert, inwieweit Freihandelsabkommen wie JEFTA die durch das Vorsorgeprinzip geschützten Standards im Umwelt- wie auch Verbraucherrecht schleifen werden. Das Vorsorgeprinzip ist ein verbindliches Rechtsprinzip auch in der Unionsrechtsordnung, Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV. Der EuGH rechnet es daher zu den „tragenden" Grundsätzen des europäischen Umweltschutzes,

EuGH 2/00, Slg. 2001, I-9713. Rz. 29 — Gutachten,

das nicht nur für den Umweltschutz, sondern insbesondere auch für den Gesundheitsschutz gilt.

EuGH C-157/96, Slg. 1998, I-2211, Rz. 63 — National Farmers.

Die Festschreibung des Prinzips beruht auf der Überzeugung, dass ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt nur erreicht werden kann, wenn Maßnahmen schon beim bloßen Gefahrenverdacht ergriffen werden müssen, bevor Gefahren sich konkretisieren oder Schäden auftreten,

Arndt, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht, 2009, S. 18 f.

Als Rechtsprinzip enthält es ein Bündel von Unterlassens- und Handlungspflichten für die Unionsorgane und für die Mitgliedstaaten,

Kahl, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 191, Rz. 73, 76 ff.; EuGH Rs. C-355/90 – Kommission/Spanien, Slg. 1993, I-4221, Rz. 15; Rs. C- 378/01 – Kommission/Italien, Slg. 2003, I-2857, Rz. 14; Rs. C-98/03 – Kommission/Deutschland, Slg. 2006, I-53, Rz. 55.

Bei der Ausfüllung des Prinzips kommt dem Unionsgesetzgeber zwar ein Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu. Es steht aber keinesfalls zu seiner Disposition. Im Gegenteil: Das Vorsorgeprinzip setzt der Tätigkeit der Union dergestalt kompetenzielle Grenzen, internationale Übereinkünfte abzuschließen, die nach ihrer Wirkweise dem Vorsorgeprinzip nicht Rechnung tragen oder ihm sogar entgegengesetzt sind.

Dieses fundamentale Prinzip der EU ist im bisherigen Vertragstext des Japan-Abkommens aber nur unzureichend verankert, siehe Art. 16.9 JEFTA. Und das obwohl die vom JEFTA unmittelbar betroffenen wirtschaftlichen Bereiche (wie etwa Gesundheit und Umwelt) zu denen gehören, welche die Gefahren setzen, denen das Vorsorgeprinzip gerade begegnen soll. Im Rahmen einer Abwägung tragen die Parteien nach Art.16.9 JEFTA den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen und technischen Informationen und gegebenenfalls den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung". Es soll ihm nur „Rechnung getragen" werden. Es soll also nicht an sich gelten, sondern nur als einer unter mehreren (ihm zuwiderlaufenden) Posten in eine Abwägung eingestellt werden. Das wird dem hohen Stellenwert des Prinzips in keinster Weise gerecht.

Zwar verweist das SPS-Kapitel in JEFTA auf das SPS-Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO), Art. 6.4 JEFTA. Damit wird das Vorsorge-Prinzip auf europäischem Boden aber im Ergebnis sogar entkräftet. Ein Vorsorgeprinzip, so wie es im Vertrag zur Arbeitsweise in der Europäischen Union in Artikel 191 verankert ist, wird durch das WTO-Recht nicht ausreichend unterstützt. Das WTO-Recht kennt das Vorsorgeprinzip nur als zeitlich begrenzte Maßnahme. Gemäß Art. 5 Abs. 7 des WTO-SPS-Übereinkommens können die Staaten ausnahmsweise vorläufige Schutzmaßnahmen auf einer unvollständigen

wissenschaftlichen Grundlage ergreifen. Sie haben dann aber die (vollständige) wissenschaftliche Grundlage alsbald nachzuliefern. Dieser Mechanismus bleibt, wie etwa das WTO-Streitschlichtungsverfahren über europäische Importverbote für hormonbelastetes Rindfleisch aus den USA zeigt, hinter dem europäischen Vorsorgeprinzip deutlich zurück. In der Praxis hat sich nämlich erwiesen, dass das fragliche Risiko praktisch schon bewiesen sein muss, um sich überhaupt auf das Vorsorgeprinzip berufen zu können.

> Vgl. Fisahn in Köller/Waiz: CETA & Co. und die Zukunft der Demokratie, Düsseldorf 2018 https://www.verlag-neue-aufklaerung.de/programm/titel/4-ceta-co-und-die-zukunft-der-demokratie.html

Gestützt auf das Vorsorgeprinzip des Art. 191 Abs. 2 AEUV hatte die Europäische Union Importverbote für Rindfleisch verhängt, das mit Unterstützung durch hormonelle Wachstumshilfen erzeugt wurde. Nach Überzeugung des WTO-Panels und des WTO-Appelate Body waren diese Maßnahmen aber nicht durch das WTO-SPS-Übereinkommen gedeckt, weil der Europäischen Union nicht der Nachweis gelungen sei, dass das Importverbot auf einer wissenschaftlichen Risikoprüfung beruhte. Mit dem Verweis auf das europäische Vorsorgeprinzip drang die Europäische Union nicht durch,

WTO Panel Report, EC – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones), WT/DS26/R/USA, Rz. 8.124, 8.134, 8.137 sowie 8.157-8.159; WTO AB Report, EC – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones), WT/DS26/AB/R, WT/DS48/AB/R, Rz. 253 lit. l,

und dies obwohl später der wissenschaftliche Nachweis geführt werden konnte, dass eines der verwendeten Hormone tatsächlich schädlich für die menschliche Gesundheit ist, European Commission, Opinion of the SCVPH on Review of Previous SCVPH Opinions of 30 April 1999 and 3 May 2000 on the Potential Risks to Human Health from Hormone Residues in Bovine Meat and Meat Products, 2002; European Food Safety Authority, Opinion of the Scientific Panel on Contami- nants in the Food Chain on a Request from the European Commission related to Hormone Residues in Bovine Meat and Meat Products, 2007.

Die Verwendung dieses Hormons wurde in der Europäischen Union daraufhin durch EU VO 2003/74/EC dauerhaft verboten.

Allein schon anhand dieses Beispiels zeigt sich deutlich, dass die Bezugnahme auf das WTO-SPS-Abkommen im JEFTA nicht nur nicht geeignet ist, dem europäischen Vorsorgeprinzip zu ausreichender Geltung zu verhelfen. Indem JEFTA das europäische Vorsorgeprinzip dem WTO-SPS-Übereinkommen unterordnet, führt es zu dessen substanzieller Schwächung. Wenn Art. 6.6 JEFTA die Parteien zwingt, ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf einer auf dem SPS-Übereinkommen fußenden Risikobewertung fußen zu lassen, wird ein höherer Standard durch diese Vorschrift im Umkehrschluss ausgeschlossen.

Auch sind in diesem Zusammenhang sind die Konsequenzen des JEFTA für den Bereich der gentechnisch veränderten Lebensmittel (GVO = Gentechnisch veränderte Organismen) aufschlussreich. Etwa hat der EU-Japan Business Round Table, ein Verband für große Unternehmen in der EU und Japan, der die EU unlängst aufgefordert hat, keine Regulierungen zu potentiell krebserregenden hormonaktiven Chemikalien zu erlassen, insoweit bereits betont, dass

„The EU and Japan - working closely with the private sector - should speed up research in plant protection and biotechnology […], based on sound scientific knowledge.", https://www.eu-japan-brt.eu/sites/eu-japan-brt.eu/files/2016-Part1-EN.pdf (zuletzt abgerufen am 21. November 2018), S. 7.

Im Klartext bedeutet dies nichts weiter als den Wunsch nach weniger Regulierung. Da JEFTA das Vorsorgeprinzip insoweit effektiv unterläuft, birgt das Abkommen vor dem Hintergrund der Forderungen der Wirtschaft tatsächlich die konkrete Gefahr, dass europäische Standards bei gentechnisch veränderten Organismen gesenkt werden könnten.

Dadurch geschieht Harmonisierung durch die Hintertür. Hierzu der Japan-EU-Business Roundtable:

„An EU-Japan FTA/EPA, along with TPP and TTIP, will complement WTO rules to facilitate international trade, and deepen regulatory cooperation, not only to promote the harmonisation of standards between the EU and Japan, but also to act as a catalyst for regulatory harmonisation on a global scale.", https://www.eu-japan-brt.eu/sites/eu-japan-brt.eu/files/2016-Part1-EN.pdf (zuletzt abgerufen am 21. November 2018), S. 4.

Zudem regelt 16.2.2 JEFTA, dass die Vertragsparteien sich dazu verpflichten davon abzusehen, „Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass sie das durch ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit garantierte Schutzniveau aufweichen oder absenken". Diese Vorschriften stehen allerdings unter dem Vorbehalt des Art. 16.2.3 JEFTA, wonach die Vertragsparteien „ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht in einer Weise (anwenden), die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei oder auf eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels hinauslaufen würde". Gleiches gilt für Art. 16.4 JEFTA, der die beiderseitige Verpflichtung zur „wirksamen Umsetzung" multilateraler Umweltabkommen betont, zu denen insbesondere das Pariser Klimaschutzabkommen von 2015 zählt, Art. 16.4.4 JEFTA. Auch hier ist der ausdrückliche Vorbehalt nach Art. 16.4.5 JEFTA zu beachten, wonach Maßnahmen „zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte" nur dann zulässig sind, wenn „solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, die auf eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der anderen Vertragspartei oder auf eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels hinauslaufen würde".

Dass hier im Ergebnis Einfallstore für die Liberalisierung aufgrund unvermeidbarer Auslegungsdifferenzen quasi programmiert sind, ist das eine. Das andere ist, dass JEFTA sich nicht einmal die Mühe macht, diese Richtungsvorgabe formal zu relativieren, sondern sie sogar noch selbst ausformuliert: Nach Art. 16.5 Satz 2 lit. b) JEFTA sind die Vertragsparteien ausdrücklich „bestrebt, den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern und zu fördern." Damit wird die Marktgängigmachung der Lebensgrundlagen, ihre Unterwerfung unter die kommerzialisierende Marktlogik und -Bedingung als „Förderung einer nachhaltigen Entwicklung" stilisiert.

Im Ergebnis wird damit die menschenrechtsrelevante Erfüllung internationaler Abkommen unter einen einschränkenden Wirtschafts-Vorbehalt gestellt. Dafür hat die EU weder ein Mandat noch die ([verfassungs-]rechtliche) Kompetenz.

CETA ging insoweit weniger weit als JEFTA, da es den Parteien erlaubte, Teile des Abkommens zu missachten, um den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Umweltschutz nachzukommen.

Daneben ist fast nur noch eine Randnotiz, dass — wie alle Nachhaltigkeitskapitel in Freihandelsabkommen der EU — auch das in JEFTA von einer Staat-zu-Staat-Klagemöglichkeit ausgeschlossen ist. Das heißt: Für Verstöße gegen die Vorgaben in dem Nachhaltigkeitskapitel — etwa im Falle einer Nicht-Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips — gibt es keine Sanktionsmöglichkeiten. Das Nachhaltigkeitskapitel des JEFTA ist demnach überhaupt nicht verbindlich und belässt es bei bloßen Absichtserklärungen. Die Berücksichtigung der wesentlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen ist dem guten Willen der Parteien überlassen.

Demokratiedefizit und fehlende Sanktionsmechanismen können auch durch eine Transparenzoffensive nicht wettgemacht werden, insbesondere weil die Veröffentlichung von Konvoluten technokratischer, schwer verständlicher Dokumente eine kritische Debatte unter Beiziehung von ExpertInnen, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft nicht ersetzen kann.

Wie bereits gezeigt ist, dabei auch nicht etwa davon auszugehen, dass JEFTA die anzulegenden Standards heben wird. Der Wirtschaft ist im Sinne der Gewinnmaximierung bekanntlich eher daran gelegen, Standards abzusenken. Prominente, allgemeinbekannte Beispiele sind Bestrebungen im Bereich Gesundheitsschutz («Chlorhühnchen», Wachstumshormone und Gentechnik), Fracking und Gewässernutzung, Erneuerbare Energien (Festlegung des Energieeinspeisepreises) und Datenschutz. All diese Bereiche können durch Freihandelsabkommen wie JEFTA spezifisch betroffen sein. Und die Liste ließe sich fast nach Belieben verlängern. Ein besonderes Dorn im Auge der Wirtschaft sind technische Standards, die häufig effektiven Umwelt- und Verbraucherschutz sicherstellen. Im Rahmen der aus dem Freihandel potentiell erwachsenden Bindung werden politisch mutige Alleingänge wie etwa der Atomausstieg (hier sei an Vattenfall ./. Bundesrepublik Deutschland erinnert) oder Fracking-Moratorien (Lone Pine ./. Kanada) ersichtlich immer unwahrscheinlicher, da riskanter.

Dass JEFTA sich zu den Nachhaltigkeitsprinzipien bekennt, ist nach alledem entweder nur Fassadenarbeit oder ein Ausdruck der Tatsache, dass der Gesetzgeber sich der Konsequenzen des rechtlichen Zuschnitts des JEFTA nicht bewusst war. Die Anerkennung der Wichtigkeit der Prinzipien hätte richtiger Weise dazu führen müssen, dass deren Durchsetzung unbedingt vorangestellt wird. Die JEFTA-Parteien taten aber genau das Gegenteil, indem sie sie einem Abkommen, das konträren Zielen dient, unterstellen und den Gremien, die zur Verwirklichung der konträren Ziele antreten, die Einhaltung der Prinzipien überträgt. Das heißt, den Bock zum Gärtner zu machen, und wäre vielleicht noch akzeptabel, wenn die Gremien demokratisch rückgekoppelt und ihre Arbeit verfahrensmäßig anfechtbar wäre. Das ist aber wie gezeigt nicht der Fall.

Durch die substanzielle Relativierung des Vorsorgeprinzips weist JEFTA einen weiteren hinreichend qualifizierten Kompetenzverstoß auf. Von diesem Kompetenzverstoß sind die BeschwerdeführerInnen betroffen, nicht nur aufgrund daraus resultierender

Gesundheitsgefahren, sondern auch aufgrund der von JEFTA bezweckten und vermittelten Einengung der Steuerungsfähigkeit verfassungsrechtlich legitimierter Gesetzgebungsorgane.

cc). Kompetenzwidrige Aufgabe des Sozialstaatsprinzips, insbesondere: Schutz der öffentlichen Wasserversorgung

Die kommunale Selbstverwaltung ist eine wichtige Ausprägung des Demokratieprinzips.

„Das in Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die staatliche Ebene verankerte demokratische Prinzip erfährt durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG seine Ausgestaltung für die Gemeinden und Kreise“ (BVerfGE 83, 37, 55).

Die Selbstverwaltungsgarantie mit ihrer demokratischen und sozialstaatlichen Verankerung wird durch den verfassungsrechtlichen Bestandsschutz des Art. 79 Abs. 3 GG geschützt, weil sie als Teil der demokratischen Staatsorganisation die Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland ausmacht. Der Wesensbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung darf nicht ausgehöhlt werden.

Vgl. BVerfGE 1, 167, 174 f.; 38, 258, 278 f.; 76, 107, 118; st. Rspr.

Dieser wird zwar nicht durch einen feststehenden Katalog definiert, hat aber insbesondere vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung und der Geltung des Subsidiaritätsprinzips seine Ausgestaltung zu erfahren. Letzteres vermittelt eine Vermutung zugunsten der kommunalen gegenüber der staatlichen Zuständigkeit und ist Ausdruck des Prinzips einer dezentral verstandenen Aufgabenteilung, die Aufgaben mit relevantem örtlichem Charakter grundsätzlich der Kommune zuweist. Dementsprechend formuliert das Bundesverfassungsgericht für die Rechtfertigung von Ausnahmen hohe Anforderungen:

„Eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter darf der Gesetzgeber den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeininteresses, vor allem also dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre“ (BVerfGE 79, 127, 153).

Damit wird auch die enge Beziehung zwischen kommunaler Selbstverwaltung und dem Bereich sozialer Daseinsvorsorge offensichtlich, die zu den Fundamenten der sozialen Ordnung zählt (vgl. BVerfGE 66, 248, 258).

Insbesondere strahlt die Schutzwirkung des Art. 2 Abs. 2 GG in die grundgesetzliche gewährte Institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hinein und unterlegt diese mit Fürsorgepflichten. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz Aufgaben der Daseinsvorsorge in Form der kommunalen Wirtschaftsbetätigung übernimmt und übernehmen muss, um dem Sozialstaatsprinzip Genüge zu tun.

Vgl. BVerfGE 38, 258, 270 f., sowie BVerfGE 45, 63, 78 f.

So zählt die „öffentliche Wasserversorgung“ als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zum Aufgabenbereich der kommunalen Daseinsvorsorge (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG).

Siehe BVerwGE 98, 273, 275; 122, 350, 354 f.

Dabei zählt der Schutz der Wasserressourcen auch zu den wichtigsten Gemeinwohlaufgaben, wie das BVerfG von jeher betont („lebensnotwendig“).

BVerfGE 58, 300, 344; 10, 89, 113.

Vor diesem Hintergrund regelt § 50 Abs. 1 WHG, dass die „der Allgemeinheit dienende“ öffentliche Wasserversorgung eine „Aufgabe der Daseinsvorsorge“ ist. Für die Abwasserentsorgung trifft das WHG in § 56 aufgrund des unmittelbaren tatsächlichen Kreislaufzusammenhangs zwischen Wasserent- und Versorgung die spiegelbildliche Zuweisung, so dass angesichts der natürlichen Einheit der beiden Aufgaben folgerichtig von einer bundesgesetzlichen Gleichstellung der sensiblen Daseinsvorsorgeaufgaben „Abwasserentsorgung“ und „Trinkwasserversorgung“ durch den Gesetzgeber auszugehen ist. Trinkwasserversorgung wie Abwasserentsorgung sind im Hinblick auf ihre essentielle Wichtigkeit für das Gemeinwohl einerseits und ihren ortsbezogenen Charakter andererseits konsequenter Weise als kommunale Pflichtaufgabe begriffen, die als Kernaufgabe der Daseinsvorsorge selbst dann zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt, wenn eine ausdrückliche Zuweisung fehlt.

Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rz.11, 13; § 56 Rz. 4, 8 ff.; Laskowski, ZUR 2003, 1, 9 f.; dies., Das Menschenrecht auf Wasser, 2010, S. 536 ff., 833 ff.; 903 ff.; Lederer, Strukturwandel bei kommunalen Wasserdienstleistungen, 2004, S. 234; OVG München, Beschluss v. 20.02.2015 – 8 CS 14.2591, Rz. 12 („Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser gehört zu den Kernaufgaben der Gemeinden.“) – Juris; s. auch BVerwG, Urt. v. 01.12.2005 – BVerwG 10 C 2/05 – Rz. 19 und BVerwG, Urt. v. 01.12.2005 – 10 C 1/05 –, Rz. 19 („Reserveverantwortung der Gemeinde für gesicherte Wasserversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner“) Juris.

Der Kommune muss daher die Freiheit verbleiben, diesen ihrem Pflichtenkreis zugeordneten Bereich der Grundversorgung unbeschränkt zu bewirtschaften.

Anders als das GATS-Abkommen in seinem Art. 1 Abs. 3 lit. b) enthält JEFTA aber keine generelle Ausnahmeregelung für die Daseinsvorsorge oder für Dienstleistungen der öffentlichen Wasserwirtschaft, die den notwendigen staatlichen Gestaltungsspielraum sichern könnte. Es zielt dagegen auf eine umfassende „Liberalisierung und Erleichterung des Handels und der Investitionen“, sowie die „Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien“ ab, vgl. Kapitel 1 („Allgemeine Bestimmungen“) Art. 1.1. („Ziele“). Allerdings regeln sowohl Art. 8.2 JEFTA als auch Art. 13.2 JEFTA Ausnahmen für „Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt“ in Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 GATS. Die GATS-Klausel gilt jedoch als stark umstritten,

siehe Laskowski, Rechtsgutachten zu der Frage, ob und inwieweit die kommunale Wasserwirtschaft in Deutschland durch die Ausnahmereglungen in JEFTA von Liberalisierungsverpflichtungen ausgenommen wird, Kassel 2018, https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2018/10/Jefta-Rechtsgutachten__2018-10-22__WEB.pdf (zuletzt abgerufen am 21. November 2018), S. 20, mwN.,

und wird die deutsche Versorgung kaum (dauerhaft) schützen können.

In Deutschland ist zwischenzeitlich eine differenzierte Versorgungslandschaft entstanden. Aufgrund ihres Rechts zur freien Wahl der Organisationsform (Art. 28 Abs. 2 GG) haben die Kommunen neben dem Betrieb von Zweckverbänden oder Anstalten des öffentlichen Rechts mitunter eine privatrechtliche Organisation der Wasserwirtschaft unternommen, z. B. durch Eigengesellschaften in Form einer GmbH oder AG. Darüber hinaus finden sich Kooperationen zwischen Kommunen und privaten Unternehmen (Public Private Partnership). Vor diesem Hintergrund der vielschichtigen Gestaltung, die im Einzelfall von Kommunen zudem auch zur

Quersubventionierung anderer öffentlicher Leistungen eingesetzt wird, ist es de facto ausgeschlossen, dass die staatliche Daseinsvorsorge von einer schwachen Hoheitsklausel wie der in JEFTA dauerhaft geschützt werden kann.

Vgl. Laskowsky, a.a.O., S. 22 f.

Es ist bereits abzusehen, dass die Hoheitsklauseln des JEFTA die Organisationsfreiheit der Kommunen aus den genannten Gründen erheblich beschränken werden und damit einen ungerechtfertigten Eingriff in den Kernbereich der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung trifft.

Schutz durch vorgesehene Ausnahmen:

Ginge es JEFTA um einen konkreten Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge im Bereich der öffentlichen Wasserwirtschaft, deren Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV sind und in den unionsrechtlichen Status quo fallen (und so im Rahmen von Art. 205, 207 AEUV zu beachten sind), hätte JEFTA diesen komplett aus seinem Anwendungsbereich aussparen oder zumindest einen umfassenden Vorbehalt in seinen Anhängen I oder II formulieren können.

Dieser Kohärenzpflicht entspricht JEFTA aber nicht. Dessen in Art. 8 geregelte Liberalisierungsverpflichtungen umfassen Daseinsvorsorgedienstleistungen, ohne hinreichende Ausnahmen zu setzen.

Anhang-I-Vorbehalte JEFTAs fixieren den aktuellen Status Quo der Regulierung. Hier gilt allerdings der Grundsatz „list it or loose it", so dass alle nicht ausdrücklich aufgelisteten Maßnahmen JEFTA Liberalisierungsregime unterliegen.

Laskowsky, a.a.O., S. 30.

Es hätte daher der Aufnahme der Bereiche „öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung" in der Anhang-I-Liste der Bundesrepublik Deutschland bedurft, was aber nicht geschehen ist.

Die Vorbehalte des Anhangs II sind ebenfalls nicht ergiebig:

Vorbehalt 1 der EU bezieht sich unter der Überschrift „Kommerzielle Präsenz" zwar auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Er betrifft aber nur den Marktzugang in Bezug auf Investitionen (Kapitel 8 Abschnitt B), bezieht sich also nicht umfassend auf alle Liberalisierungspflichten in Kapitel 8 Abschnitt B. Und wenn JEFTA II keinen eigenständigen Anhang im Hinblick auf die speziellen Investitionsschutzpflichten enthält, können dadurch weitere Liberalisierungsverpflichtungen ausgelöst werden, die sich mit denen aus JEFTA I verstärkend überschneiden und die Vorbehalte weiter relativieren.

Vgl. insgesamt Laskowsky, a.a.O., S. 31.

Vorbehalt 15 beschränkt sich für die EU auf den im Bereich der Abwasserentsorgung irrelevanten Marktzugang in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel. Für Konzerne, die Abwasserkanäle und Klärwerke betreiben wollen, sind die JEFTA-Regeln zum grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel weitgehend irrelevant, denn es gibt keine Kanalsysteme zwischen Europa und Japan. Der ergänzende Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich lediglich auf den Bereich der „Abfallwirtschaft" und des „Bodenschutzes".

Vorbehalt 21 betrifft zwar den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung und bietet Schutz vor unerwünschten Kapitalbeteiligungen durch japanische Investoren an formell privatisierten öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen. Erneut fehlt es aber an der Erstreckung auf künftige Investorenschutzklauseln.

Nach alledem ist der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Vorbehalte lückenhaft und beschränkt sich weitgehend auf den Marktzugang. Die Schutzlücken werden zudem durch JEFTA II aller Voraussicht nach noch verstärkt werden.

Natürlich sieht JEFTA keinen Zwang zur Privatisierung vor. Es wäre aber naiv anzunehmen, dass der faktische Marktanpassungsdruck à la longue nicht dazu führte. Nicht zuletzt das effet-utile-Prinzip wird seinen Teil dazu beizutragen wissen.

Damit steht fest, dass das JEFTA den Bereich der Daseinsfürsorge einem demokratisch nicht rückgekoppelten Liberalisierungsregime überlässt, was als Verstoß gegen das Demokratieprinzip, Sozialstaatsprinzip und das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung gewertet werden muss.

JEFTA bewirkt eine politische Engführung dergestalt, dass eine Politik, die sich nicht der Marköffnung verpflichtet sieht, sondern dem öffentlichen Sektor oder alternativen Formen des Wirtschaftens Priorität einräumen möchte, nicht umsetzbar sein wird.

Hatte noch der Vertrag zu Lissabon nach Dafürhalten des Bundesverfassungsgerichts die sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages nicht in einem solchen Umfang beschränkt, „dass das Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG) in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise beeinträchtigt und insoweit notwendige demokratische Entscheidungsspielräume unzulässig vermindert wären" (BverfGE 123, 267, 426), ist das hier anders. Denn weder die sozialpolitische Kompetenz noch die Sichtbarkeit sozialpolitischer Tätigkeit, die das Bundesverfassungsgericht noch für die Europäische Union in Ansatz bringen konnte, sind im Hinblick auf den Gemeinsamen Ausschuss garantiert oder hinreichend erkennbar. Im Gegenteil: Es kann nicht angenommen werden, dass ein dezidiert zur Liberalisierung des Handels eingesetzter Ausschuss über einen hinreichenden sozialpolitischen Kompass verfügen wird. Gleichzeitig steht aber zu befürchten, dass die handelsorientierte Arbeit der Ausschüsse den Mitgliedstaaten verbleibenden Zuständigkeitsraum à la longue empfindlich einschränken können, wie auch die Ausfüllung der unionsrechtlichen Sozialnormen beschnitten werden wird, ohne dass deren Geltung und Durchsetzung verfahrensrechtlich garantiert oder auch nur transparent gehalten werden kann. Das gleiche gilt für die Umsetzung der elementaren Umweltpolitik.

Auch die entstehende Rechtsunsicherheit für die Kommunen, die jede Auseinandersetzung mit der Wirtschaft eher scheuen werden, ist erheblich.

> Vgl. Blinn und Plaßmann in Köller/Waiz: CETA & Co. und die Zukunft der Demokratie, Düsseldorf 2018 https://www.verlag-neue-aufklaerung.de/programm/titel/4-ceta-co-und-die-zukunft-der-demokratie.html

Die nicht an öffentliche Organe rückgekoppelte politische Gestaltungskraft JEFTAs Vertragsgremien wird aufgrund der Orientierung an Wirtschaftsinteressen eine Sogwirkung gegen die Kommunen und öffentlichen Versorger erzeugen. Von den JEFTA-II-Investitionsschutzregeln ist zu erwarten, dass sie sich an den einschlägigen CETA-Regeln (Kapitel 8 — „Investitionsschutz", Abschnitt D) orientieren werden. Neue Gewässerschutzvorschriften, gewässernutzungsbeschränkende Verwaltungsakte oder sonstige

Maßnahmen iSv. Art. 1.2 lit. p) JEFTA sind also per se dem Risiko ausgesetzt, von einem japanischen Investor/Anteilseigner (letzteres im Hinblick auf das wie bei CETA wohl auch bei JEFTA II zu erwartende Ausreichen von Portfolioinvestitionen und indirekten Beteiligungen) als „unfaire und ungerechte Behandlung" gerügt zu werden. Eine Rüge, die in internationalen ISDS-Verfahren (Investor-State-Dispute-Settlement) zwischenzeitlich sehr häufig erhoben wird und die nach aktueller Schiedspraxis schon dann bejaht wird, wenn „legitime Erwartungen" des Unternehmens enttäuscht werden oder ein „stabiles Regierungsumfeld" nicht gewährt wird.

Siehe insgesamt Laskowsky, a.a.O., S. 28 f.

Situationen wie im „Micula"-Fall sind aber unbedingt zu vermeiden, da hierdurch nicht nur ein inakzeptables Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen wird, sondern auch der Zusammenhalt der Union geschwächt wird. Durch eine Aufweichung ihrer sicherheitsvermittelnden demokratischen Verfasstheit züchtete sich die Union politische Auto-Immun-Krankheiten selbst heran.

dd) Kompetenzwidrige Regelungen der Finanzdienstleistungen

Nach der Finanzkrise von 2007-2008 wurden das Ausmaß und die Expansion des Finanzsektors tendenziell als eine der Ursachen der Krise gesehen. Ebenso wurde die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen als Gefahr für die Finanzstabilität gehalten. Seitdem wurde jedoch die Politik der EU, die Finanzdienstleistungen durch Freihandelsabkommen weiter zu liberalisieren, nicht entsprechend eingestellt, und es wurden keine Änderungen vorgenommen, um diejenigen Elemente zu beseitigen, die scheinbar im Widerspruch zu den Regulierungstendenzen der Zeit nach der Finanzkrise standen. Die EU nimmt beispielsweise weiterhin jene Finanzprodukte in die Liste der zu liberalisierenden Dienstleistungen auf (z.B. Kreditausfall-Swaps, Asset-Backed Securities, derivative Produkte wie Termingeschäfte und Optionen), die ausgerechnet die Finanzkrise auslösten.

> vgl. EU-JAPAN AGREEMENT Preliminary Review on behalf of the Green/EFA Trade Working Group 17/10/2018 https://www.greens-efa.eu/files/doc/docs/3c6173360eb7d0662468800001c0740c.pdf

Aufgrund der anhaltenden Sparpolitik leiden die Bundesländer und die Kommunen unter erheblicher Unterfinanzierung. Sie haben mit steigenden Investitionsbedarfen und begrenzten Investitionskapazitäten zu kämpfen. Nach der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beträgt der Investitionsrückstand allein für die deutschen Kommunen 2018 etwa 159 Milliarden Euro (s. https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_474304.html). Die Finanznot verleitete viele Bundesländer und Kommunen zu riskanten Spekulationsgeschäften, um den Investitionsstau zu bewältigen. Dadurch haben sie bereits Hunderte Millionen Euro verloren.

Es ist daher zu begrüßen, dass zumindest Sachsen und Hessen erste Schritte ergriffen haben, um die Investitionsfähigkeit der Kommunen strukturell zu stärken und eine gute Infrastruktur in allen Teilen des Landes zu gewährleisten.

Der Freistaat Sachsen hat Regelungen für die Kommunen hinsichtlich der Geldanlage schon 2012 verschärft. Spekulative Finanzgeschäfte sind nach der „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft" vom 09.02.2012 für Kommunen untersagt: „Kommunale Gebietskörperschaften dürfen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine spekulativen

Finanzgeschäfte abschließen. Spekulativ sind solche Finanzgeschäfte, die, ohne Geldanlagen im Sinne des § 89 Abs. 3 SächsGemO zu sein, objektiv auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind."

Inzwischen wurden ähnliche Regelungen auch in Hessen mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen" vom 25. April 2018 getroffen, damit spekulative Finanzgeschäfte für die Kommunen unterbunden werden. Das Land gründet eine „Hessenkasse", um die finanzielle Stabilität der Kommunen zu gewährleisten.

s. https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf

Was den Bundesgesetzgeber betrifft, so hat er in § 34 f GewO zumindest bestimmte (einschränkende) Voraussetzungen aufgestellt, unter denen ein Finanzanlagenvermittler in der Bundesrepublik Deutschland Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen darf.

Vorschriften dieser Art kollidieren mit den in JEFTA vereinbarten Liberalisierungen der Finanzdienstleistungen. Da sie sich weder unter die Vorbehalte in Bezug auf bestehende Maßnahmen (s. Annex. 8-B Anhang 1 Vorbehalt Nr. 11 – Finanzdienstleistungen S.146) noch unter die Vorbehalte in Bezug auf künftigen Maßnahmen (Annex 8-B Anhang II Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen S. 85) subsumieren lassen, stehen sie im Widerspruch zu den Vorschriften des Abkommens. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Sachsen und Hessen gezwungen werden, ihre Spekulationsverbote für die Kommunen aufzuheben.

JEFTA kollidiert aber nicht nur mit bereits bestehenden Regelungen wie in Sachsen und Hessen. Vielmehr verhindert JEFTA auch ein künftiges staatliches Vorgehen gegen spekulative Finanzgeschäfte. Maßnahmen zum Anlegerschutz dürfen Regierungen nach JEFTA nur dann ergreifen, wenn sie „nicht als Mittel zur Umgehung der Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Abkommen benutzt werden (s. Artikel 8.65 Abs. 2 JEFTA – S. 288). Das heißt, sie dürfen keine „verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder des Handels mit Dienstleistungen darstellen" (s. Artikel 8.3 JEFTA) und sie müssen „notwendig" sein, um legitime politische Ziele wie den Verbraucherschutz zu erreichen (s. Artikel 8.1 Absatz 2 JEFTA). Eine bundesweite gesetzliche Regelung, „um hochspekulative Derivatgeschäfte" für Länder und Kommunen zu unterbinden, wie sie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) gefordert hat, wäre mit JEFTA nicht vereinbar. Gesetzesinitiativen zum Spekulationsverbot werden wegen ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit JEFTA im Sande verlaufen.

Im Artikel 8. 59 JEFTA sind Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungsgeschäfte, Swaps, Geldmarktinstrumenten, derivative Instrumente, Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen, Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen etc.) genannt, die die Vertragspartner liberalisieren müssen. Es wird ausdrücklich der Handel mit „derivaten Instrumenten" sowie „Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Swaps" genannt. Darüber hinaus enthält JEFTA sehr ehrgeizige Bestimmungen zu neuen Finanzdienstleistungen, die die Tendenz zu einer stärkeren Liberalisierung und Ausweitung des Finanzsektors bestätigen.

Unterabschnitt 5 Art.8.60 (1) JEFTA
„Eine Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, in ihrem Gebiet jede Art neuer Finanzdienstleistungen anzubieten."

Damit steht JEFTA in Widerspruch zum Ansatz nach der Finanzkrise zur Begrenzung der Finanzinnovation, um schädliche Innovationen unter Kontrolle zu bringen. Die EU wird sogar durch JEFTA verpflichtet sein, japanischen Finanzinstituten, die sich in der EU niedergelassen haben, zu erlauben, jegliche Finanzdienstleistungen zu verkaufen, auch wenn diese neu in der EU sind. Die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verlangt und abgelehnt werden (Kapitel 8 – Abschnitt E - Unterabschnitt 5 - Artikel 8. 60 (2) Satz 2 – S. 285). Die schon vorhandenen Spekulationsverbote für Kommunen (s. Sachsen und Hessen) sind in JEFTA gar nicht berücksichtigt.

Trotz diesen Tatsachen hat die EU-Kommission weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen von Finanzdienstleistungen in JEFTA festgelegt und will dies mit dem Akt EU-only-Vertrag auch durchsetzen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass sich die Union hier durchweg auf eine ausschließliche Zuständigkeit stützen könnte – was nicht der Fall ist -, läge jedenfalls ein gravierender Verstoß gegen das **Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 3 EUV** vor. Der Schutz riskanter Finanzinstrumente wie der Zinsderivate und die weitgehende Liberalisierung von Finanzdienstleistungen ohne Berücksichtigung der schon vorhandenen (nationalen) Spekulationsverbote verletzen daher die BeschwerdeführerInnen in ihren Rechten aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und 79 Abs. 3 GG (**ultra-vires-Rüge**).

Aus dem Subsidiaritätsgebot ergibt sich unmittelbar der elementare Verstoß gegen die Verfassung und das Unionsrecht, da die aufgeklärte Zustimmung (informed consent) der betroffenen Bundesländer und Gemeinden zu JEFTA, denn die Investition eines ausländischen Unternehmens erfolgt notwendig auf dem Gebiet einer Gemeinde, die die Folgen derselben tragen muss und die besonderen Vor- und Nachteile für ihre Einwohner am besten abschätzen und beurteilen kann und deshalb auch allein die Einzelheiten des Vertrages aushandeln darf und die Letztzustimmung zu ihnen geben muss. Die EU hat mit einer bindenden allgemeinen Vertragsregelung ohne Mitwirkung der betroffenen Gebietskörperschaften die Subsidiaritätsrüge hervorgerufen und setzte sich damit selbst ein estoppel für ihre Vertragsverhandlungen, arg. Paulus, Dig 50, 15, 173 § 3: dolo facit qui petit, quod redditurus est, analog (mit Arglist handelt, wer verspricht, was er dann widerrufen wird).

Jede wirtschaftliche Maßnahme, die Gegenstände der Landes- oder Gemeindehoheit berührt, ist ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Föderalismus, wenn ihm weder das Landes- und/oder das Gemeindewahlvolk mit Volksabstimmung noch das Landesparlament und der Gemeinde-, Kreis oder Stadtrat zugestimmt haben. Dem Bund ist es auch nicht ohne eine Einzelermächtigung der betroffenen Ländern und Gemeinden gestattet, die EU zu bevollmächtigen, über schützende Maßnahmen zur finanziellen Stabilität der Kommunen und Gegenstände der Länder- und Gemeindehoheit zu verhandeln oder gar internationale Verträge darüber abzuschließen. Das betrifft zahllose Bereiche wie Spekulationsverbote, Ver- und Entsorgung, Raum- und Stadtplanung, Kulturentwicklungen, Umweltbelastungen von Mensch und Tier, Luft, Wasser, Boden durch Gifte und Lärm, Verkehrsbeeinträchtigungen durch Flug-, See und Binnenhäfen, öffentlichen Personennahverkehr u. v. a. m., da sie alle Gemeindeangelegenheiten sind, die von der Finanzwirtschaft abhängig sind. Mit der Zustimmung der Bundesregierung im EU-Rat zu JEFTA hat sie jeden Staatsbürger und so auch die BeschwerdeführerInnen dreifach in seinen bzw. ihren Rechten auf staatliche Teilhabe verletzt, als (Wahl-) BürgerIn der Gemeinde, in der er/sie lebt, des Bundeslandes, zu der er/sie gehört, und der Bundesrepublik Deutschland.

Die **Verletzung des bundesstaatlichen Prinzips** können die BeschwerdeführerInnen jedenfalls im Rahmen der **Identitätsrüge** zum Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde machen. Zwar hat sich das BVerfG bislang, soweit ersichtlich, nur mit Identitätsrügen bezüglich des Demokratieprinzips befasst. Die Identitätskontrolle dient jedoch dem Schutz des unantastbaren Kerngehalts der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 79 Abs. 3 GG (BVerfGE 123, 267, 354), zu dem auch die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) gehören.

ee) Regulatorische Zusammenarbeit, Zusammensetzung und Entscheidungsverfahren der Ausschüsse (Identitätsrüge)

Das Kapitel "Finanzdienstleistungen" von JEFTA enthält auch einen Rahmen für die regulatorische Zusammenarbeit im Bereich der Finanzregulierung. Die regulatorische Zusammenarbeit sollte grundsätzlich dazu dienen, die Standards für die Finanzregulierung nach oben zu verbessern. Das vorrangige Ziel besteht darin, die Regulierung so handelsfreundlich wie möglich zu gestalten. Die regulatorische Zusammenarbeit im Finanzbereich stützt sich auf zwei spezielle Instrumente:

1. Kapitel 18 über „Gute Regulierungspraxis und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen“

2. Anhang 8-A über die „Regulierungszusammenarbeit bei der Regulierung des Finanzsektors“

Ziel von Kapitel 18 ist der „Abbau unnötig belastender, doppelter oder divergierender Regulierungsforderungen“ (s. Artikel 18.1 JEFTA). Folgenabschätzungen neuer Gesetze oder Verordnungen sollen „die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahmen“ oder „angemessene Alternative“ darlegen, „einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden“ (s. Artikel 18.8 JEFTA). Zur Umsetzung dieses Kapitels setzt der Gemischte Ausschuss gemäß Art. 22.3 Abs. 1 Buchst. i den Ausschuss „Zusammenarbeit in Regulierungsfragen“ als Sonderausschuss ein. Dieser „kann interessierte Personen zu seinen Sitzungen einladen“ (s. Artikel 18.14 JEFTA). Für Lobbyisten sind somit Tür und Tor geöffnet. Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland ist im Ausschuss „Zusammenarbeit in Regulierungsfragen“ nicht vertreten.

> s. Thomas Fritz: JEFTA: Öffentliche Dienstleistungen unter dem Hammer, 8. Oktober 2018 https://blog.campact.de/wp-content/uploads/2018/10/Jefta-Studie__2018-10.pdf

Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass die Beschlüsse dieses Sonderausschusses oder überhaupt irgendwelche Beschlüsse, die im Rahmen der „regulatorischen Zusammenarbeit“ gefasst werden, der Zustimmung durch deutsche Staatsorgane bedürfen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Beschlüsse der anderen Sonderausschüsse sowie der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses. Eine derartige Ausgestaltung des Ausschusssystems verletzt die Grundsätze des Demokratieprinzips als Teil der Verfassungsidentität des Grundgesetzes.

> vgl. BVerfG, Urt. v. 13. Oktober 2016 – 2 BvR 1368/16 u. a. (CETA) – Rn. 59 m. w. N. sowie Rn. 60 f.

Nach dem Wortlaut des JEFTA-Abkommens und den bisher vorgesehenen Regelungen hat die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Tätigkeit des Ausschusssystems keine gesicherten Einflussmöglichkeiten. Es verhält sich ganz ähnlich wie bei CETA.

vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 62

Die demokratische Legitimation und Kontrolle entsprechender Beschlüsse, die mitgliedstaatliche Zuständigkeiten oder die Reichweite des Integrationsprogramms betreffen, ist nicht gewährleistet, weil diese Beschlüsse jederzeit ohne Zustimmung Deutschlands gefasst werden können. Dies ist mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG unvereinbar.

vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 65 m. w. N.

In Anhang 8-A („Regulierungszusammenarbeit bei der Regulierung des Finanzsektors") verpflichten sich die EU und Japan auf eine „wechselseitige Kompatibilität" ihrer Aufsichtsmaßnahmen. Am Tag des Inkrafttretens von JEFTA richten sie gemäß Anhang 8-A Abs. 13 dafür sofort ein „Gemeinsames Finanzregulierungsforum Europäische Union/Japan" ein. Dieses setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der japanischen Regierung zusammen, kann aber „für die Prüfung bestimmter Fragen Sachverständigen-Arbeitsgruppen einsetzen", was wieder die Mitwirkung von Lobbyisten an der Entwicklung von Regelungen oder Gesetzen stärkt (s. Thomas Fritz a. a. O.).

Auch die Entscheidungen dieses Forums können jederzeit ohne die Zustimmung Deutschlands getroffen werden. Die Beschwerdeführer sind in ihren Rechten aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und 79 Abs. 3 GG daher nicht nur, wie soeben ausgeführt, durch die Ausgestaltung des Ausschusssystems verletzt, sondern auch durch die Ausgestaltung, Zusammensetzung und Entscheidungsverfahren des Gemeinsamen Regulierungsforums Europäische Union/Japan.

Im Sinne der Ausführungen des BVerfG im bereits oben zitierten Urteil des BVerfG über die Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen zu CETA vom 13.10.2016 drängt sich der Schluss auf, dass die Ausgestaltung des in JEFTA vorgesehenen Ausschusssystems die Grundsätze des Demokratieprinzips als Teil der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nicht nur berührt, sondern auch verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 -, juris, Rn. 49; Urteil des Zweiten Senats vom 21. Juni 2016 - 2 BvR 2728/13, 2 BvR 2729/13, 2 BvR 2730/13, 2 BvR 2731/13, 2 BvE 13/13 -, juris, Rn. 120).

Nach dem Wortlaut des Abkommens und den schon vorgesehenen Regelungen im Finanzsektor hat die Bundesrepublik Deutschland auf die Tätigkeit des Gemeinsamen Finanzregulierungsforums keine gesicherten Einflussmöglichkeiten. Es erscheint daher – wie das BVerfG im CETA-Urteil vom 13. 10. 2016 a. a. O., Rn. 62 ausführt, „denkbar", dass deutsche Stellen von Einflussmöglichkeiten insoweit gänzlich ausgeschlossen werden, so dass eine personelle und sachliche Legitimation der Ausschusstätigkeit ebenso unmöglich wäre wie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgern. (s. Urteil zu CETA vom 13.10.2016 BVerfG Randnummer 62).

JEFTA wurde jedoch unter einer Kompetenzüberschreitung der EU, anders als CETA, als EU-only-Abkommen ohne Beteiligung nationaler Parlamente verabschiedet und ist für die

Bundesrepublik Deutschland verbindlich. JEFTA wird nicht vorläufig angewendet, sondern tritt nach der bereits erfolgten Zustimmung des EU-Rats in Kraft.

Hinzu kommt, dass gemäß Anhang 8-A Abs. 22 „Bestimmungen dieses Anhangs“ auch nicht der Streitbeilegung nach Kapitel 21 unterliegen. Auch insoweit fehlt also eine Einflussmöglichkeit der Vertragsparteien. Zwar sieht Anhang 8-A Abs. 23 ein „Verfahren der technischen Mediation“ für Konfliktfälle vor. Es kann aber nicht erwartet werden, dass in diesem Verfahren ernsthaft Streifragen und gemeinwohlschädigende Fehlentwicklungen behandelt werden können, da Anhang 8-A keinerlei Transparenz für das Mediationsverfahren gewährleistet (s. Thomas Fritz a. a. O.).

JEFTA enthält Regeln, die den politischen Handlungsspielraum der EU und der EU-Mitgliedsstaaten massiv einschränken. Genauso wie in CETA sind Regulatorische Kooperation und verschiedene Ausschüsse in JEFTA auch vorgesehen. Mit der Regulatorischen Kooperation wird ein Instrument geschaffen, das Entscheidungen mit weitreichenden Folgen trifft, die gar keine Rückbindung an die unionalen und mitgliedstaatlichen demokratischen Verfahren haben.

Seit einem Jahr ist CETA vorläufig in Kraft und es liegen inzwischen die ersten Erfahrungen zu der Arbeitsweise einer „regulatorischen Kooperation“ (= JEFTA Gemischter Ausschuss Kapitel 22) vor. Seit dem Frühjahr 2018 treffen sich die Gremien zur "regulatorischen Kooperation" und verhandeln über Details, Interpretationen und zukünftige Reformen am Abkommen, worüber die Öffentlichkeit gar nicht informiert wird. Eine parlamentarische Kontrolle der Verhandlungen existiert nicht. Auch die Herausgabe der Sitzungsprotokolle wird den Wahlbürgern auf den Antrag des Vereins Umweltinstitut München e. V. mit der Begründung der EU-Kommission verweigert: „Eine Herausgabe der Protokolle würde die Beziehungen zu Kanada und sogar das ganze Abkommen gefährden.“ Hier ist die Antwort der EU-Kommission auf den Antrag des Vereins Umweltinstitut München e.V.:

> http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/03_Verbraucherschutz/Freihandelsabkommen/CETA/FOI_Klage_zum_SPS-Ausschuss/20181003_Final_desicion_der_COM_zu_SPS_Committee.pdf

Wegen dieser Verweigerung ist eine Klage gegen die EU-Kommission beim EuG jetzt anhängig.

> http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Downloads/01_Themen/03_Verbraucherschutz/Freihandelsabkommen/CETA/FOI_Klage_zum_SPS-Ausschuss/20181203_Klageschrift_CETA_SPS_Ausschuss_Informationsfreiheitsanfrage.pdf

Durch JEFTA erhalten die europäischen und japanischen Finanzinvestoren zusätzliche Druckmittel, um die Einschränkungen des Derivatehandels und der drohenden Spekulationsverbote zu verhindern. Eine notwendige gemeinsame Finanzaufsicht und Transparenzverpflichtung des Gemeinsamen Finanzregulierungsforums sind im Abkommen nicht etabliert. Eine parlamentarische Kontrolle der Verhandlungen ist nicht vorgesehen. JEFTA enthält keine verbindlichen, durchsetzbaren Regeln für den Schutz der Umwelt, des Klimas, der VerbraucherInnen und ArbeitnehmerInnen. Verstöße gegen das Nachhaltigkeitskapitel (s. Kapitel 16 JEFTA) können weder eingeklagt noch bestraft werden.

ARTIKEL 16.17 JEFTA

> 1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels nehmen die Vertragsparteien nur die in diesem Artikel und in Artikel 16.18 (Einsetzung einer Sachverständigengruppe) vorgesehenen Verfahren in Anspruch. Die Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen nicht der Streitbeilegung nach Kapitel 21.

Durch die fehlenden Durchsetzungsmechanismen in JEFTA zum Schutz der erwähnten Bereiche wurden die wichtigsten Handelshemmnisse für die Finanzwirtschaft faktisch beseitigt. Die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Abkommen verletzt nicht nur die BeschwerdeführerInnen in ihren Rechten aus Art.2, 20, 20 a, 38 GG, sondern auch das schon dargelegte Subsidiaritätsprinzip in Europa und den Verfassungsgrundsatz des Föderalismus.

Durch JEFTA als lebendiges Abkommen werden Regel- und Entscheidungskompetenzen, die auch die öffentlichen Haushalte maßgebend beeinflussen, in nicht parlamentarische und nicht demokratisch legitimierte Gremien dauerhaft auslagert (s. Kapitel 22 JEFTA), deren Entscheidungen die Gemeinden auch umsetzen müssen. Dadurch wird das demokratische Gemeinwesen mit seiner Rechtsordnung außer Kraft gesetzt und die Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, ihre demokratischen und sozialen Aufgaben frei zu erfüllen. Die EU verstößt gravierend gegen die Subsidiaritätsprinzip der EU (Artikel 5 des EG-Vertrages). Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch die Verpflichtung zu einem demokratischen und sozialen Bundesstaat Art. 20 (1) GG. Unter diesen Voraussetzungen ist JEFTA für die Bundesrepublik Deutschland „contra bonos mores“ und gemäß Artikel 53 und 64 WVRKIO (ius cogens) nichtig.

ff) Verfassungswidrige Kompetenzübertragung auf Ausschüsse durch JEFTA (Identitätsrüge)

Mit JEFTA werden Entscheidungen, die bis jetzt aufgrund demokratischer Prozesse in den EU-Mitgliedsstaaten getroffen wurden, in demokratisch nicht legitimierte Gremien ausgelagert, wie sie die verschiedenen Ausschüsse, Foren, Arbeitsgruppen von JEFTA darstellen. Eine effektive Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in diesen Gremien ist, wie bereits ausgeführt, nicht gesichert. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Auslegungen dieser Gremien sind von keiner demokratisch legitimierten Instanz mehr anfechtbar und korrigierbar. Weder die nationalen Parlamente noch das Europäische Parlament können hier eine wirksame Kontrolle ausüben. Die Gremien werden durch JEFTA mit legislativen Kompetenzen ausgestattet, die sich jeder demokratischen Kontrolle entziehen. Ihre Beschlüsse sollen auch für die Bundesrepublik Deutschland bindend sein.

Der **Gemischte Ausschuss** in JEFTA erhält ebenso wie der Gemischte Ausschuss in CETA eine generelle Kompetenz zur Auslegung des jeweiligen Vertrags – also jeweils des gesamten Vertrags, nicht nur derjenigen Bestimmungen, die sich auf die Kompetenzen des Gemischten Ausschusses beziehen. Die **Bindungswirkung** der Vertragsauslegung durch den jeweiligen Gemischten Ausschuss reicht jedoch bei JEFTA erheblich weiter als bei CETA. Während die „Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens“ durch den Gemischten CETA-Ausschuss unmittelbar nur für bestimmte aufgrund des Abkommens eingerichtete **Schiedsgerichte** bindend sind,

> vgl. Art. 26.1 Abs. 5 CETA: „Der Gemischte CETA-Ausschuss kann ... e) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) eingesetzten **Gerichte** bindend sind".

binden die „Auslegungen" des Gemischten Ausschusses bei JEFTA auch die **Vertragsparteien** selbst unmittelbar. Auch die Bundesrepublik Deutschland ist also verpflichtet, sich an diese nicht demokratisch legitimierten „Auslegungen" zu halten.

> vgl. Art. 22.1 Abs. 5 JEFTA: „Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung dieses Abkommens kann der Gemischte Ausschuss ... e) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, die für die **Vertragsparteien** und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien, einschließlich der nach Kapitel 21 eingesetzten Panels, bindend sind ..."

JEFTA enthält genauso wie CETA eine Fülle in höchstem Maße unklarer Regelungen, die erhebliche Auslegungsprobleme aufwerfen. Deshalb sind die Kompetenzen des Gemischten JEFTA-Ausschusses unabsehbar weitreichend. Es ist nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass der Gemischte Ausschuss ohne jegliche demokratische Kontrolle Vertragsänderungen oder Vertragserweiterungen beschließt und durchsetzt, die bei einem „lebenden Abkommen" („living instrument") wie JEFTA heute noch überhaupt nicht erkennbar sind.

> s. Dr. Thomas Köller, Untersuchung der Entscheidungskompetenzen der in CETA und JEFTA vorgesehenen Ausschüsse und deren absehbarer Wirkung auf das demokratische politische System der Bundesrepublik Deutschland https://www.verlag-neue-aufklaerung.de/images/downloads/Blog/Ausschsse-in-CETA-und-JEFTA-10-12-2018-Final.pdf

Das durch JEFTA etablierte Ausschusswesen begründet eine neue, eigenständige, nicht demokratisch legitimierte „internationale Organisation", deren Haupttätigkeit darin besteht, im Anwendungsbereich des Abkommens nahezu alle gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen abzuschaffen sowie nahezu alle Gesetzes- und Lebensbereiche neu zu regeln. Die Ziele des Ausschusswesens sind im Kapitel 18 klar formuliert: „Abbau unnötig belastender, doppelter oder divergierender Regulierungsforderungen" (Artikel 18.1 JEFTA). Folgenabschätzungen neuer Gesetze oder Verordnungen sollen „die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme" oder „angemessene Alternativen" darlegen, „einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden" (Artikel 18.8 JEFTA). Das hat zur Folge, dass Japan durch die eingesetzten nicht demokratisch legitimierten Ausschüsse, da sie jeweils zur Hälfte von der EU und von Japan besetzt werden, an der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland maßgebend mitwirken wird, ohne dass die Bundesrepublik Deutschland das gesichert beeinflussen kann. Diese Mitwirkung an der deutschen Gesetzgebung ist mit dem deutschen Grundgesetz unvereinbar.

Durch das mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete JEFTA-Ausschusswesen wird die Organisation der Staatsgewalt so verändert, dass die Staatsgewalt vom Volk nicht mehr im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG wirksam ausgeübt werden kann. Die Bürger können nicht mit

Mehrheitswillen herrschen. Das Prinzip der repräsentativen Volksherrschaft wird durch JEFTA ausgehöhlt, weil die Rechte des Bundestages im grundgesetzlichen Organgefüge wesentlich geschmälert ja sogar bedeutungslos werden. Damit tritt ein Substanzverlust demokratischer Gestaltungsmacht für dasjenige Verfassungsorgan ein, das unmittelbar nach den Grundsätzen freier und gleicher Wahl zustande gekommen ist (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.210). Der Wahlakt verliert im Anwendungsbereich von JEFTA seinen Sinn, weil das gewählte Staatsorgan hier nicht mehr über ein hinreichendes Maß an Aufgaben und Befugnissen verfügt, in denen die legitimierte Handlungsmacht wirken kann (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.175).

„Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts“.

s. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.210

Dabei wäre es verfehlt, im Rahmen der Identitätsrüge isoliert auf die Verletzung des Demokratieprinzips „nur“ durch JEFTA abzustellen. Eine schleichende Aushöhlung der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) tritt nicht nur durch JEFTA ein, sondern durch eine Vielzahl vergleichbarer (teils schon abgeschlossener, teils geplanter) Abkommen (wie CETA, TTIP usw.), von deren **kumulativer** Wirkung die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht absehen kann. Entscheidend ist hier die **Gesamtbilanz** der Kompetenzverschiebungen.

- so zu Recht Herdegen in Maunz/Dürig GG, Art. 79 Rn. 195 (Stand der Bearbeitung: Juli 2014) -

Der Gesetzgeber ist zwar durch das Grundgesetz ermächtigt, Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen, aber die verfassungsrechtliche Identität als Mitgliedstaat muss gewahrt bleiben. Die verfasste Gewalt ist nach dem GG nicht berechtigt, den verfassten Staat freizugeben. Mit ihrer Zustimmung zu JEFTA hat die Bundesregierung einen verfassungswidrigen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt und den verfassten Staat freigegeben. Der Bundesregierung ist jedoch nicht gestattet, die verfassungsmäßige Ordnung nach dem Grundgesetz zu beseitigen.

Mit JEFTA wird der souveräne Nationalstaat mit seiner staatlichen Rechtsordnung jedenfalls im Anwendungsbereich dieses Abkommens außer Kraft gesetzt, denn die Entscheidungsgewalt wurde mit dieser Zustimmung an die nicht demokratisch legitimierten Ausschüsse von JEFTA übertragen, in denen die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nicht sichergestellt ist. Damit haben die Beschwerdeführer im Anwendungsbereich dieses Abkommens keine demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten mehr. Sie sind in ihren Rechten aus **Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und 79 Abs. 3 GG** verletzt.

Die Bundesrepublik Deutschland darf nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich nur an einer Europäischen Union mitwirken, die den demokratischen Grundsätzen verpflichtet ist. Das demokratische Prinzip des GG ist nicht abwägungsfähig; es ist unantastbar (vgl. BVerfGE 89, 155 <182>). Den deutschen Verfassungsorganen ist es nicht erlaubt, sich nach ihrem politischen Belieben an der Aushöhlung der Demokratie in der EU zu beteiligen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 vgl. Rn.225). Damit ist die Zustimmung des deutschen Vertreters am 20. Dezember 2018 im Rat der Europäischen Union nicht vereinbar.

Die europäische Vereinigung sollte nach dem Demokratieverständnis des GG so verwirklicht werden, dass ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse in den einzelnen Mitgliedsstaaten erhalten bleibt. Dies gilt für die Sachbereiche, die die Lebensumstände und damit die Grundrechte der Bürger schützen.

s. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 – Leitsätze/Nr.3

Mit JEFTA als „Freihandelsabkommen der neuen Generation“ soll die strikte Marktliberalisierung (Neoliberalismus) durch Ausschaltung aller demokratischen Instanzen konsequent durchgesetzt werden. Die Freihandelsabkommen der neuen Generation enthalten nach Prof. Nettesheim „weitgehende Vorgaben institutioneller und prozeduraler Art – etwa darüber, wie Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Regelmäßig sehen sie die Einsetzung von Vertragsgremien vor, die die Befugnis haben, Entscheidungen über die Fortentwicklung des Abkommens zu treffen. Sie begründen damit eine neue Form internationaler öffentlicher Gewalt.“

s. Nettesheim, Umfassende Freihandelsabkommen und Grundgesetz - Verfassungsrechtliche Grundlagen der Zustimmung zu CETA, Tübingen, 25. Juni 2017, S. 1

Nach Artikel 20 Absatz 3 GG ist die Gesetzgebung „an die verfassungsrechtliche Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“, an mehr aber nicht! Vielmehr betont das BVerfG immer wieder, besonders in den Urteilen zur europäischen Integration („Maastricht“ usw.), dass der deutschen Staatsgewalt, die sich an das GG und die Gesetze hält, im Übrigen ihre volle Handlungsfreiheit belassen werden muss. Das ist einerseits eine Sache der Souveränität. Das GG begründet die Bundesrepublik als unabhängigen Staat, also mit niemandem über sich. Die deutschen Staatsorgane dürfen sie nur insoweit an fremden Willen rechtlich binden, als das GG es selbst vorsieht, so an die europäische Integration (Art.23 GG), an „zwischenstaatliche Einrichtungen“, kollektive Sicherheitssysteme (NATO) und an Schiedsgerichte „zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten“ (Art.24 GG). Die Freiheit von Fremdbestimmung wird aber auch durch das demokratische Prinzip gefordert (Art.20 Abs.1 und 2 GG), da der deutsche Staat seine Legitimität nur aus der Verfassung vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen erhält. Es wäre undemokratisch, den deutschen Staat an Rechtsregeln zu binden, wie es durch die bindenden Entscheidungen der JETA-Ausschüsse vorgesehen ist, die ohne Stütze im GG für ihn geschaffen wurden und die hinausgehen über das, was nach dem GG und den Parlamentsgesetzen für ihn verbindlich ist.

s. Prof. Axel Flessner, TTIP und das deutsche Grundgesetz, 28.05.2014, https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/TTIP_und_das_deutsche_Grundgesetz__by_Axel_Flessner_.pdf

Dem Bund ist es nicht gestattet, über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Über einen Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland besitzen nur die Wahlberechtigten nach dem Grundgesetz das Recht zu entscheiden. Zu einem Identitätswechsel müsste das Grundgesetz „in freier Entscheidung" von den Wahlberechtigten abgelöst werden, denn allein die verfassungsgebende Gewalt ist berechtigt, den durch das Grundgesetz verfassten Staat freizugeben, nicht aber die verfasste Gewalt. Art. 146 GG und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG schaffen den wahlberechtigten Bürgern die Voraussetzungen zu einer Ablösung des Grundgesetzes. Art.146 GG bestätigt das Recht der Wahlberechtigten, sich eine Verfassung zu geben, aus der die verfasste Gewalt hervorgeht und an die sie dann gebunden ist. Neben Art.23. Abs.1 Satz 1 GG setzt Art.146 die äußerste Grenze der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der europäischen Integration. Ohne eine Ablösung des Grundgesetzes durch eine freie Entscheidung der Wahlberechtigten ist die Zustimmung der Bundesregierung zu JEFTA als EU-only-Vertrag die unrechtmäßige Freigabe des verfassten Staates und gleichzeitig eine unrechtmäßige Beseitigung der zurzeit herrschenden demokratischen Prinzipien in der Bundesrepublik Deutschland.

vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 Rn.179 und 226

JEFTA ist durch die Wirkung seines Ausschusswesens ein politischer Vertrag, der die herrschenden demokratischen und sozialen Prinzipien des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland außer Kraft setzt und dabei die demokratischen Kontrollinstanzen ausschaltet. Mit JEFTA sind die Nationalparlamente und somit auch der Bundestag entmachtet. Deshalb hätte JEFTA im Vorfeld schon als gemischtes Abkommen nicht als EU-only eingestuft werden müssen. Die Zustimmung zu JEFTA seitens der Bundesrepublik Deutschland im EU-Rat ist ein verfassungswidriger Identitätswechsel. Bevor die Bundesregierung einen Identitätswechsel durch die Wahlberechtigten „in freier Entscheidung" nicht geschaffen hat, ist ihre Zustimmung im EU-Rat zu JEFTA als EU-only-Vertrag verfassungswidrig und unwirksam.

gg) Vertragliche Kollision mit Menschenrecht

(1) Die Normen des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere der universellen Menschenrechte aus Art. 1, (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit), 3 (Recht auf Leben und Freiheit), 8 (Anspruch auf Rechtsschutz), 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht), 22 (Recht auf soziale Sicherheit)und 25 (Recht auf Wohlfahrt) AEUV sowie der Grundsatz der demokratischen Gesetzgebung gem. Art. 28 (soziale und internationale Ordnung) AEMR (ius cogens) bedürfen zu ihrer praktischen Umsetzung und Gestaltung sowie auch ihrer legislativen Durchsetzung und ihres Schutzes auf nationaler Staatsebene nationale Parlamente, die von den BürgerInnen gewählt wurden. Durch JEFTA werden jedoch, wie dargelegt wurde, sowohl die nationalen Parlamente als auch das europäische Parlament entmachtet.

Desweiteren bedürfen sie der Beachtung insbesondere innerhalb von Handelsabkommen (vgl. Binding Treaty).

Durch die Nichtbeachtung der Menschenrechte innerhalb eines Handelsabkommens liegt eine verfassungsmäßig überprüfbare Kollision vor. Diese Prüfung ist deshalb innerhalb der hier unstreitig vorzunehmenden verfassungsrechtlichen Überprüfung des JEFTA ebenfalls vorzunehmen.

(2) Das JEFTA Ausschusswesen hat seinerseits weder durch das EU-Parlament noch durch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten eine demokratische Rückbindung. Insofern ist eine verfassungsmäßige Gewährleistung der Beachtung der Menschenrechte, wie es bei Parlamenten überprüfbar der Fall ist, bezüglich der Arbeit der Ausschüsse nicht gegeben. Diese handeln insofern zum einen ohne jegliche demokratische Legitimation auf nationaler Ebene, zum anderen ohne Interesse am Schutz der Menschenrechte, da sie aus der Sicht von marktliberalisierenden Handelsabkommen in erster Linie als Handelshemmnisse betrachtet und möglichst zurückgedrängt werden müssen.

(3) Das JEFTA-Ausschusswesen verstößt somit ebenfalls gegen ius cogens, da dieses ius cogens auf nationaler Ebene blockiert und nicht mehr umgesetzt werden kann.

(4)Fazit: das JEFTA-Ausschusswesen verstößt gegen ius cogens und ist gemäß Art. 53 WVRKIO nichtig.

hh) Völkerrechtliche Kollision durch Nachhaltigkeitseinschränkungsklausel 16.4.5 JEFTA

(1) diametraler Gegensatz zwischen zwingend notwendigen einschneidenden regulierenden Klimaschutzmaßnahmen und dem neoliberalen Deregulierungsgebot des JEFTA

Wie bereits mehrfach dargelegt, ist das JEFTA als Freihandelsabkommen neuer Generation grundsätzlich darauf ausgerichtet, die bestehenden gesetzlichen Regelungen im europäischen Binnenmarkt und darüber hinaus ebenfalls die gesetzlichen Regelungen von Japan zu deregulieren, um den Unternehmen mehr Freiheiten zu geben.

Das PA ist dagegen grundsätzlich darauf ausgerichtet, die bestehenden gesetzlichen Regelungen im europäischen Binnenraum und auch in Japan sowie in allen anderen Nationen der UNO zugunsten eines effektiven Klimaschutzes sowie eines effektiven Schutzes der Weltbevölkerung punktuell sehr viel stärker zu regulieren.

(2) Beispiele

Zum Beispiel müssen die (milliardenschweren) staatlichen Konzessionen für die Förderung und Verarbeitung von Kohle, Öl, Gas und insbesondere auch Flüssiggas zurückgenommen werden. Die staatlichen Konzessionen für Kohlekraftwerke müssen beendet werden. Die staatlichen Konzessionen für den Einbau von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen müssen beendet werden. Diesbezügliche Subventionen müssen gestoppt werden. Die Entwicklung und der private, kommunale und unternehmerische Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien müssen staatlich subventioniert werden. Es müssen effektive Maßnahmen zum Schutz von Waldbeständen vor Brand und Abholzung ergriffen werden.

In der Landwirtschaft müssen umfangreiche Maßnahmen gegen die Zerstörung der Bodenqualität ergriffen werden, die kommunale Wasserversorgung muss gestärkt und rechtlich abgesichert werden und vieles mehr.

(3) Vorrang des klimaschützenden Regulierungsgebotes

Aufgrund des aktuellen Notstandes der nahenden Klimakatastrophe – der nächste lange Dürre-Sommer steht uns bevor – haben sämtliche regulierende Klimaschutzmaßnahmen absoluten Vorrang vor dem Interesse von Unternehmen an der ungestörten Fortsetzung ihres Geschäftsmodelles sowie insbesondere vor reinen unternehmerischen Profitinteressen.

Der Vorrang des klimaschützenden Regulierungsgebotes vor deregulierenden Maßnahmen betrifft darüber hinaus ebenfalls die Klimaschutzpläne der EU-Mitgliedstaaten, die nicht etwa – wie man es von der EU im Rahmen ihrer Schutzpflicht hätte erwarten müssen – in JEFTA Eingang gefunden hätte und unter ausdrücklichen Schutz gestellt worden wären.

In der Liste der Vorbehaltsgesetze (COM(2018) 193 final – Annex 4 – Part 2/3, ADD 9) fehlen sämtliche ausgearbeitete Klimaschutzpläne der Mitgliedstaaten der EU, der EU selbst sowie Japans.

Darüber hinaus müsste der Schutz vor Deregulierung bzw. vor der blockierenden Anwendung des Art. 16.4.5 JEFTA ebenfalls ausdrücklich die gemäß den nationalen Klimaplänen konkret zu erarbeitenden einzelnen zukünftigen nationalen Gesetze erfassen. Ein solcher Schutz ist jedoch in JEFTA ebenfalls in keinster Weise vorgesehen.

(4) Gebot der möglichst umgehenden und höchst ambitionierten Regulierung kollidiert mit Nachweispflicht der Nichtbeabsichtigung der Hemmung des Handels und mit hohem Kosten-, Klage-, Verfahrens- und Haftungsrisiko

Praktisch alle notwendigen sofortigen und zukünftig geplanten Klimaschutzmaßnahmen würden hiernach gem. Art. 116.4.5 JEFTA zum einen zunächst einer Nachweispflicht unterliegen, nicht die Hemmung des Handels zu beabsichtigen. Zum einen zeigen jedoch die obigen Beispiele, dass all diese dringend notwendigen Maßnahmen einen Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen würden. Damit könnten sie aus Sicht der Unternehmen sowohl als Handelshemmnis sowie sogar als vorsätzliches Handelshemmnis bewertet werden.

Die Durchsetzung der Klimaschutzmaßnahmen können also durch Art. 16.4.5 JEFTA faktisch untersagt bzw. aufgrund eines möglicherweise über Jahre dauernden Rechtsstreits unerträglich lange blockiert werden, was jedoch dem Gebot der außerordentlichen Dringlichkeit der Durchführung der Maßnahmen wiedersprechen würde.

Darüber hinaus dürfte bereits die ministerielle oder behördliche Planung der dringenden Klimaschutzmaßnahmen wie insbesondere die Beschließung der Zurücknahme von Konzessionen durch Art. 16.4.5 JEFTA rasch wieder erlahmen.

Die Kommunen und Ministerien würden sich zudem einem gewaltigen Haftungsrisiko ausgesetzt sehen.

(5) Geeignetheit der Unterdrückung und Blockade der gem. PA erforderlichen Regulierungsmaßnahmen

Art. 16.4.5 JEFTA ist somit offensichtlich geeignet, die gem. PA dringend erforderlichen Regulierungsmaßnahmen zur Abwendung der Klimakatastrophe und zum Schutz der gesamten Bevölkerung massiv zu unterdrücken und faktisch zu blockieren.

Art. 16.4.5 JEFTA verstößt somit massiv und existentiell gegen das PA und somit gegen ius cogens.

Da die regulierenden Klimaschutzmaßnahmen in praktisch allen wirtschaftlichen Bereichen ergriffen werden müssen, die JEFTA jedoch deregulieren will, ist der gesamte Vertrag betroffen.

Das Gebot der klimapolitischen Regulierung der gesamten Weltwirtschaft zugunsten des Überlebens der Menschheit genießt jedoch völkerrechtlich den ausdrücklichen Vorrang vor der lediglich profitorientierten Fortsetzung bzw. massiver Intensivierung der neoliberalen Deregulierung der Weltwirtschaft.

Gem. Art. 53, 64 WVRKIO ist deshalb sowohl Art. 16.4.5 JEFTA als auch das gesamte Abkommen ausdrücklich nichtig.

(6) Fazit 1: Sowohl die Nachhaltigkeitseinschränkungsklausel Art. 16.4.5 JEFTA als auch JEFTA insgesamt sind zugunsten der schnellen und effektiven Durchsetzbarkeit des PA - als ius cogens – gem. Art. 53, 64 WVRKIO insgesamt nichtig.

d) Verstoß gegen Völkerstrafrecht

aa) aufgrund der effektiven Blockade des PA als ius cogens durch 16.4.5 JEFTA liegt (versuchter) Völkermord gem. § 6 VStGB bzw. § 6 Rom Statut vor.

Die BeschwerdeführerInnen sind sich selbstverständlich darüber im Klaren, dass das BVerfG keine Entscheidungen über das Vorliegen des Völkerrechtsstraftatbestandes des Völkermords treffen kann, da diese Bewertung im Kompetenzbereich des IStGH liegt.

Der IStGH benötigt für die völkerstrafrechtliche Bewertung jedoch ebenfalls die rechtliche Klärung der Frage, ob das Freihandelsabkommen JEFTA - insbesondere durch Art. 16.4.5 JEFTA - das UN-Klimaschutzabkommen von Paris tatsächlich faktisch sowie in verfassungswidriger Weise blockiert und dadurch den Untergang der Menschheit tatsächlich in nicht unerheblichem Umfang mitverursachen würde.

Insofern würde der IStGH die fachlichen Ausführungen des BVerfGs hierzu für seine weiteren benötigen.

bb) Kooperation des BVerfG mit dem IStrGH zur Erreichung eines umfassenden und wirksamen Rechtsschutz

Es wird deshalb insbesondere zur Erreichung eines schnellen, umfassenden und wirksamen Rechtsschutzes der deutschen, europäischen sowie globalen Bevölkerung um eine enge Kooperation zwischen BVerfG und IStGH nachgesucht.

C. Vorlage beim EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV

Die BeschwerdeführerInnen möchten ferner anregen, dass das Bundesverfassungsgericht europarechtliche entscheidungserhebliche Fragen gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH vorlegt.

Karlsruhe, den 29.1.2019

Gisela Toussaint

Rechtsanwältin

A n l a g e:Vollmacht